

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2021

A

Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

* 11, 123, 180, 297

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu zur Einhaltung von

Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungs-recht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Unterallgäu 372

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen 274

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH..... 271

Änderungssatzung zur

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Kammlach (Schulverbandssatzung)..... 143

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das

Schuljahr 2020/2021 können noch bis 31. Oktober 2021 eingereicht werden..... 302

Aufgebot von Sparurkunden

* 223, 258, 269, 275

B

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge

für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm für die Bundestagswahl am 26. September 2021 251

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu

für die Bundestagswahl am 26. September 2021 253

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

am 26. September 2021 im Wahlkreis 255 Neu-Ulm 322

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 257 Ostallgäu.....	319
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	154
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2020.....	375

E

Einwohnerzahlen Stand 31.12.2020.....	212
Einwohnerzahlen Stand 30.06.2021.....	301
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim.....	65

H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022.....	387
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	34
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß.....	315
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos.....	317
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule.....	101
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	103
- Schulverbandes Bad Grönenbach.....	36
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	144
- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	85
- Schulverbandes Dirlewang.....	96
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule.....	114
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule.....	6
- Schulverbandes Ettringen.....	237

- Schulverbandes Heimertingen.....	225
- Schulverbandes Illerbeuren.....	151
- Schulverbandes Kammlach, Grundschule	146
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.....	87
- Schulverbandes Legau.....	262
- Schulverbandes Memmingerberg.....	116
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule	265
- Schulverbandes Pfaffenhause n	280
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	267
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule.....	227
- Schulverbandes Woringen.....	38
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	83
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	40
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	126
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	256
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	89
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	136
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren.....	303
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	239
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	128
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen.....	42
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	138, 229
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren.....	8
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu.....	131
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96.....	324
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“	148
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	366

- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbehark Pfaffenhausen-Salgen	282
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	385
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen	105
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	283
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	248
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	327
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	383
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022	376
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	306
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	244
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Nikolaus Bersch sen. und Herrn Nikolaus Bersch jun., Hauptstr. 12, 86871 Rammingen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 60 der Gemarkung Oberrammingen	109
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur LNG-Lagerung bzw. LNG Betankungsanlage für LKWs auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/11 der Gemarkung Erkheim durch Shell Deutschland Oil GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg	309

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Martin Zeller, In der Tarrast 3a, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1723 der Gemarkung Bad Grönenbach	110
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen durch die Firma Kerler Energie KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen.....	4
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Erhöhung von Feuerungswärmeleistung und Gasspeicherkapazität durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstr. 101, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim	234
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Müllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Allerheiligen (01.11.2021)	293
- Christi Himmelfahrt (13.05.2021)	113
- Hl. Drei Könige (06.01.2022).....	364
- Karfreitag (02.04.2021) und Ostermontag (05.04.2021).....	49
- Pfingstmontag (24.05.2021) und Fronleichnam (03.06.2021).....	113

Kraftloserklärung von Sparurkunden

*90, 369, 386

N

Nachruf

*98, 107, 231, 243, 259, 285, 370, 371

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	382
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

S

Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee	310
Satzung des Inklusionsbeirats beim Landkreis Unterallgäu	91
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim	380
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung)	175
Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim.....	379
9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben	251
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen (Verbandssatzung)	77
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen (Verbandssatzung)	79
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Egg a. d. Günz (Schulverbandssatzung).....	235
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)	352
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)	335
Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung	

* 29, 332

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

* 22, 219, 278

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

* 3, 134, 293

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

* 308

Sitzung des Bauausschusses

* 1, 53, 180, 232, 295, 321

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

* 190, 359

Sitzung des Kreisausschusses

* 1, 52, 122, 276, 321, 326

Sitzung des Kreistages

* 62, 141, 300, 368

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

* 10, 294

Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“

* 73, 216, 279, 375

U

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Wertach

von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000

auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim

und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen 286

Übung der Bundeswehr 29

V

38. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	222
39. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	365
Verordnung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung).....	191
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)	197
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Türkheim und Wiedergeltingen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim.....	363
Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3 auf den Grundstücken Flurnummern 124, 124/1 und 125, Gemarkung Salgen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes; Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes.....	63
Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3 auf den Grundstücken Flurnummern 124, 124/1 und 125, Gemarkung Salgen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes - Satzungsbeschluss -.....	260
Vollzug der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung; Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen.....	219
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Wertach von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim, Wiedergeltingen und Stadt Bad Wörishofen.....	221

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)	50
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen in Babenhausen innerorts durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten	247
Vollzug der Wassergesetze; Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Schwelk auf der Gemarkung Frechenrieden als Teil des Projektes „Hochwasserschutz Günztal“ zum Hochwasserschutz für die Ortschaften im Tal der Günz durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten.....	163
Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Änderung der festgesetzten Betriebszeiten für die Außengastronomie in den Gaststätten für die Dauer der Fußball-Europameisterschaft bis 11.07.2021	215
Vollzug des Gaststättengesetze; Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) Allgemeinverfügung	69
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zu weitergehenden Anordnungen wegen Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Bereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller von mindestens 80 % und zeitgleich deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz	333
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zu weitergehenden Anordnungen wegen Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Bereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller von mindestens 80 % und zeitgleich deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz	360
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Aufhebung der 15-km-Regelung im Landkreis Unterallgäu	18
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200.....	5
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100.....	44
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100.....	46

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.....	67
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 3 der 12. BayIfSMV	70
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen	75
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“ des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021.....	174
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.....	76
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.....	82
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.....	94
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.....	99
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.....	111
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 3 der 12. BayIfSMV	118

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayfSMV) vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021; Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100.....	171
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayfSMV) vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021; Bekanntmachung der Unterschreitung des Schwellenwerts der 7-Tage-Inzidenz von „100“ an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nach § 3 Nr. 3 der 12. BayfSMV	166
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie den Präsenzunterricht von Hundeschulen.....	155
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 3 der 12. BayfSMV	159
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayfSMV) vom 5. Juni 2021; Aufhebung der „Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100“ des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.05.2021.....	189
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384) Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 1 Abs. 2 der 13. BayfSMV.....	184
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. August 2021; Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 1 der 13. BayfSMV	270
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. August 2021; Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz nach § 1 der 13. BayfSMV	272

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615) in der Fassung der letzten Änderung vom 05.11.2021; Bekanntmachung einer Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Leitstellenbereich von mindestens 80 % und zeitgleicher Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 300 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen („Hotspot-Region“ nach § 17a 14. BayIfSMV).....	330
Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 26. Februar 2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	220
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken; Allgemeinverfügung	23
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken.....	54
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021	296
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken; teilweise Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021	135
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem BVD-Virus; Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689	142

W

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm	13
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 257 Ostallgäu.....	30

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen; Änderung.....	213
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 257 Ostallgäu Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -Ergänzung-.....	222
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Z

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Grundschule Kammlach	255
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 1	Mindelheim, 7. Januar	2021
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
--------------------	-------

Sitzung des Kreisausschusses, gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses sowie Sitzung des Bauausschusses	1
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses, gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses sowie Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 18.01.2021, finden um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses, eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses sowie eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung

Kreisausschuss - öffentlich

1. Neubau eines Rad- und Gehweges zwischen Erkheim und Lauben;
Antrag der Marktgemeinde Erkheim auf Förderung des Radwegebaus
2. Veränderungen im Haushaltsjahr 2020, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
3. Haushaltsplan 2021 des Landkreises Unterallgäu;
Vorstellung der Eckdaten
4. Vorlage der Jahresrechnung 2020

Kreis- und Bauausschuss

Nichtöffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung

6. Landratsamt Unterallgäu, Mindelheim;
Vorplanung Aufstockung 4. OG Hauptgebäude
7. Vorstellung der für 2021 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
8. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2024 für Kreisstraßen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses an.

Mindelheim, 7. Januar 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 2	Mindelheim, 14. Januar	2021
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz	3
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen durch die Firma Kerler Energie KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen	4
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2021	8

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Montag, 25.01.2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. „Klimaschutzarbeit“ - Rückblick 2020 und Ausblick 2021



2. Haushaltsplan 2021 des Landkreises Unterallgäu;
Vorbereitung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)
3. Vereinbarung über die Veranlagung und Einhebung von Abfallentsorgungsgebühren zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Landkreis Unterallgäu
4. Bericht zum Mäh- und Pflegekonzept an Grünstreifen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteilen an Kreisstraßen;
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.08.2020

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. Januar 2021

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen
durch die Firma Kerler Energie KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen

Die Firma Kerler Energie KG betreibt auf dem o. g. Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort befindet sich derzeit eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Die Betreiberin beantragte am 27.09.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas. Es wurde die Änderung und Erhöhung der Einsatzstoffmengen und die Erhöhung der Gaserzeugungsmenge, die Montage eines gasdichten Tragluftdaches mit Gasspeicher auf dem Gärrestlager 2 und eine damit verbundene Erhöhung der Gasspeichermenge, der Bau eines offenen Gärrestlagers 3 mit Anpassung des Erdwalls, der Bau eines zweiten Entnahmeplatzes zur Gärrestentnahme sowie die Errichtung und der Betrieb eines Aktivkohlefilters zur Biogasreinigung beantragt.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 8.6.3.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Bodenschutz und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Bereich Forsten, beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 28.12.2020, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. Januar 2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200

Das Landratsamt Unterallgäu gibt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV folgendes bekannt:

Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Unterallgäu seit heute, 14.01.2021, überschritten.

Er beträgt aktuell 209,9 (Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 14.01.2021, <http://corona.rki.de>).

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV unbeschadet der §§ 2 und 3 der 11. BayIfSMV damit touristische Tagesauflüge für Personen, die im Landkreis Unterallgäu wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt sind.
- Das Außerkrafttreten der Regelung kann angeordnet werden, wenn der Inzidenz-Wert von 200 seit mindestens sieben Tage in Folge unterschritten worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV).

Mindelheim, 14. Januar 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 737.525 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 680.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 302.328 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 117 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.584 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 117 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 8. Januar 2021
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.01.2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2021

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.762.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.263.900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf 5.688.800 € festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 5.493.840 € (Verwaltungsumlage 779.840 € und 4.714.000 € Personalkostenumlage) und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 216.960 €. Die Personalkostenumlage wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 1.495.100 € (inkl. Sonderrücklagenbildung von 350.000 €), wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 1.196.080 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 299.020 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leisten der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 482.000 €; die am Ende des Rechnungsjahres nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 29.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahres nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben und zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Ottobeuren, 17. Dezember 2020

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Alex Eder

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 14.12.2020 Gz.: RvS - SG 12-1444-12/18/5 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 3	Mindelheim, 21. Januar	2021
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	10
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	11
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm	13

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Montag, 01.02.2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan 2020 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Schulen, Kultur, Sport (Einzelplan 2 und 3 ohne 360x sowie Unterabschnitt 5500)
2. Information und Sachstand zu den verschiedenen Förderprogrammen zur Digitalisierung der Schulen;
Ermächtigung zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Förderprogrammes „dBIR“
3. Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Rahmen des 27. Festivals der Nationen in Bad Wörishofen

Mindelheim, 21. Januar 2021



54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2021 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	Montag, 01.03.2021	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
	Dienstag, 02.03.2021	
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
	Mittwoch, 03.03.2021	
Ettringen	08:30 - 09:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Türkheim	10:00 - 11:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11:30 - 12:00 Uhr	Östliche Gewerbestraße
Bad Wörishofen	12:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
	Donnerstag, 04.03.2021	
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneegg	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof
	Freitag, 05.03.2021	
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus, Ulmer Str. 8
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäu-halle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle
	Samstag, 06.03.2021	
Illerbeuren	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	09:30 - 10:30 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
Woringen	11:00 - 11:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	13:30 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	14:45 - 15:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühlampen, Halogenlampen	Restmüll

Abfallart	Entsorgung über
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467.

Mindelheim, 18. Januar 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin

spätestens am 19. Juli 2021, 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWahlG -). Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWahlG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Landratsamt Neu-Ulm (Hausanschrift: Kreiswahlleiterin, Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Postfachanschrift: Kreiswahlleiterin, Landratsamt Neu-Ulm, Postfach 17 25, 89207 Neu-Ulm).

A. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das BWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und die BWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328) maßgeblich.

B. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWahlG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWahlG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Hausanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, Postfachanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWahlG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWahlG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWahlG).

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

C. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWahlG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

- c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BWahlG).

- 2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) deren Kennwort.
- 3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).
- 4. Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag vom Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWahlG, § 34 Abs. 2 BWO).
- 5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe B Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWahlG).
- 6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWahlG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).
- 7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 und 3 BWO).

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO). Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind von der Kreiswahlleiterin im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 6 BWO).

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

8. Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
- d) ggf. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe C Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

D. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juli 2021, 18.00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWahlG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten C.5. und C.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWahlG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWahlG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWahlG).

E. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin:

Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 303, Telefon: 0731/7040-2101, Telefax: 0731/7040-2199, E-Mail: wahlen@ira.neu-ulm.de

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zur BWO) bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden (siehe C. Nr. 7). Für die Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Zugangsdaten für die Webanwendung werden auf Anforderung per E-Mail an wahlen@ira.neu-ulm.de durch die Kreiswahlleitung übermittelt; alternativ können dort auch die Formblätter in Papierform bezogen werden.

Neu-Ulm, 19. Januar 2021

Beth
Kreiswahlleiterin

Alex Eder
Landrat

Das Landratsamt Unterallgäu hat deshalb am 14.01.2021 bekanntgemacht, dass touristische Tagesausflüge für Personen, die im Landkreis Unterallgäu wohnen, über einen Umkreis von 15 Kilometer um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt sind.

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.01.2021 über die Medien sowie auf der Website des Landratsamtes Unterallgäu; sie wurde zudem im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 14.01.2021 (Nr. 02/2021) veröffentlicht.

II.

Das Landratsamt Unterallgäu ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 5 IfSG, § 25 der 11. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, § 65 Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

In einem Landkreis, in dem der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird, sind unbeschadet der §§ 2 und 3 der 11. BayIfSMV touristische Tagesausflüge für Personen, die im betreffenden Landkreis wohnen, über einen Umkreis von 15 Kilometer um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV).

Wenn der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist, kann die Aufhebung der Regelungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV angeordnet werden (§ 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV).

Der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen wurde am 14.01.2021 erstmals seit Inkrafttreten der 15-km-Regelung für touristische Ausflüge (11.01.2021) überschritten und betrug 209,9.

Die Werte seit 14.01.2021 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Donnerstag, 14.01.2021		209,9
Freitag, 15.01.2021		222,9
Samstag, 16.01.2021		211,2
Sonntag, 17.01.2021		185,8
Montag, 18.01.2021		189,9
Dienstag, 19.01.2021		207,8
Mittwoch, 20.01.2021	Tag 1	178,9
Donnerstag, 21.01.2021	Tag 2	179,6
Freitag, 22.01.2021	Tag 3	167,9
Samstag, 23.01.2021	Tag 4	180,3
Sonntag, 24.01.2021	Tag 5	167,9
Montag, 25.01.2021	Tag 6	144,5
Dienstag, 26.01.2021	Tag 7	140,4

Der Schwellenwert von 200 wurde mit einem Wert von 207,8 letztmals am Dienstag, 19.01.2021, überschritten.

Damit wurde am Dienstag, 26.01.2021, der Inzidenzwert von 200 seit sieben Tagen in Folge unterschritten.

Die Überschreitungen des Inzidenzwertes von 200 waren gering (Maximal-Wert: 222,9) und zudem nur an wenigen Tagen (14., 15., 16. und 19.01.2021). Zu beachten ist auch, dass sich viele Cluster nach den Feiertagen in Senioren- und Pflegeheimen befanden, die zu einer Überschreitung der Inzidenz beitrugen.

Seit dem 20.01.2021 ist zu erkennen, dass die Infektionszahlen weiter sinken.

Daher erscheint es gerechtfertigt, eine Anordnung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV zu erlassen und das Außerkrafttreten der Regelung, wonach touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometer um die Wohnortgemeinde hinaus für Personen, die im Landkreis Unterallgäu wohnen untersagt sind, anzuordnen.

Es sind keine Umstände ersichtlich, die eine von der gesetzlich eröffneten Option abweichende Entscheidung im Landkreis Unterallgäu rechtfertigen würden.

Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung regelt Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung):

Die Anordnung tritt am 27.01.2021 in Kraft und ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3, § 32, § 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Information im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).

Mindelheim, 26. Januar 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 5 Mindelheim, 28. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	22

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am Montag, 08.02.2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

Die Sitzung beginnt mit einem nichtöffentlichen Teil.

Öffentlicher Teil:

2. Haushaltsplan 2021 des Landkreises Unterallgäu;
 - a) Überblick Gesamthaushalt
 - b) Vorberatung des Bereiches Personal
 - c) Wirtschaftspläne der Kreis-Seniorenwohnheime

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. Januar 2021

Alex Eder
Landrat



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken;
Allgemeinverfügung 23

41 - 5651.15

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken;
Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel im Landkreis Unterallgäu bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,



die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- c. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Unterallgäu verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Unterallgäu.
 4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 5. Kosten werden nicht erhoben.
 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Die Geflügelpest (HPAI) breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern sind seit November 2020 vier Fälle von der aviären Influenza bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden und ein Verdachtsfall in einem kleinen Hausgeflügelbestand in Abklärung. Vor diesem Hintergrund ist von einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern auszugehen, was ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände bedingt. Besonders gefährdet sind dabei vor allem Klein- und Hobbyhaltungen, für die die strikten Biosicherheitsanforderungen für Großgeflügelbestände derzeit noch nicht gelten.

Um das Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Hausgeflügelbestände weiterhin zu minimieren, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als notwendig erachtet, bayernweit entsprechend weitergehende tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit zum Schutz vor der Geflügelpest in den Landkreisen/kreisfreien Gemeinden anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Unterallgäu ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 1 der Verfügung genannten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Begründung Nr. 2

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 der Verfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Unterallgäu ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Begründung Nr. 3

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen.

Begründung Nr. 4

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza HPAI um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung Nr. 5

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 6

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Unterallgäu (<https://www.unterallgaeu.de/elektronische-kommunikation>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter:
<https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung
 - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungs-Einrichtungen sind kostenfrei.

Mindelheim, 2. Februar 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung	29
Übung der Bundeswehr	29
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 257 Ostallgäu	30
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	34
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	36
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	38
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	40
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	42

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung

Am Montag, 22. Februar 2021, findet um 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Flexibus im Knoten Türkheim-Ettringen
2. Haushaltsentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2021 sowie die Finanzplanungsjahre 2022-2024;
Vorberatung des Bereichs Schülerbeförderung und ÖPNV
3. Anpassung der Flexibus-Rahmenbedingungen
4. Flexibus im Knoten Kirchheim-Pfaffenhausen;
Tarifanpassung
5. Flexibus im Knoten Kirchheim-Pfaffenhausen;
Gebietserweiterung
6. Aktuelles zum ÖPNV

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 11. Februar 2021

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 28.02.2021 bis 03.03.2021

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Luft- und Radfahrzeuge eingesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen. Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 3. Februar 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 257 Ostallgäu

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl I S. 2395), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

19. Juli 2021, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (III. Obergeschoß, Zi-Nr. D 342).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

- a) Briefanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden
 - b) Haus- und Paketanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B Nr. 5 und B Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:
Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Tel. 08342/911-321 (Herr Kunzmann) oder -327 (Frau Liedtke), Fax 08342/911-562, E-Mail: wahlen@lra-oal.bayern.de.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) steht auch eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist über das Büro des Kreiswahlleiters möglich (Kontaktdaten wie vorgenannt). Alternativ können die Formblätter zum Selbstausfüllen auch angefordert werden.

Informationen sind darüber hinaus im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Marktoberdorf, 1. Februar 2021

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.878.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 981.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden	78.800 €
b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden	0 €
c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk	340.000 €
d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen	298.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. Februar 2021
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 586.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 469.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit 200.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 476.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 297 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.605,39 € festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 162.800 € festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2020 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| a) Schülerzahl Grundschule: | 177 Schüler |
| b) Schülerzahl Mittelschule: | <u>120 Schüler</u> |
| c) Gesamt | 297 Schüler |

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf 203,39 € festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf 613,33 € festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Mittelschule auf 179,12 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. Februar 2021
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 200.000 € (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) mit Schreiben vom 01.02.2021, Gz.: 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 259.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.120.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 230.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 122 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.887,70 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 120.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 mit insgesamt 122 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 983,61 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Woringen, 8. Februar 2021
SCHULVERBAND WORINGEN

Jochen Lutz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 1.000.000 € (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) mit Schreiben vom 01.02.2021, Gz.: 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.062.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.592.500 € festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 30.06.2020
Markt Bad Grönenbach	5.704
Gemeinde Wolfertschwenden	2.056
Gemeinde Woringen	<u>2.129</u>
	<u>9.889</u>

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 161,04 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.704 x 161,04 € =	918.558 €	57,68 %
Gemeinde Wolfertschwenden	2.056 x 161,04 € =	331.093 €	20,79 %
Gemeinde Woringen	2.129 x 161,04 € =	<u>342.849 €</u>	21,53 %
		<u>1.592.500 €</u>	

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 € festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf 0 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.704 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	2.056 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	2.129 x 0 € =	<u>0 €</u>
		<u>0 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. Februar 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Z 3.1 - 28/24/25/26

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.531.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.378.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 2.564.300 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 2.051.440 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 512.860 €.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 600.000 € erhoben. Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 480.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 120.000 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Mindelheim, 29. Januar 2021
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Alex Eder
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung im Landratsamt Unterallgäu (Kämmerei, Zimmer 136) innerhalb der Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 8

Mindelheim, 15. Januar

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100

44

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100

Das Landratsamt Unterallgäu gibt gemäß § 3 Satz 3 der 11. BayIfSMV folgendes bekannt:

Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) betrug in den letzten sieben Tagen¹:

Dienstag, 09.02.2021	Tag 1	57,1
Mittwoch, 10.02.2021	Tag 2	60,5
Donnerstag, 11.02.2021	Tag 3	58,5
Freitag, 12.02.2021	Tag 4	55,0
Samstag, 13.02.2021	Tag 5	53,7
Sonntag, 14.02.2021	Tag 6	50,2
Montag, 15.02.2021	Tag 7	48,9

¹ Quelle: Jeweiliger tagesaktueller Abruf der 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Unterallgäu vom Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>

Damit wird im Landkreis Unterallgäu heute, am 15.02.2021, der maßgebliche Inzidenzwert von 100 (§ 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV) an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Hinweis:

Für das Gebiet des Landkreises Unterallgäu entfällt folglich die nächtliche Ausgangssperre (§ 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV).

Mindelheim, 15. Februar 2021

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der

11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100

46

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100**

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV folgendes bekannt:

Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Unterallgäu heute, am 22.02.2021, nicht überschritten.

Die 7-Tage Inzidenz beträgt aktuell 35,1 (Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 22.02.2021, <http://corona.rki.de>).

Hinweise:

Da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis-Unterallgäu den Wert von 100 nicht überschreitet, gilt Folgendes:

Für Schulen (§ 18 der 11. BayIfSMV):

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht findet wie folgt statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,

2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen.

Hinweis:

Die Zulassung für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, besteht unverändert fort (§ 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. BayIfSMV). Das bedeutet, dass inzidenzunabhängig Wechselunterricht stattfindet, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 der 11. BayIfSMV):

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Für Außerschulische Bildung (§ 20 Abs. 1 der 11. BayIfSMV):

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht zudem Maskenpflicht, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

1. Die Regelungen zu Erste-Hilfe-Kursen und der Ausbildung ehrenamtlicher Angehörige der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks bestehen unverändert fort (§ 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV)
2. Die Zulassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt bestehen (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV).

Änderung des Inzidenz-Wertes

Sofern der maßgebliche Inzidenz-Wert von 100 erneut überschritten wird, erfolgt wiederum eine amtliche Bekanntmachung (§ 18 Abs. 1 Satz 7, § 19 Abs. 1 Satz 5, § 20 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV).

Die vorstehenden Regelungen gelten in diesem Fall ab dem Folgetag nicht mehr.

Den vollständigen Text der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 22. Februar 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 10	Mindelheim, 25. Februar	2021
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Karfreitag (02.04.2021), sowie des Feiertags Ostermontag (05.04.2021)		49
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)		50

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Karfreitag (02.04.2021),
sowie des Feiertags Ostermontag (05.04.2021)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Karfreitag (02.04.2021):

Normaler Abfuhrtag	Freitag 02.04.2021
-----------------------	-----------------------

verlegt auf	Samstag 03.04.2021
----------------	-----------------------

Ostermontag (05.04.2021):

Normaler Abfuhrtag	Montag 05.04.2021	Dienstag 06.04.2021	Mittwoch 07.04.2021	Donnerstag 08.04.2021	Freitag 09.04.2021
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 06.04.2021	Mittwoch 07.04.2021	Donnerstag 08.04.2021	Freitag 09.04.2021	Samstag 10.04.2021
----------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------



Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 19. Februar 2021

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu),
im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der
Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des
Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)

Der im Verfahren zur Festsetzung des oben genannten Wasserschutzgebietes für den 23.11.2020 vorgesehene und inzwischen aufgehobene Erörterungstermin wird ersetzt durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich im Anhörungsverfahren zur geplanten Festsetzung des obigen Wasserschutzgebietes geäußert haben, und auf sonstige Betroffene, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung zugrunde liegenden Unterlagen, die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen, die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und des Landratsamtes Unterallgäu werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten passwortgeschützt auf der „Nextcloud“-Plattform des Landratsamtes Unterallgäu in der Zeit vom 12.03.2021 bis 12.04.2021 bereitgestellt.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis zum 12.04.2021 schriftlich (Postadresse: Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 33, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim; Telefax-Nr.: (0 82 61) 9 95-1 04 74 oder elektronisch (E-Mail-Adresse: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wird den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt.

Neben den Teilnahmeberechtigten, die individuell benachrichtigt worden sind, können auch sonstige Betroffene den Zugang zur Online-Konsultation beim Landratsamt Unterallgäu schriftlich (Postadresse: Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 33, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim; Telefax-Nr.: (0 82 61) 9 95-1 04 74 oder elektronisch (E-Mail-Adresse: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de) bis spätestens 12.04.2021 (übliche Geschäftszeiten bis 16:00 Uhr) beantragen.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das geplante Wasserschutzgebiet berührt werden, freigestellt.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, werden nicht erstattet.

Mindelheim, 24. Februar 2021

Alex Eder
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 15. März 2021, findet um 14.00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Landratsamt Unterallgäu, Mindelheim;
Externe Betrachtung Aufstockung und Gesamtentwicklungskonzept

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 4. März 2021

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

54

41 - 5651.15

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (Vieh-VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zum „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ vom 02.02.2021, in Kraft getreten am 02.02.2021, wird wie folgt neu gefasst:

1. Aufstallung im HPAI-Risikogebiet:

Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im definierten HPAI-Risikogebiet des Landkreises Unterallgäu, das aus beigefügter Karte (Anlage), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich ist, halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Das Risikogebiet des Landkreises Unterallgäu laut beiliegender Karte umfasst einen 500 m breiten Uferstreifen beidseits entlang der Gewässer 1. Ordnung gemäß Bayerischen Wassergesetz sowie weiterer Stillgewässer mit einer Fläche ≥ 5 ha, Grünflächen und Vogelschutzgebiete.

Von West nach Ost handelt es sich daher um folgende Flüsse:

Iller, Roth, Günz (ab der Ortschaft Lauben flussabwärts), Mindel, Zusam, Wertach

Bei den Stillgewässern und sonstigen Flächen handelt es sich um folgende Gewässer und Gebiete:

- Buxheimer Weiher, Gemeinde Buxheim
- Woringer Badensee, Gemeinde Woringen
- Unggenrieder Weiher, Stadt Mindelheim
- Kaiserweiher, Gemeinde Salgen
- Schnerzhofer Weiher, Markt Wald
- Hundsmoor, Gemeinde Hawangen und Gemeinde Westerheim
- Kiesweiher Hasberger Mähder, Gemeinde Kirchheim
- Nordsee, Stadt Mindelheim
- Kiesweiher Weite Änger und Bauernloch, Markt Türkheim, Irsingen

2. Zu führende Aufzeichnungen im HPAI-Risikogebiet:

Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

Darüber hinaus gilt im gesamten Landkreis Unterallgäu:

3. Halter von Geflügel im Landkreis Unterallgäu bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass

- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
4. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Unterallgäu verboten.
 5. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Unterallgäu.
 6. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 7. Kosten werden nicht erhoben.
 8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Zeitgleich wird die Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 (Amtsblatt Nr. 6) aufgehoben.

Begründung

I.

Das gegenwärtige HPAI-Geschehen in Bayern und Deutschland ist weiterhin hochdynamisch. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt – bislang – 23 Fälle von HPAI bei Wildvögeln sowie drei Fälle bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden. Die bisherigen Fundorte HPAI-positiver Wildvögel liegen zu einem weitaus überwiegenden Teil in HPAI-Risikogebieten. Vor diesem Hintergrund und einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern, kommt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.03.2021 zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAI-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAI über Wasservögel besteht.

Um eine weitere Ausbreitung der HPAI in Bayern verhindern zu können, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als fachlich notwendig erachtet, zumindest in den bayerischen HPAI-Risikogebieten eine Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel anzuordnen.

Zur Analyse der Ermittlung der Risikogebiete im Landkreis Unterallgäu wurden Gebietskulissen in Abhängigkeit der Distanz zu größeren Wasserflächen (500 m breiter Uferstreifen entlang Gewässer 1. Ordnung gemäß Bayerischen Wassergesetz, sowie weiterer Stillgewässer mit einer Fläche \geq 5 ha), Grünflächen und Vogelschutzgebieten berücksichtigt. Die Risikogebiete sind aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

II.

Das Landratsamt Unterallgäu ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie nun auch in einigen Landkreisen in Bayern ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) (bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

In dem oben genannten Gutachten des FLI (bzw. LGL) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den Risikogebieten aufzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in den Risikogebieten, ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch weiter Geflügelpestausbüche für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen.

Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Begründung Nr. 2

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister der Geflügelhalter im Risikogebiet in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Begründung Nr. 3

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 3 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 1 der Verfügung genannten Maßnahmen ist geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Begründung Nr. 4

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 4 der Verfügung angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und

-märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Unterallgäu ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Begründung Nr. 5

Das in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen.

Begründung Nr. 6

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza des Subtyps H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung Nr. 7

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 8

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Unterallgäu (<https://www.unterallgaeu.de/elektronische-kommunikation>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

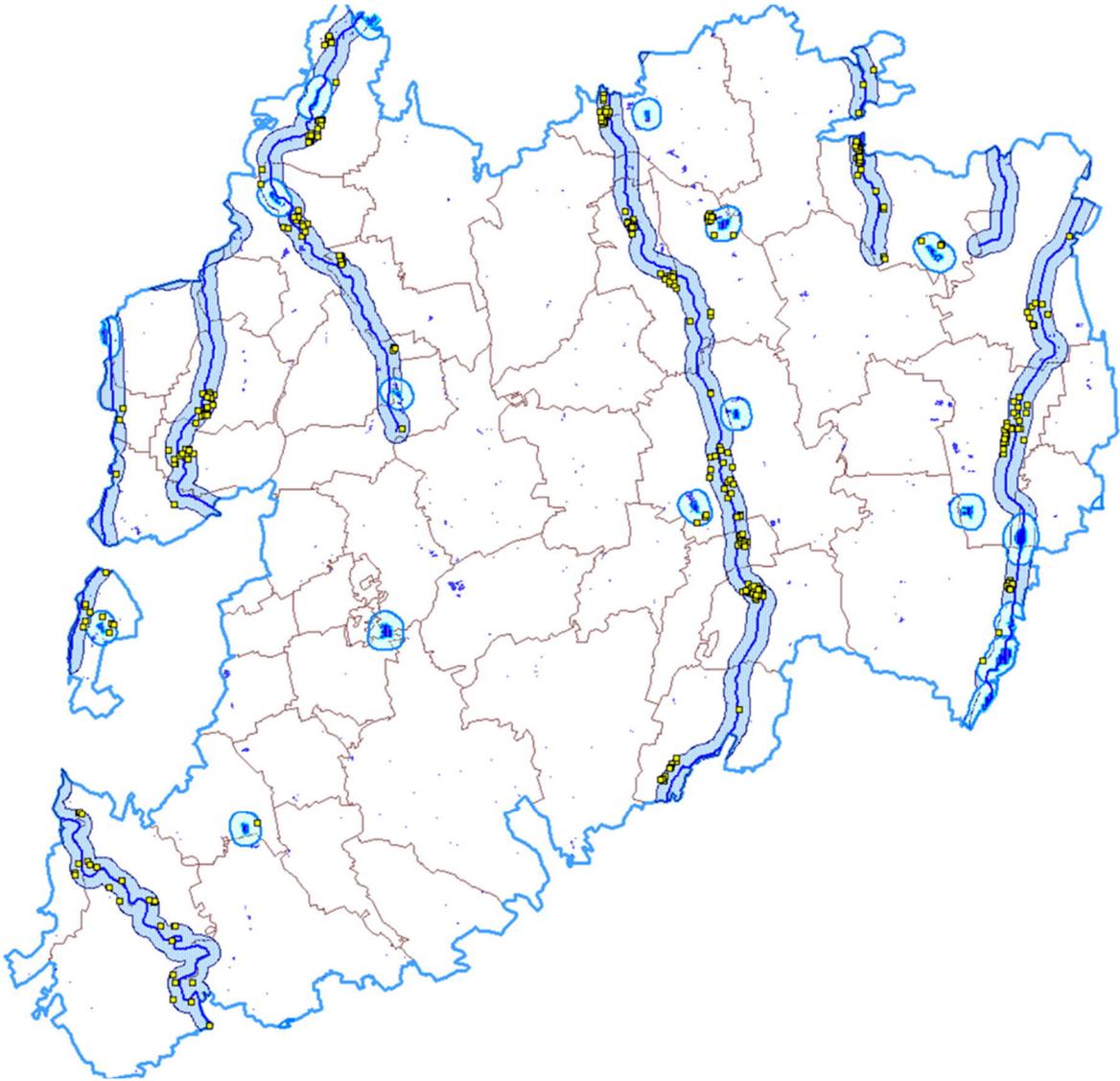
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter: <https://tsis.fli.de/GlobaTemp/202101280952127737.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung
 - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Mindelheim, 10. März 2021
Landratsamt Unterallgäu



Alex Eder
Landrat

Anlage



Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 13 Mindelheim, 11. März 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	62
Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3 auf den Grundstücken Flurnummern 124, 124/1 und 125, Gemarkung Salgen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes; Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes	63
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim	65

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 22. März 2021, findet um 09:00 Uhr im Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung des neuen Image-Films „Glückswege“
2. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Änderung der Satzung zur Bildung eines Inklusionsbeirats im Landkreis Unterallgäu
4. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2022 - 2024
5. Veränderungen im Haushaltsjahr 2020, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
6. Bestellung von Herrn Hubertus Stolp zum Leiter des Kreisrechnungsprüfungsamtes

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 11. März 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3
auf den Grundstücken Flurnummern 124, 124/1 und 125,
Gemarkung Salgen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Anlage: 1 Lageplan des Geltungsbereiches des Entwurfes des Bebauungsplanes

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 04.03.2021 folgenden Beschluss:

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen billigt den vom Ingenieurbüro Vogg, Großaitingen, ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3, bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht, nach vorheriger abwägender Betrachtung der zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Einwände in der Fassung vom 04.03.2021. Aus der Bevölkerung sind keine Einwände oder Anregungen eingegangen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Es liegen umweltbezogene Informationen im Umweltbericht zu den Schutzgütern Landschaftsbild (L), Arten und Lebensgemeinschaften (A u. L), Boden (B), Wasser/Grundwasser (W), Klima/Luft (K u. L), Mensch/Wohnen (M u. W), Erholung (E), Kultur- und Sachgüter (K u. S) vor. Die nachstehende Tabelle fasst das Ergebnis zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch / Wohnen	Gering	Gering
Landschaftsbild	Gering	Gering bis mittel
Erholung	Gering	Gering
Wasser / Grundwasser	Gering	Gering bis mittel
Klima / Luft	Gering	Gering
Boden	Gering	Mittel bis hoch
Arten und Lebensgemeinschaften	Gering	Gering
Kultur- und Sachgüter	Schutzgut nicht betroffen	

Mit Umsetzung des Vorhabens erfolgt kein Eingriff in wertvolle Lebensräume und es werden keine erheblichen Auswirkungen in den weiteren Schutzgütern erwartet. Laut Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Informationssystem Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern ist im Planungsgebiet des Rahmenplans und damit auch im Bebauungsplanabschnitt BA 3 kein überschwemmungsgefährdetes Gebiet vorhanden. Nach der Eingriffsermittlung beträgt der Ausgleichsflächenbedarf insgesamt für den BA 3 ca. 3,022 ha. Dieser wird im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes mit internen und externen Ausgleichsflächen kompensiert. Die mit dem geplanten Projekt verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der grünordnerischen Festsetzungen (inkl. Ausgleichsflächen) als vollständig ausgeglichen zu betrachten.

Des Weiteren sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die ebenfalls umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahme Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu (W)

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (W)

Stellungnahme des Sachgebietes Naturschutz des Landratsamtes Unterallgäu (W, A u. L)

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A u. L)

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (K u. S)

Der vom Ingenieurbüro Vogg ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.03.2021 bestehend aus Begründung, Grünordnung, textlichen Festsetzungen, Planzeichnungen und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

Montag, 22.03.2021 bis einschließlich Montag, 26.04.2021

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87739 Salgen, im Rathaus des Marktes Pfaffenhausen und in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, beides Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Bei der Einsichtnahme werden Ziele und Zwecke und der Inhalt der Planung durch die Verwaltung erläutert und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir höflichst um vorherige Terminvereinbarung.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann den Satzungsentwurf einsehen und schriftlich oder mündlich Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss sowie der Bebauungsplanentwurf mit allen Bestandteilen sowie alle eingegangenen Stellungnahmen und Einwände werden ebenfalls auf den Homepages der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen www.vgem-pfaffenhausen.de und des Marktes Pfaffenhausen www.pfaffenhausen.info und der Gemeinde Salgen www.salgen.de veröffentlicht.

Pfaffenhausen, 8. März 2021

INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN

Franz Renftle

Verbandsvorsitzender

Anlage zur Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses des Entwurfes des Bebauungsplanes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3
Ohne Maßstab



24 - 2050.1

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim

Der Zweckverband Gymnasium Türkheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, außer Vorsitzender und Stellvertreter) haben Anspruch auf Entschädigung.

(2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes vom 10.12.2020. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Türkheim, 25. Februar 2021
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Eder
Verbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 14 Mindelheim, 12. März 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	67

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV
Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Corona-
virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im
Landkreis Unterallgäu heute, am Freitag, 12.03.2021:

99,1

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 12.03.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich zwischen 50 und 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 15.03.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 21.03.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 15.03. bis einschließlich 21.03.2021 in den Inzidenz-Bereich 50 bis 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgender Voraussetzung zulässig:
Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Alex Eder
Landrat

Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Mindelheim, 15. März 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleiterin

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 3 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei folgenden Werten:

am Samstag,	13.03.2021	114,9
am Sonntag,	14.03.2021	129,4
am Montag,	15.03.2021	124,5

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

2. **Ab Mittwoch, 17.03.2021, 0:00 Uhr**, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft.

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu in den Inzidenz-Bereich **über 100** eingestuft ist, gilt **ab 17.03.2021, 0:00 Uhr**, Folgendes:

Kontaktbeschränkungen:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person**; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Sport:

Es ist nur **kontaktfreier Sport** unter Beachtung der **Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1** der 12. BayIfSMV erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

Die **Öffnung** von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist **untersagt** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung** sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV - **in Präsenzform untersagt** (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

Angebote der **Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind **in Präsenzform untersagt** (§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

- § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:
„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

- Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV). Dies bedeutet: Die Zulassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt bestehen.

Kulturstätten:

Kulturstätten im Sinne von § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbare Kulturstätten) sind **geschlossen** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Nächtliche Ausgangssperre:

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt (§ 26 der 12. BayIfSMV), es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Weitere Hinweise:

- Hinsichtlich der Testung der Beschäftigten vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen ergeht eine gesonderte Anordnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).
- Für Schulen und Tagesbetreuungsangebote gelten hinsichtlich der Einstufung in einen Inzidenz-Bereich abweichende Regelungen (§§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV). Vorstehende Bekanntmachung hat deshalb keinerlei Auswirkungen auf die Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 12.03.2021, Amtsblatt Nr. 14 vom 12.03.2021.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der 12. BayIfSMV.
Den vollständigen Text der 12. BayIfSMV finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, 15. März 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 23.03.2021, um 14:30 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3 vom 08.12.2020
2. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2020
3. Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ab 01.05.2021
4. Inkrafttreten Zweckvereinbarung zum Betrieb aller Hochwasserrückhaltebecken
5. HRB Eldern - Aktueller Sachstandsbericht
6. HRB Engetried - Aktueller Sachstandsbericht
7. HRB Frechenrieden - Aktueller Sachstandsbericht
8. Kostenbericht
9. Verschiedenes

Ottobeuren, 11. März 2021
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 16

Mindelheim, 19. März

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen	75
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	76
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen (Verbandssatzung)	77
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen (Verbandssatzung)	79

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege,
von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Beschäftigte in

- 1.1. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- 1.2. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden oder
- 1.3. Altenheimen und Seniorenresidenzen

müssen sich an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 11a IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt. Insbesondere steht es den Einrichtungen im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV) frei, über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Testungen durchzuführen.

Mindelheim, 18. März 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Unterallgäu heute, am Freitag, 19.03.2021:

128,0

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 19.03.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 22.03.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 28.03.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 22.03. bis einschließlich 28.03.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

- In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Notbetreuung wird im Rahmen vorhandener Kapazitäten angeboten.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV (siehe zuletzt Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.03.2021, Amtsblatt Nr. 15 vom 15.03.2021).

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 19. März 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen (Verbandssatzung)
Vom 25.06.2020

Der Schulverband Grundschule Babenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Grundschule Babenhausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Babenhausen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Babenhausen und des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € statisch.

(4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Abs. 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bahntarife anzuwenden sind gelten die Tarife der 2. Klasse.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig.
Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen vom 08.10.2002 außer Kraft.

Babenhausen, 25. Juni 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen (Verbandssatzung)
Vom 25.06.2020

Der Schulverband Mittelschule Babenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Mittelschule Babenhausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Babenhausen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Babenhausen und des Prüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € statisch.

(4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Abs. 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 3 Abs. 2) bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bahntarife anzuwenden sind gelten die Tarife der 2. Klasse.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig.
Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 04.04.2011 außer Kraft.

Babenhausen, 25. Juni 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 17 Mindelheim, 26. März 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	82
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	83
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	85
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	87
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	89
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	90

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Unterallgäu heute, am Freitag, 26.03.2021:

194,7

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 26.03.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 29.03.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 04.04.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

In Bayern sind vom 29.03.2021 bis 10.04.2021 Osterferien.

Unabhängig der Osterferien ist jedoch die Bekanntmachung nach §§ 18, 19 der 12. BayIfSMV erforderlich.

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 29.03. bis einschließlich 04.04.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

Für Schulen, in denen keine Osterferien sind und die damit nicht der allgemeinen Ferienordnung in Bayern unterliegen, bedeutet vorstehende Einstufung:

- In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV (siehe zuletzt Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.03.2021, Amtsblatt Nr. 15 vom 15.03.2021).

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.880.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 104.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.187.028 € festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 11.870 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 100,00236 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Babenhausen, 24. März 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 321.150 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 226.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 223.300 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 120 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.860,83333 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 30.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Boos, 22. März 2021
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 696.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.108.000 €

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 601.300 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2020 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von 218 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 2.758,25688 €/Schüler:

Markt Kirchheim	126 Schüler	347.540,37 €	57,798 %
Gemeinde Eppishausen	90 Schüler	248.243,12 €	41,284 %
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>5.516,51 €</u>	<u>0,917 %</u>
	218 Schüler	601.300,00 €	100,000 %

2. INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 300.000 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandschüler am 01.10.2020 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von 218 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.376,14678 €/Schüler:

Markt Kirchheim	126 Schüler	173.394,50 €	57,798 %
Gemeinde Eppishausen	90 Schüler	123.853,21 €	41,284 %
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>2.752,29 €</u>	<u>0,917 %</u>
	218 Schüler	300.000,00 €	100,000 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 19. März 2021
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Susanne Fischer
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.201.050 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 195.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 4.577 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 841.000 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 42.050 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 798.950 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner (E) auf 174,5576 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.697 E)	470.781,77 €
Eppishausen (1.880 E)	328.168,23 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 19. März 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Susanne Nieberle
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 434 415 220

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. März 2021
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 18 Mindelheim, 1. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung des Inklusionsbeirats beim Landkreis Unterallgäu	91
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	94
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	96

12.24 - 4180.1

Satzung des Inklusionsbeirats beim Landkreis Unterallgäu

Im Zuge der Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention, der am 20.10.2014 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu beschlossen wurde, ruft der Kreistag einen Inklusionsbeirat ins Leben und erlässt auf der Grundlage des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung folgende Satzung:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit einer Behinderung im Landkreis Unterallgäu mit dem Ziel, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu stärken.
- (2) Der Beirat steht dem Kreistag und der Verwaltung des Landkreises Unterallgäu als sachverständiges Gremium ("Experten in eigener Sache") zur Seite.
- (3) Er begleitet die Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention und ggf. dessen Fortschreibung.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Beirat wird von der Kreisverwaltung frühzeitig über wesentliche, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten unterrichtet. Bevor solche Angelegenheiten in den Kreisgremien behandelt werden, soll möglichst eine Stellungnahme des Beirats eingeholt werden.

(2) Unabhängig davon kann sich der Beirat mit Anfragen, Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen an die Kreisverwaltung wenden. Ansprechpartner ist die Koordinationsstelle Inklusion. Die Koordinationsstelle Inklusion trägt die Anliegen des Beirates, wenn nötig, dem entsprechenden Kreisgremium vor. Der Beirat ist über das Ergebnis zu informieren.

(3) Der Beirat berichtet dem Ausschuss für Personal und Soziales ggf. gemeinsam mit der Koordinationsstelle Inklusion alle zwei Jahre über seine Tätigkeit.

(4) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Inklusionsbeirat hat elf Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sieben Menschen mit einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB XI oder deren gesetzliche/r Vertreter/in;
2. Jeweils eine bestellte Person aus den folgenden Einrichtungen der offenen Behindertenarbeit im Landkreis Unterallgäu:
 - a) dem Dominikus-Ringeisen-Werk,
 - b) der Regens-Wagner-Stiftung sowie
 - c) der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Memmingen/Unterallgäu e. V.;
3. Dem/der kommunalen Behindertenbeauftragten gem. Art. 18 BayBGG des Landkreises Unterallgäu kraft seines/ihres Amtes.

(2) Neben den Mitgliedern des Inklusionsbeirates (Abs. 1) werden zudem in gleicher Zahl stellvertretende Mitglieder (sog. Ersatzbeiräte) bestimmt. Die Ersatzbeiräte der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden auf die gleiche Art und Weise bestimmt, wie die direkten Mitglieder des Inklusionsbeirates. Hinsichtlich der Ersatzbeiräte der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 wird eine Reihenfolge festgelegt. Der Ersatzbeirat des/r kommunalen Behindertenbeauftragten (Abs. 1 Nr. 3) ist der/die Beauftragte für barrierefreies Bauen im Landkreis Unterallgäu.

(3) Eine Kandidatur für den Inklusionsbeirat bzw. als Ersatzbeirat ist nur für Personen möglich, die bis zum Stichtag der Abgabe der Interessensbekundung das 18. Lebensjahr vollendet und zudem ihren (Haupt-)Wohnsitz im Landkreis Unterallgäu haben. Für gesetzliche Vertreter/innen kann das Gremium in begründeten Fällen (Härtefall) eine Ausnahme vom Wohnsitzerfordernis zulassen.

(4) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 4 Bildung des Inklusionsbeirates

(1) Die Mitglieder des erstmaligen Inklusionsbeirates und deren Stellvertreter werden nach nachfolgenden Bestimmungen benannt. Der amtierende Inklusionsbeirat legt die Art und Weise der Bildung des nächsten Inklusionsbeirates und deren Zusammensetzung im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung fest.

(2) Die Mitglieder des erstmaligen Inklusionsbeirates und die Ersatzbeiräte werden von einem Gremium in einer Vorschlagsliste zusammengestellt. Das Gremium, welches die Vorschlagsliste erstellt, besteht aus sieben Mitgliedern. Zusätzlich zu fünf Personen, die durch die Mitglieder der Projektgruppe bestimmt werden, gehören dem Gremium zwei Mitarbeiter/innen der Koordinationsstelle Inklusion an. Die in das Gremium berufenen Personen dürfen selbst nicht für den Inklusionsbeirat kandidieren.

Das Gremium hat grundsätzlich Beschlüsse einvernehmlich zu treffen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Die erstmalige Bestellung der Beiräte erfolgt durch den Ausschuss für Personal und Soziales. Hierbei dient die Vorschlagsliste des Gremiums als Entscheidungsgrundlage.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Inklusionsbeirats entspricht der Amtszeit des Kreistags. Der Beirat bleibt im Amt, solange kein neuer bestimmt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirates nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied, entsprechend der festgelegten Reihenfolge, als dauerhaftes Mitglied in den Beirat nach. Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirates nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so rückt sein/e Stellvertreter/in aus der entsendenden Einrichtung als ständiges Mitglied in den Beirat nach.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Inklusionsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie. Der Landkreis Unterallgäu stellt einen Raum für die Sitzungen zur Verfügung und leistet erforderlichenfalls verwaltungsmäßige und technische Hilfe. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Unterallgäu entsprechend.

(3) Kann ein Mitglied des Beirates nicht zur Sitzung erscheinen (Verhinderungsfall), so ist dies so frühzeitig als möglich der Koordinationsstelle Inklusion bzw. dem/der Vorsitzenden mitzuteilen, damit der entsprechende Ersatzbeirat informiert wird.

§ 7 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Der Landkreis übernimmt nach vorheriger Absprache die Kosten für erforderliche Assistenzleistungen, die den Mitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen (z.B. Gebärdendolmetscher oder behinderungsbedingte Fahrtkosten).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.03.2021 in Kraft und gilt erstmals für die Amtsperiode 2020 bis 2026.
Die Satzung vom 01.06.2019 tritt damit außer Kraft.

Mindelheim, 22. März 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV
Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Unterallgäu heute, am Donnerstag, 01.04.2021:

186,5

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 01.04.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 05.04.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 11.04.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

In Bayern sind vom 29.03.2021 bis 10.04.2021 Osterferien.

Unabhängig der Osterferien ist jedoch die Bekanntmachung nach §§ 18, 19 der 12. BayIfSMV erforderlich.

In Anbetracht der anstehenden Oster-Feiertage erfolgt die Inzidenz-Einstufung und Bekanntmachung entsprechend der Vorgaben des Bayerisches Gesundheitsministeriums bereits am Donnerstag, 01.04.2021.

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 05.04. bis einschließlich 11.04.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

Für Schulen, in denen keine Osterferien sind und die damit nicht der allgemeinen Ferienordnung in Bayern unterliegen, bedeutet vorstehende Einstufung (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):

- In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichtes dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über ein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Schultages vorgenommen werden (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV (siehe zuletzt Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.03.2021, Amtsblatt Nr. 15 vom 15.03.2021).

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim 1. April 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 385.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 42.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von insgesamt 183 Schülern besucht.

b) Die Gesamtzahl von 183 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	95
Apfeltrach	27
Stetten	9
Unteregg	45
Eggenthal	7

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 292.800 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.600,00 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	152.000,00€
Apfeltrach	43.200,00 €
Stetten	14.400,00 €
Unteregg	72.000,00 €
<u>Eggenthal</u>	<u>11.200,00 €</u>
Gesamt	292.800,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Dirlewang, 26. März 2021
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

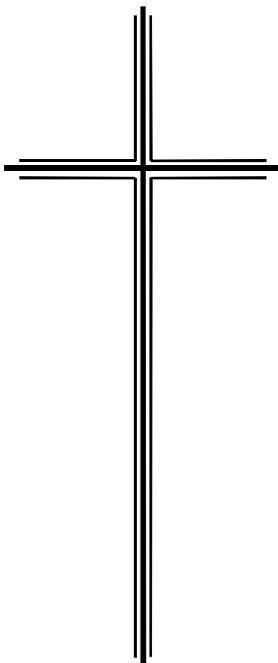
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Wir sind zutiefst betroffen und erschüttert über den plötzlichen Tod unseres Mitarbeiters und Kollegen

Herrn Jacek Przewoznik

Seit 1. September 2007 war er beim Landkreis Unterallgäu als Hausmeister beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen zuverlässigen, engagierten Kollegen sowie einen humorvollen und immer hilfsbereiten Menschen. Herrn Przewoznik werden wir in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 6. April 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr./Stephan Winter
stv. Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	98
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	99
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	101
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	103
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	105

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV
Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Unterallgäu heute, am Freitag, 09.04.2021:

176,1

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 09.04.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 12.04.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 18.04.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 12.04. bis einschließlich 18.04.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

- In Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichtes dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über ein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Schultages vorgenommen werden (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).
Für Schülerinnen und Schüler gilt eine mindestens zweimal wöchentliche Testpflicht als Voraussetzung für eine Teilnahme am Präsenzunterricht. Diese Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV (siehe zuletzt Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.03.2021, Amtsblatt Nr. 15 vom 15.03.2021).

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 9. April 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 507.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 377.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 411.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2019 von insgesamt 343 Verbandsschülern besucht.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.200 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 171.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2020 von insgesamt 343 Verbandsschülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 500 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Babenhausen, 6. April 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.011.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 568.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 513.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 302 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.700 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 256.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 302 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 850 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Babenhausen, 6. April 2021
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 748.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 612.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 498.200 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 398.560 €; auf den Markt Babenhausen 99.640 €.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 169.800 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 135.840 €; auf den Markt Babenhausen 33.960 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Babenhausen, 6. April 2021
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

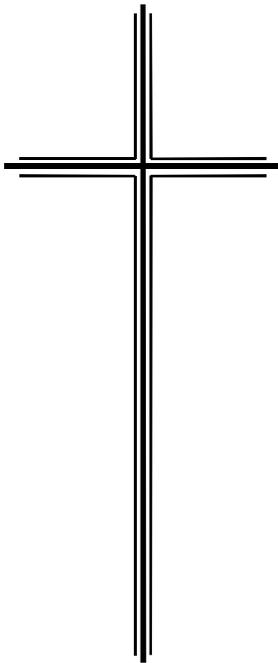
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Frau Emma Moser

verstorben ist.

Frau Moser war vom 04.02.1974 bis 28.02.2015 beim Landkreis Unterallgäu in der Finanzbuchhaltung tätig.

Ihre freundliche und kollegiale Art sowie ihr zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihr Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden sie in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Mindelheim, 14. April 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	107
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Nikolaus Bersch sen. und Herrn Nikolaus Bersch jun., Hauptstr. 12, 86871 Rammingen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 60 der Gemarkung Oberrammingen	109
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Martin Zeller, In der Tarrast 3a, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1723 der Gemarkung Bad Grönenbach	110
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	111
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage Christi Himmelfahrt (13.05.2021), Pfingstmontag (24.05.2021) und Fronleichnam (03.06.2021)	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	114
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	116

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Nikolaus Bersch sen.
und Herrn Nikolaus Bersch jun., Hauptstr. 12, 86871 Rammingen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 60 der Gemarkung Oberrammingen

Herr Nikolaus Bersch sen. und Herr Nikolaus Bersch jun. betreiben auf dem o. g. Grundstück ein baurechtlich genehmigtes Satelliten-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 946 kW. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Die beiden Herren beantragten die Erweiterung um ein zusätzliches BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.355 kW. Durch die geplante Erweiterung überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle.

Der gegenwärtige Antrag umfasst die komplette Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 60 der Gemarkung Oberrammingen, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken und dem Anbau an das bestehende BHKW-Gebäude.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 31.03.2021, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 16. April 2021

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Martin Zeller,
In der Tarrast 3a, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück
Flur-Nr. 1723 der Gemarkung Bad Grönenbach

Herr Martin Zeller betreibt auf dem o. g. Grundstück eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Trocknung von Grünfutter, die mit der Abwärme eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 775,4 kW betrieben wird (Satelliten-BHKW). Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Herr Zeller beantragt nun die Erweiterung um zwei zusätzliche BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 585,88 kW. Durch die geplante Erweiterung um 1.171,76 kW überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle. Die Änderung dient auch der flexiblen Stromerzeugung.

Der gegenwärtige Antrag umfasst die komplette Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1723 der Gemarkung Bad Grönenbach, bestehend aus drei Blockheizkraftwerken und dem Anbau an das bestehende BHKW-Gebäude.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 29.03.2021, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 16. April .2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Unterallgäu heute, am Freitag, 16.04.2021:

186,5

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 01.04.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 19.04.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 25.04.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 19. bis einschließlich 25.04.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Die gilt auch für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV:

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV (siehe zuletzt Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.03.2021, Amtsblatt Nr. 15 vom 15.03.2021).

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 16. April 2021

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage Christi Himmelfahrt (13.05.2021),
Pfingstmontag (24.05.2021) und Fronleichnam (03.06.2021)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Christi Himmelfahrt (13.05.2021):

Normaler Abfuhrtag		Donnerstag 13.05.2021	Freitag 14.05.2021
verlegt auf		Freitag 14.05.2021	Samstag 15.05.2021

Pfingstmontag (24.05.2021):

Normaler Abfuhrtag	Montag 24.05.2021	Dienstag 25.05.2021	Mittwoch 26.05.2021	Donnerstag 27.05.2021	Freitag 28.05.2021
verlegt auf	Dienstag 25.05.2021	Mittwoch 26.05.2021	Donnerstag 27.05.2021	Freitag 28.05.2021	Samstag 29.05.2021

Fronleichnam (03.06.2021):

Normaler Abfuhrtag		Donnerstag 03.06.2021	Freitag 04.06.2021
verlegt auf		Freitag 04.06.2021	Samstag 05.06.2021

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 12. April 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a.d. Günz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 196.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 153.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.600 € festgesetzt.

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 14. April 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG A. D. GÜNZ

Walter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je 868.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je 290.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 544.000 € festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf die Grund- und Mittelschule aufgeteilt.

Der Aufteilungsschlüssel beträgt 60 % für die Grundschule (326.400 Euro) und 40 % für die Mittelschule (217.600 Euro).

Bei der Berechnung der Umlage für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2020 auf 279 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Grundschule wird je Schüler auf 1.169,89 € festgesetzt.

Bei der Berechnung der Umlage für die Mittelschule wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2020 auf 144 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Mittelschule wird je Schüler auf 1.511,11 € festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Memmingerberg, 13. April 2021
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt.

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 3 der 12. BayIfSMV	118

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 3 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei den folgenden Werten:

am Montag,	19.04.2021	209,2
am Dienstag,	20.04.2021	210,5
am Mittwoch,	21.04.2021	222,9

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

2. Ab Freitag, 23.04.2021, 0:00 Uhr, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb im

Inzidenz-Bereich über 200 eingestuft.

Hinweise:

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 23.04.2021, 0:00 Uhr diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz über 200 geknüpft sind, solange bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt. Diese Bekanntmachung ersetzt die vom 15.03.2021 (Amtsblatt Nr. 15).

Kontaktbeschränkungen:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV). Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Sport:

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV). Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (s.o.) erlaubt (§ 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV).

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig, sog. Click & Collect (§ 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

Daneben dürfen Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege angeboten werden (§ 12 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Märkte sind untersagt. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln. (§ 12 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV - in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Weitere Hinweise:

- § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:
„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“
- Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV). Dies bedeutet: Die Zulassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt bestehen.

Kulturstätten:

Kulturstätten im Sinne von § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbare Kulturstätten) sind geschlossen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Nächtliche Ausgangssperre:

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt (§ 26 der 12. BayIfSMV), es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Weitere Hinweise:

- Hinsichtlich der Testung der Beschäftigten vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV) gilt weiter die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021 zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen (Amtsblatt Nr. 16). Danach müssen sich Beschäftigte an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.
- Für Schulen und Tagesbetreuungsangebote gelten hinsichtlich der Einstufung in einen Inzidenz-Bereich abweichende Regelungen (§§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV). Vorstehende Bekanntmachung hat deshalb keinerlei Auswirkungen auf die Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.04.2021, Amtsblatt Nr. 20.

- Im Übrigen gelten die Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Bekanntmachung. Den vollständigen Text der 12. BayIfSMV finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, 21. April 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 22 Mindelheim, 29. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	122
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	123
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	126
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	128
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	131

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 10.05.2021, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

1. Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim;
Beitritt des Landkreises Unterallgäu zum Trägerzweckverband der bisherigen Kreissparkasse Augsburg unter Genehmigung des Satzungsrechts des aufnehmenden Verbands und der neuen Sparkasse;
Entsendung der bisherigen Verbandsräte des Landkreises in die Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes;
Vorberatung

2. Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung);
Vorberatung
3. Wahl/Bestellung der Vertreter des Landkreises Unterallgäu für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller;
Vorberatung
4. Zulassung von Sitzungen der Kreisgremien im Hybridformat;
Vorberatung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. April 2021

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2021 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 03.05.2021	Ungerhausen	Gasthaus Adler	08:30 – 09:15
	Memmingerberg	Feuerwehrhaus	09:45 – 10:30
	Lautrach	Mehrzweckhalle	12:00 – 12:30
	Legau	Feuerwehrhaus	13:00 – 14:00
	Bad Grönenbach	Loipenparkplatz, Egg 7	14:45 – 16:15
Dienstag, 04.05.2021	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	08:30 – 09:30
	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	10:00 – 11:00
	Markt Wald	Parkplatz TSV Turnhalle	11:30 – 12:15
	Kirchheim	Marktplatz	13:15 – 14:15
	Pfaffenhausen	Wertstoffhof	14:45 – 15:30
Mittwoch, 05.05.2021	Salgen	Gemeindeverwaltung	08:30 – 09:15
	Tussenhausen	Bauhof/Feuerwehrhaus	09:45 – 10:45
	Rammingen	Hauptstraße 47	11:15 – 11:45
	Wiedergeltingen	Bauhof, Osterweg 18	12:15 – 13:00
	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	13:30 – 15:45
Donnerstag, 06.05.2021	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	08:30 – 11:00
	Böhen	Rathaus	11:30 – 12:00
	Wolfertschwenden	Festhalle	12:30 – 13:15
	Lachen	Feuerwehr-/Vereinshaus	13:45 – 14:30
	Hawangen	Rathausplatz	15:00 – 15:45

Freitag, 07.05.2021	Babenhausen	Busbahnhof	08:30 – 10:45
	Kettershausen	Mehrzweckhalle	11:15 – 12:00
	Kirchhaslach	Neues Feuerwehrhaus	12:30 – 13:15
	Breitenbrunn	Feuerwehrhaus	13:45 – 14:30
	Egg an der Günz	Parkplatz Musikerheim	15:00 – 15:45
Samstag, 08.05.2021	Mindelheim	Wertstoffhof	08:30 – 11:00
	Stetten	Parkplatz Genossenschaftsbank	11:30 – 12:00
	Kammlach	Memminger Str. 16 in Oberkammlach	12:30 – 13:15
	Oberrieden	Altes Lagerhaus, Kirchstraße	13:45 – 14:30

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467.

Mindelheim, 23. April 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.505.650 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 250.250 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.143.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 7.339 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 155,74329 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 100.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Boos, 21. April 2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle Boos, Zimmer 8, wähen der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 793.979,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 184.536,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Markt Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Markt Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2020 und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	3.388 Einwohnerwerte	entspricht	28,5017 Prozent
Holzgünz	1.345 Einwohnerwerte	entspricht	11,3148 Prozent
Lauben	1.321 Einwohnerwerte	entspricht	11,1130 Prozent
Sontheim	2.508 Einwohnerwerte	entspricht	21,0987 Prozent
Ungerhausen	1.114 Einwohnerwerte	entspricht	9,3716 Prozent
Westerheim	2.211 Einwohnerwerte	entspricht	18,6002 Prozent
Verbandssumme:	11.887 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2019 - 10/2020) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	88.762 m ³	entspricht	28,7890 Prozent
Holzgünz	38.483 m ³	entspricht	12,4816 Prozent
Lauben	44.418 m ³	entspricht	14,4065 Prozent
Sontheim	45.721 m ³	entspricht	14,8291 Prozent
Ungerhausen	31.543 m ³	entspricht	10,2306 Prozent
Westerheim	59.392 m ³	entspricht	19,2632 Prozent
Verbandssumme:	308.319 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2020	Errechnete Umlage 2020	Differenzaus- gleichs-betrag
Markt Erkheim	183.336,90 €	144.723,20 €	- 38.613,70 €
Holzgünz	69.011,02 €	59.582,94 €	- 9.428,08 €
Lauben	84.851,75 €	62.864,33 €	- 21.987,42 €
Sontheim	120.882,90 €	94.019,71 €	- 26.863,19 €
Ungerhausen	63.297,98 €	49.132,78 €	- 14.165,20 €
Westerheim	127.829,45 €	95.407,95 €	- 32.421,50 €
Verbandssumme:	649.210,00 €	505.730,91 €	- 143.479,09 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf 642.980,00 € festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2020 beträgt: - 143.479,09 €.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	28,62 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	184.020,88 €
Holzgünz	11,77 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	75.678,74 €
Lauben	12,43 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	79.922,41 €
Sontheim	18,59 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	119.529,98 €
Ungerhausen	9,72 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	62.497,66 €
Westerheim	18,87 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	121.330,33 €
Verbandssumme:			642.980,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2020	Errechnete Umlage 2020	Differenzausgleichs- betrag
Markt Erkheim	183.336,90 €	144.723,20 €	- 38.613,70 €
Holzgünz	69.011,02 €	59.582,94 €	- 9.428,08 €
Lauben	84.851,75 €	62.864,33 €	- 21.987,42 €
Sontheim	120.882,90 €	94.019,71 €	- 26.863,19 €
Ungerhausen	63.297,98 €	49.132,78 €	- 14.165,20 €
Westerheim	127.829,45 €	95.407,95 €	- 32.421,50 €
Verbandssumme:	649.210,00 €	505.730,91 €	- 143.479,09 €

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf 0,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 26. April 2021

ZWECKVERBAND „ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL“

Röble

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.04.2021, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.687.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 220.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	88.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	28.600 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	44.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	44.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	15.400 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mindelheim, 20. April 2021
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die gegenständliche Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 4 Satz 1 Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (BekV) ab dem 30.04.2021 für die Dauer ihrer Gültigkeit zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 111) während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 23	Mindelheim, 6. Mai	2021
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz		134
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken; teilweise Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021		135
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021		136
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021		138

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Montag, 17.05.2021, findet um 14:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Illegale Müllentsorgung durch wild parkende Lkw-Fahrer;
Antrag der AfD-Fraktion vom 19.04.2021
2. Bericht Abfallwirtschaftsbilanz 2020

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Mai 2021



41 - 5651.15

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken;
teilweise Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nrn. 1 und 2 der Allgemeinverfügung „Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ des Landratsamtes Unterallgäu, bekannt gemacht mit Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Unterallgäu vom 10. März 2021, werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung zur Aufstallpflicht für Geflügel vom 10. März 2021 konnte aufgrund der fachlichen Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. April 2021, basierend auf der Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2021, aufgehoben werden, weil Untersuchungen an Wildvögeln auf ein rückläufiges aviäres Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation in Bayern hinweisen und beim Hausgeflügel in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen worden sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 4. Mai 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Alex Eder

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.917.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 165.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.532.300 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 11.040 Einwohner festgesetzt:

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 138,80 € festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Memmingerberg, 24. April 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Osterrieder
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen wird gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 VGemO, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	908.050 €
-------------------------------------------------------	-----------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.116.000 €
-----------------------------------------------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 1.735.000 € festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	800.000 €
Vermögenshaushalt	935.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A) VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	640.000 €
Markt Türkheim	160.000 €

B) INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des Vermögenshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	748.000 €
Markt Türkheim	187.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Türkheim, 25. Februar 2021
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Eder
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 03.05.2021, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/16/4).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14.05.2021 bis 25.05.2021 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 5. Mai 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel
Kämmerei

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24	Mindelheim, 12. Mai	2021
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	141
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem BVD-Virus; Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689	142
Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Kammlach (Schulverbandssatzung)	143
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	144
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kammlach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	146
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ für das Haushaltsjahr 2021	148



BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Freitag, 21.05.2021, findet um 13.00 Uhr im Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Auflösung des Zweckverbands Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim;
Beitritt des Landkreises Unterallgäu zum Trägerzweckverband der bisherigen Kreissparkasse Augsburg unter Genehmigung des Satzungsrechts des aufnehmenden Verbands und der neuen Sparkasse;
Entsendung der bisherigen Verbandsräte des Landkreises in die Verbandsversammlung des neuen Zweckverbands
2. Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung)
3. Wahl/Bestellung der Vertreter des Landkreises Unterallgäu für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller
4. Zulassung von Sitzungen der Kreisgremien im Hybridformat

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 12. Mai 2021

41 - 5651.24

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen
zum Schutz vor einer Infektion mit dem BVD-Virus;
Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD)
nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Unterallgäu, folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu verboten.
2. Das Landratsamt Unterallgäu kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nr. 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Art. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war sowie
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
3. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Unterallgäu dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind. Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1-3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

Hinweise:

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder. Seit dem 01.01.2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 12. Mai 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Änderungssatzung zur
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Grundschule Kammlach
(Schulverbandssatzung)

Vom 17.02.2020

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 2, Art. 11, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23, Art. 34 Abs. 2 und 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim eine jährliche Entschädigung von 1.500,00 €, ab 2021 erhöht sich die Entschädigung jährlich um 3 %.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkheim, 22. April 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Steudter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 338.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 293.900 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von insgesamt 105 umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.799,05 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 105 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	Schülerzahl	49
<u>Lachen</u>	<u>Schülerzahl</u>	<u>56</u>
Gesamt	Schülerzahl	105

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	137.153,33 €
<u>Lachen</u>	<u>156.746,67 €</u>
Gesamt	293.900,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Benningen, 20. April 2021
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Kammlach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.660 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.494 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 12.416 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 128 € festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 6. Mai 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Stuedter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.04.2021 (Geschäftszeichen: 24 - 9410.0) keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art 65 Abs.3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 03.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im ERGEBNISHAUSHALT mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	385.620 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>- 22.520 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	363.100 €

2. im FINANZHAUSHALT

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	385.620 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>- 22.520 €</u>
und einem Saldo von	363.100 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	630.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>- 902.550 €</u>
und einem Saldo von	- 272.450 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	750.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>- 1.060.000 €</u>
und einem Saldo von	- 310.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 219.350 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 19.095 € festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	9.165 €
Gemeinde Amberg	4.010 €
Gemeinde Rammingen	4.010 €
Gemeinde Eppishausen	955 €
Gemeinde Ettringen	955 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Bad Wörishofen, 3. März 2021

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Stefan Welzel
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 23.03.2021 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 25 Mindelheim, 20. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	151

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 194.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 92.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 113.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 100 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.137 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Kronburg, 19. Mai 2021
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 20.05.2021 bis 04.06.2021, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

Alex Eder
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom 28. Mai 2021 bis einschließlich 10. Juni 2021

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- beim Bauamt der VG Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Mindelheim, 25. Mai 2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für
Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
sowie den Präsenzunterricht von Hundeschulen

Das Landratsamt Unterallgäu gibt gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 3, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b), § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei folgenden Werten:

am Mittwoch,	19.05.2021	154,8
am Donnerstag,	20.05.2021	150,0
am Freitag,	21.05.2021	134,9
am Samstag,	22.05.2021	123,2
am Sonntag,	23.05.2021	110,8

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 165 unterschritten.

2. Ab Mittwoch, 26. Mai 2021, 0:00 Uhr, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im

Inzidenz-Bereich unter 165 eingestuft.

Hinweise:

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 26.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an das Nicht-Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 165 geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund § 3 Nrn. 1 oder 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Für Schulen:

vom 26.05. - 06.06.2021:

- Vom 25.05. - 04.06.2021 sind in Bayern Pfingstferien. Jedoch unterliegen nicht alle Schulen der allgemeinen Ferienordnung, zum Beispiel manche Berufsfachschulen. Hier gilt Folgendes:
An Schulen, an denen keine Pfingstferien sind, findet Distanzunterricht statt.

ab dem 07.06.2021:

- In allen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 müssen auf dem Schulgelände (einschließlich des Unterrichtsraums) eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht zum Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

Nachweislich geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1 a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV sind von dieser Testpflicht befreit. Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

vom 26.05. - 06.06.2021:

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.
- Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).
- Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie von Vorschulkindern gilt: Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt, sog. eingeschränkter Regelbetrieb (§ 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Als Vorschulkinder gelten Kinder, die im September in die Schule kommen. Entscheidend ist, ob eine Schuleinschreibung tatsächlich erfolgt ist.

ab dem 07.06.2021:

- Nach den Pfingstferien, also ab dem 07.06.2021, können dann alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wieder im eingeschränkten Regelbetrieb besuchen.

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV - in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 2, Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Hinweis:

§ 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:

„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

Hundeschulen:

- Der Präsenzunterricht an Hundeschulen ist zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV:

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und den Präsenzunterricht von Hundeschulen hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 25. Mai 2021

Alex Eder
Landrat

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 150 unterschritten.

2. Ab Donnerstag, 27. Mai 2021, 0:00 Uhr, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im

Inzidenz-Bereich zwischen 100 und 150 eingestuft.

Hinweise:

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 27.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 150 geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund § 3 Nrn. 1 oder 2 der 12. BayIfSMV erfolgt. Diese Bekanntmachung ersetzt die vom 25.05.2021 (Amtsblatt Nr. 26).

Kontaktbeschränkungen:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV). Dies bedeutet, dass eine feste „Bezugsfamilie“ ausgesucht werden muss. Ein Wechsel zwischen Großeltern ist zulässig.
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Dies gilt auch bei der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts.
- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV gelten nicht als weitere Person bei Zusammenkünften.

Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Sport:

- Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Für Kinder unter 14 Jahren ist ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel für die oben genannten Zwecke sowie für den Schulsport zulässig.

- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV gelten nicht als weitere Person bei der Sportausübung.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig, sog. Click & Collect (§ 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).
- Des Weiteren dürfen einzelne Kunden in das nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen, sog. Click & Meet (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
- Märkte sind untersagt. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln (§ 12 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).
- Es sind nur Dienstleistungen, der Friseur und der Fußpflege zulässig. Dabei besteht für das Personal FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und es muss eine Steuerung der Kunden durch vorherige Terminreservierung erfolgen. Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn der Kunde ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt.
- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV sind von der Testpflicht befreit.

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV - in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 2, Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Hinweis:

§ 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:

„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

Kulturstätten:

- Kulturstätten im Sinne von § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (Theater, Opern, Konzerthuser, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,) sind geschlossen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Ausgenommen von diesem Verbot ist der Betrieb von Autokinos.
- Eine Öffnung von Außenbereichen der zoologischen und botanischen Gärten ist zulässig, wenn durch die Besucher ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.
- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV sind von der Testpflicht befreit.

Freizeiteinrichtungen:

- Der Betrieb von Freizeitpark, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist untersagt. Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden (§ 11 Abs. 1 der 12. BayIfSMV).
- Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen und Solarien sind untersagt.

Nächtliche Ausgangssperre:

- Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt (§ 26 der 12. BayIfSMV), es sei denn dies ist begründet aufgrund
 1. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 2. der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 3. der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 5. der Versorgung von Tieren oder
 6. aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
- Für nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV gilt diese Ausgangssperre nicht.

Weitere Hinweise:

- Hinsichtlich der Testung der Beschäftigten vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV) gilt weiter die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021 zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen (Amtsblatt Nr. 16). Danach müssen sich Beschäftigte an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.
- Die vorstehende Bekanntmachung hat keinerlei Auswirkungen auf die Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 25.05.2021, Amtsblatt Nr. 26 über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie den Präsenzunterricht von Hundeschulen.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Bekanntmachung. Den vollständigen Text der 12. BayIfSMV finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, den 26. Mai 2021

33-6410.1

Vollzug der Wassergesetze;
Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Schwelk
auf der Gemarkung Frechenrieden als Teil des Projektes „Hochwasserschutz Günztal“
zum Hochwasserschutz für die Ortschaften im Tal der Günz durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Vorhaben vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gegeben.

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich im Anhörungsverfahren zu dem o.g. Vorhaben geäußert haben, und auf sonstige Betroffene, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über die Durchführung der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die dem o.g. Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten passwortgeschützt auf der „nextcloud“-Plattform des Landratsamtes Unterallgäu in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 20.07.2021 bereitgestellt.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 20.07.2021 schriftlich (Postadresse: Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 33, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim; Fax-Nr.: 0 82 61/9 95-1 03 54) oder elektronisch (E-Mail: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wird den Teilnahmeberechtigten durch eine individuelle Benachrichtigung mitgeteilt.

Neben den Teilnahmeberechtigten, die individuell benachrichtigt worden sind, können auch sonstige Betroffene den Zugang zur Online-Konsultation beim Landratsamt Unterallgäu schriftlich (Postadresse: Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 33, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim; Fax-Nr.: 0 82 61/9 95-1 03 54) oder elektronisch (E-Mail-Adresse: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de) bis spätestens 20.07.2021 (übliche Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr, Freitag bis 12:00 Uhr) beantragen.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch die geplante Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens an der Schwelk in der Gemarkung Frechenrieden berührt werden, freigestellt.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, werden nicht erstattet.

Mindelheim, 19. Mai 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 28

Mindelheim, 28. Mai

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021; Bekanntmachung der Unterschreitung des Schwellenwerts der 7-Tage-Inzidenz von „100“ an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV	166
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021; Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100	171
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“ des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021	174

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021;
Bekanntmachung der Unterschreitung des Schwellenwerts der 7-Tage-Inzidenz
von „100“ an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert von **100** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei Folgenden Werten:

am Montag,	24.05.2021	99,8
am Dienstag,	25.05.2021	94,9
am Mittwoch,	26.05.2021	81,2
am Donnerstag,	27.05.2021	73,6
am Freitag,	28.05.2021	76,4

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 unterschritten.

2. **Ab Sonntag, 30.05.21, 0:00 Uhr**, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im

Inzidenz-Bereich unter 100 eingestuft.

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 30.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an das Unterschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind. Diese Bekanntmachung ersetzt die Inzidenz-Bereich-Bekanntmachungen vom 25.05.2021 und 26.05.2021 (Amtsblatt Nr. 26 und 27).

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund § 3 Nrn. 1 oder 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Hinweise

Mit dem Unterschreiten des **Inzidenz-Bereichs von 100** an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gilt für den Landkreis Unterallgäu:

Kontaktbeschränkungen:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet **mit den Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie nun **zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands**, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten** wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).
- Nachweislich **geimpfte oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 3 der 12. BayIfSMV sowie § 4 Abs. 2 SchAusnahmV gelten bei privaten Zusammenkünften nicht als weitere Person.

Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Sport:

Es ist nur **kontaktfreier Sport** unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich **unter freiem Himmel in Gruppen von nun bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren** erlaubt. Für Anleitungspersonen entfällt somit nun die Testpflicht.

Freizeiteinrichtungen:

- **Freizeiteinrichtungen** sind **untersagt** (§ 11 der 12. BayIfSMV).
- Der Betrieb und die Nutzung von **Fitnessstudios** sind nur **unter freiem Himmel** und für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig (§ 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 der 12. BayIfSMV).

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

- Die **Öffnung** von **Ladengeschäften** mit Kundenverkehr für **Handelsangebote** ist **untersagt** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- **Ausgenommen** sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgerätekustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Die **Abholung vorbestellter Waren** in Ladengeschäften nach den Maßgaben von § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV und mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden ist möglich (so genanntes Click & Collect, § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

- **Zusätzlich** ist die **Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote** für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt § 12 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Das heißt, dass in diesen Geschäften nun wieder ohne Nachweis eines negativen Tests eingekauft werden kann.
- Für die Öffnung von **Ladengeschäften für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe** gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV (§ 12 Abs. 1 Satz 8 der 12. BayIfSMV).
- Nicht mehr nur Frisöre und Fußpflege, sondern alle körpernahen Dienstleistungen sind nun wieder erlaubt. Ausübung und Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.³Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der 12. BayIfSMV).
- **Märkte** sind **untersagt**. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 der 12. BayIfSMV)

Gastronomie:

- **Gastronomiebetriebe** sind grundsätzlich **untersagt** (§ 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV).
- Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV); es darf nun auch wieder nach 22 Uhr abgeholt werden. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen aber nach wie vor nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

Schulen:

- Es findet nun wieder für alle Schularten **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder **Wechselunterricht** statt.
- Die **Teilnahme** am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung und Betreuungsangeboten nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV (Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist (§ 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3 der 12. BayIfSMV).
Für nachweislich geimpfte oder genesene Personen im Sinne der SchAusnahmV gilt § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 7 Abs. 2 SchAusnahmV.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können nun wieder für alle Kinder öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (**eingeschränkter Regelbetrieb**, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
- Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.²Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV vorliegen, gilt § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt (§ 19 Abs. 3 der 12. BayIfSMV).
Für nachweislich geimpfte oder genesene Personen im Sinne der SchAusnahmV gilt § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 7 Abs. 2 SchAusnahmV.

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

- Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung** sind nun wieder **in Präsenzform zulässig**, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.²Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen und.⁴Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der **Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind nun wieder **in Präsenzform zulässig**, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.²Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen und.⁴Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- **Instrumental- und Gesangsunterricht** darf nun wieder, wenn auch nur **als Einzelunterricht in Präsenzform** unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
 - für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
 - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Hinweis:

§ 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:

„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV). Dies bedeutet: Die Zulassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt bestehen.

Kulturstätten:

- **Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos** und ähnliche Einrichtungen sind **geschlossen** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- **Ausgenommen** sind **Autokinos**; für die Besucher besteht außerhalb von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- **Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten**, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie **zoologische und botanische Gärten können** für Besucher wieder **öffnen** - nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen:
 - die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 - der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Der bisher für Besuche der Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten notwendige negative Test entfällt somit.

Nächtliche Ausgangssperre:

Die nächtliche Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags entfällt.

Weitere Hinweise

- Es gelten die Maßgaben, die in der aktuellen BayIfSMV für den jeweiligen Inzidenzbereich vorgegeben sind.
- Die hinsichtlich der Testung der Beschäftigten vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen gesonderte Anordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV (Amtsblatt Nr. 16 vom 18.03.2021) wird mit eigener Bekanntmachung aufgehoben.
- Weiter Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden durch Allgemeinverfügung bekannt gegeben.
- Den vollständigen Text der 12. BayIfSMV finden Sie unter www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, 28. Mai 2021

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayfSMV)
vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021;
Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern,
Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für
touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu
kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und
Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Unterallgäu ist nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgendes zulässig:
 - 1.1 Die Öffnung der **Außengastronomie** für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

- 1.2 Die Öffnung von **Theatern, Konzert- und Opernhäusern** sowie **Kinos** für Besucherinnen und Besucher und die Durchführung von **kulturellen Veranstaltungen** im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BaylFSMV **unter freiem Himmel** mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher jeweils mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
 - 1.3 Die Ausübung von **kontaktfreiem Sport im Innenbereich** inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie die Ausübung von **Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen** unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen; in **Fitnessstudios** ist kontaktloser Sport nur nach vorheriger Terminbuchung zulässig.
Sportveranstaltungen mit festen Sitzplätzen unter freiem Himmel für bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, sofern diese über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - 1.4 Die Öffnung von **Übernachtungsangeboten** von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; im Rahmen des Übernachtungsangebots gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen, vorausgesetzt, die Übernachtungsgäste verfügen bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden des Aufenthalts über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
 - 1.5 Der Betrieb von **Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahnverkehren** (soweit vorhanden), **touristischen Reisebusverkehren** sowie die Erbringung von **Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien** sowie die Öffnung von **Außenbereichen von medizinischen Thermen** unter der Voraussetzung eines Testnachweises für Kunden nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
 - 1.6 Die Öffnung von **Freibädern** für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung und mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
 - 1.7 Das Abhalten **musikalischer** oder **kultureller Proben** von **Laien- und Amateurensembles**, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Die Teilnehmer an Proben haben über einen Testnachweis zu verfügen.
2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 30. Mai 2021 als bekannt gegeben. Sie wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7 -Tage- Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

- Nachweislich **geimpfte oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV sind von der jeweiligen Testpflicht der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung befreit.
Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.
- Die Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Die Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
- Die jeweils aktuellen Rahmen-/ Hygienekonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht sind, können auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen unter der Überschrift „Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte“ abgerufen werden.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil örtlich bekannt gemacht wird.

Mindelheim, 28. Mai 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Dr. Stephan Winter
Stellvertretender Landrat

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter
vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen
mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“
des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Amtsblatt Nr. 16 vom 19. März 2021 bekannt gemachte „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“ des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021 wird aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 30.05.2021 als bekannt gegeben. Sie wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

Hinweise

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Aufhebung sofort vollziehbar.
- Die Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
Insbesondere steht es den Einrichtungen im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV) frei, trotz Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“ Testungen in ihrer Einrichtung durchzuführen.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortüblich bekannt gemacht wird.

Mindelheim, 28. Mai 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Stephan Winter
Stellvertretender Landrat

Alex Eder
Landrat

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünf- undzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Gebühren von Genehmigungsverfahren im Sinn der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie - DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

§ 3

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung) vom 28. Juni 2011 außer Kraft.

Mindelheim, 1. Juni 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung) vom 01. Juni 2021

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-7 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	001	<p>Beglaubigungen: ¹⁾</p> <p>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <p>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind</p> <p>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind</p>	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen:</p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	<p>kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)</p> <p>5 bis 75 €</p>
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	<p>1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €</p>
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap-pen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12 a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kos- tenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal-tungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvor-nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbe-gründete Einwendungen gegen die Vollstre-ckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	15 bis 250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	
		bis 1.000,00 €	5 €
		bis 2.500,00 €	10 €
		bis 4.000,00 €	20 €
		bis 5.000,00 €	25 €
		bis 6.500,00 €	40 €
		bis 9.000,00 €	60 €
		bis 12.000,00 €	75 €
		bis 15.000,00 €	90 €
		bis 18.000,00 €	110 €
		bis 21.000,00 €	130 €
		darüber	150 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an landkreiseigenen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ³⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeindeverbände dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1-- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen

²⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

³⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 14.06.2021, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung

1. MN 11 - Deckenbaumaßnahme in der Ortsdurchfahrt Bronnen
2. Abschluss von Vereinbarungen mit dem Markt Ottobeuren und dem Markt Markt Rettenbach über gemeinsame Ausbaumaßnahmen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 4. Juni 2021

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2021 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 05.07.2021	Lauben	Feuerwehrhaus	08:30 – 09:15
	Oberschönegg	Wertstoffhof	09:45 – 10:30
	Boos	Raiffeisenbank	11:15 – 11:45
	Niederrieden	Sportheim	12:30 – 13:15
	Fellheim	Feuerwehrhaus, Ulmer Straße 8	13:45 – 14:30
	Pleiß	Lagerhaus	15:00 – 15:45
Dienstag, 06.07.2021	Heimertingen	Wertstoffhof	08:30 – 09:15
	Buxheim	Wertstoffhof	09:45 – 10:30
	Benningen	Mehrzweckhalle	11:00 – 11:45
	Illerbeuren	Feuerwehrhaus	12:30 – 13:00
	Woringen	Rathaus	13:30 – 14:15
	Bad Grönenbach	Loipenparkplatz, Egg 7	14:45 – 16:00

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Mittwoch, 07.07.2021	Holzgünz	Feuerwehrhaus Schwaighausen	08:30 – 09:00
	Westerheim	Feuerwehrhaus	09:30 – 10:15
	Attenhausen	Mehrzweckhaus	10:45 – 11:30
	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	12:00 – 14:15
	Markt Rettenbach	Lüdinghauser Platz	14:45 – 15:45
Donnerstag, 08.07.2021	Loppenhausen	Feuerwehrhaus	08:30 – 09:15
	Babenhausen	Busbahnhof	09:45 – 11:45
	Winterrieden	Mehrzweckhalle	12:00 – 12:30
	Erkheim	Wertstoffhof	13:15 – 14:15
	Ungerhausen	Gasthaus Adler	14:45 – 15:30
Freitag, 09.07.2021	Unteregg	Parkplatz Gasthof Adler	08:30 – 09:15
	Dirlewang	Gasthof Rössle	09:45 – 10:45
	Apfeltrach	Schützenheim	11:15 – 12:00
	Mindelheim	Wertstoffhof	12:45 – 16:00

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengengrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467.

Mindelheim, 21. Mai 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30	Mindelheim, 11. Juni	2021
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384) Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV	184
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021; Aufhebung der „Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100“ des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.05.2021	189
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	190
Verordnung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)	191

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384)
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach
§ 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Unterallgäu gibt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei Folgenden Werten:

am Montag,	07.06.2021	45,4
am Dienstag,	08.06.2021	34,4
am Mittwoch,	09.06.2021	32,3
am Donnerstag,	10.06.2021	45,4
am Freitag,	11.06.2021	43,3

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten.

2. Ab Sonntag, 13.06.2021, 0:00 Uhr, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im
Inzidenz-Bereich unter 50 eingestuft.

Hinweise

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab 13.06.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund von § 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV erfolgt. Diese Bekanntmachung ersetzt die Inzidenz-Bekanntmachung vom 28.05.2021 (Amtsblatt Nr. 28).

Kontaktbeschränkungen:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist in Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet, unabhängig davon, wie vielen Haushalten sie angehören (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten bei privaten Zusammenkünften nicht als weitere Person (§ 4 Abs. 2 SchAusnahmV).

Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern:

- Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig, jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen (siehe oben). Ein Testnachweis ist nicht notwendig.
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV)
- Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig, jeweils zuzüglich geimpfter oder genesener Personen (siehe oben). Ein Testnachweis ist nicht notwendig.
(§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV, § 8 Abs. 2 SchAusnahmV).
- Im Übrigen sind Veranstaltungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten verboten.
- *Auch dort wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.*

Gottesdienste:

- In öffentlich zugänglichen Gottesdiensten ist Gemeindegesang erlaubt. Es besteht FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. (§ 8 Nr. 4 i.V.m. Nr. 3 der 13. BayIfSMV)

Sport:

- Sport ist in jeder Art ohne Personenbegrenzung erlaubt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).
- Bei Sportveranstaltungen sind bis zu 500 Zuschauer unter freiem Himmel einschließlich geimpfter und genesener Personen (siehe oben) mit festen Sitzplätzen zulässig. In geschlossenen Räumen/Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
Ein Testnachweis ist nicht notwendig. (§ 12 Abs. 2 der 13. BayIfSMV).

Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden. Auch dort wo *keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.*

Freizeiteinrichtungen:

- Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre ist zulässig, § 13 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.
- Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sind geöffnet.
Es darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche gleichzeitig zugelassen werden, § 13 Abs. 12 der 13. BayIfSMV.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können. In geschlossenen Räumen, geschlossenen Fahrzeugbereichen und Kabinen gilt für Privatpersonen FFP2-Maskenpflicht. Ein Testnachweis ist nicht notwendig.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

- Die Öffnung von Betrieben des Groß- und Einzelhandels sowie von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben mit Kundenverkehr ist zulässig, § 14 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können. Es darf nicht mehr als ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche für die ersten 800 m² gleichzeitig zugelassen werden. Übersteigt die Fläche 800 m², ist zusätzlich ein Kunde je 20 m² mehr erlaubt. In allen geschlossenen Räumen, auf dem gesamten Gelände des Betriebs und den zugehörigen Parkplätzen gilt für die Kunden und Besucher FFP2 Maskenpflicht.

Ein Testnachweis ist nicht notwendig.

- Die Ausübung körpernaher Dienstleistungen ist zulässig, § 14 Abs. 2 der 13. BayIfSMV. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt nur, wenn die Art der Leistung ein Masketragen nicht möglich macht. Kontaktdaten müssen erhoben werden. Ein Testnachweis ist nicht notwendig.
- Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind zulässig, § 14 Abs. 4 Satz 1 der 13. BayIfSMV. Auch dort *wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.*

Gastronomie:

- Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden, § 15 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Gaststättengesetz dürfen nur unter freiem Himmel öffnen, § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen allen Gästen, die nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, eingehalten werden können. Für die Gäste besteht, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. Ein Testnachweis ist nicht notwendig. Von den Gästen sind die Kontaktdaten zu erheben. (§ 15 Abs. 1 der 13. BayIfSMV)

- Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist weiter ohne zeitliche Beschränkung möglich. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nach wie vor nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden. (§ 15 Abs. 3 der 13. BayIfSMV)

Beherbergung:

- Übernachtung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften dürfen angeboten werden, § 16 der 13. BayIfSMV.
- Bei Ankunft des Gastes ist die Vorlage eines Nachweises über einen PCR- oder (unter Aufsicht durchgeführter) POC-Antigentest notwendig. Von den Gästen sind die Kontaktdaten zu erheben. Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 der 13. BayIfSMV bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden. Zu allen anderen Gästen muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden können. Für die Gäste besteht, solange sie sich nicht in ihrer Wohneinheit befinden oder nicht am Tisch sitzen, Maskenpflicht.

Schulen:

- In allen Schularten findet für alle Jahrgangsstufen - unabhängig davon, ob der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann - Präsenzunterricht statt, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an der und Mittagsbetreuung sowie an der Tagesbetreuung (§ 21 Abs. 1 und 2 der 13. BayIfSMV) ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen. Der PCR- oder (unter Aufsicht durchgeführter) POC-Antigentest bzw. der in der Schule vorgenommene Selbsttest darf höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal können auch außerhalb der Schule einen Selbsttest vornehmen, wenn versichert wird, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 der 13. BayIfSMV). Für nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) gilt die Testpflicht nicht. (§ 20 Abs. 2 der 13. BayIfSMV)
- Für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Bei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Tagesbetreuungsangebote:

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder dürfen im Regelbetrieb öffnen, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

Zu Tagesbetreuung von Schulkindern siehe oben.

Außerschulische Bildung:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, § 22 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.

- Die Abnahme von Prüfungen ist zulässig. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, müssen andere gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden (§ 22 Abs. 1, 2 Sätze 1 bis 3, § 22 Abs. 2 Satz 1 jeweils i.V.m. § 19 Satz 2 der 13 BayIfSMV).
- Instrumental- und Gesangsunterricht darf in Präsenzform erteilt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. (§ 22 Abs. 4 der 13. BayIfSMV).

Es gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht zulässt, § 22 Abs. 4 der 13. BayIfSMV. Das Lehrpersonal muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Kultur:

- Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind zulässig, § 25 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Unter freiem Himmel dürfen bis zu 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen (siehe oben) mit festen Sitzplätzen teilnehmen. In geschlossenen Räumen/Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können. Ein Testnachweis ist nicht notwendig. Von den Besuchern sind die Kontaktdaten zu erheben. (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV).

- Bei musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles richtet sich die Höchstteilnehmerzahl nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes.
- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen öffnen, § 25 Abs. 2 der 13. BayIfSMV. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können. Ein Testnachweis ist nicht notwendig. Von den Besuchern sind die Kontaktdaten zu erheben. (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV).
- Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden. Auch dort wo *keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.*

Weitere Hinweise:

- Im Übrigen gelten die Vorschriften der 13. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Bekanntmachung. Den vollständigen Text der 13. BayIfSMV finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, den 11. Juni 2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
vom 5. Juni 2021;
Aufhebung der „Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie,
von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten
für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu
kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und
Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100“
des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.05.2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Amtsblatt Nr. 28 vom 28.05.2021 bekannt gegebene „Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100“ wird mit Wirkung zum 07.06.2021, 0:00 Uhr aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

- Ab 07.06.2021, 0:00 Uhr gelten die Vorgaben für Öffnungen von Gastronomie, kulturelle Veranstaltungen, Sport, Beherbergung und Freizeiteinrichtungen der 13. BayIfSMV.
- Die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortüblich bekannt gemacht wird.

Mindelheim, 11. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 21.06.2021, 14:00 Uhr, findet im Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1, 87719 Mindelheim, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Information zur Qualitätsentwicklung und Personalbemessung (PeB) im Sachgebiet 11 (Kreisjugendamt) des Landratsamtes Unterallgäu
2. Kindertagespflege;
Anpassung des Vertrages mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.
3. Verabschiedung von Richtlinien zur Förderung der Personal- und Sachkosten für die Gemeindliche und Offene Jugendarbeit
4. Neufassung des Grundlagenvertrages zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring Unterallgäu
5. Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 77 SGB VIII; Rahmenabschluss und Aufgabenübertragung auf den Landrat

Mindelheim, 8. Juni 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

Verordnung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark
Flughafen Süd - Benningen / Hawangen über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen innerhalb des Zweckverbandsgebietes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Zweckverbandsgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Niederschlags- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe (die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf - das Gitter - von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien) freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Zweckverbandes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt der Zweckverband, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Zweckverband auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Zweckverband auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Benningen, 20. Mai 2021
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Junkersstraße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alex Eder
Landrat

§ 1
Allgemeines

¹Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dietmannsried wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 8 erlassen. ³Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen IA, einem Quellbereich IB, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. ²Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu, Oberallgäu und Ostallgäu sowie in den Verwaltungen der Gemeinden Böhen und Untrasried und des Marktes Dietmannsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ² . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

¹ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

² Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle nicht tiefer als 4 m unter der natürlichen Geländeoberfläche liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen entsprechend Anlage 2, Ziffer 6	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	

³ Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt-frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischen-frucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundär-rohstoffdünger oder Mineral-dünger auf unbefestigten Flä-chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs-sig, sofern gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung so-wie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzun-gen, die unmittelbar an vor-handene Stallungen gebun-den sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahrzeu-gen oder zur Bodenentseu-chung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flä-chen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden-feuchte von 70 % der nutz-baren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu-sern mit geschlossenem Ent-wässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wir-kung gleichkommende Maß-nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nicht zulässig für Flächen größer als 3.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitä-ten)	nicht zulässig für Flächen größer als 1.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitä-ten)

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.16 Umbruch von Dauergrünland	verboten	

(2) ¹Im Fassungsbereich (Schutzzone IA) sowie im Quellbereich (Schutzzone IB) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. ²Das Betreten im Fassungsbereich IA ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. ³Das Betreten im Quellbereich IB ist für jedermann zulässig.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das zuständige Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des zuständigen Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu, des Landratsamtes Oberallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu, des Landratsamtes Oberallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Pflichten des Begünstigten

(1) Der Begünstigte nach § 1 Satz 3 hat das Eigentum an den Grundstücken in den Fassungsgebieten des Wasserschutzgebietes zu erwerben, die Fassungsgebiete lückenlos so zu umzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können, und die Umzäunungen ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Er hat die Schutzzone IB in geeigneter Weise durch Beschilderung kenntlich zu machen.

(3) ¹Er hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. ²Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(4) ¹Zudem hat er die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. ²Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. ³Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.

(5) ¹Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. ²Verstöße sind dem zuständigen Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 9
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

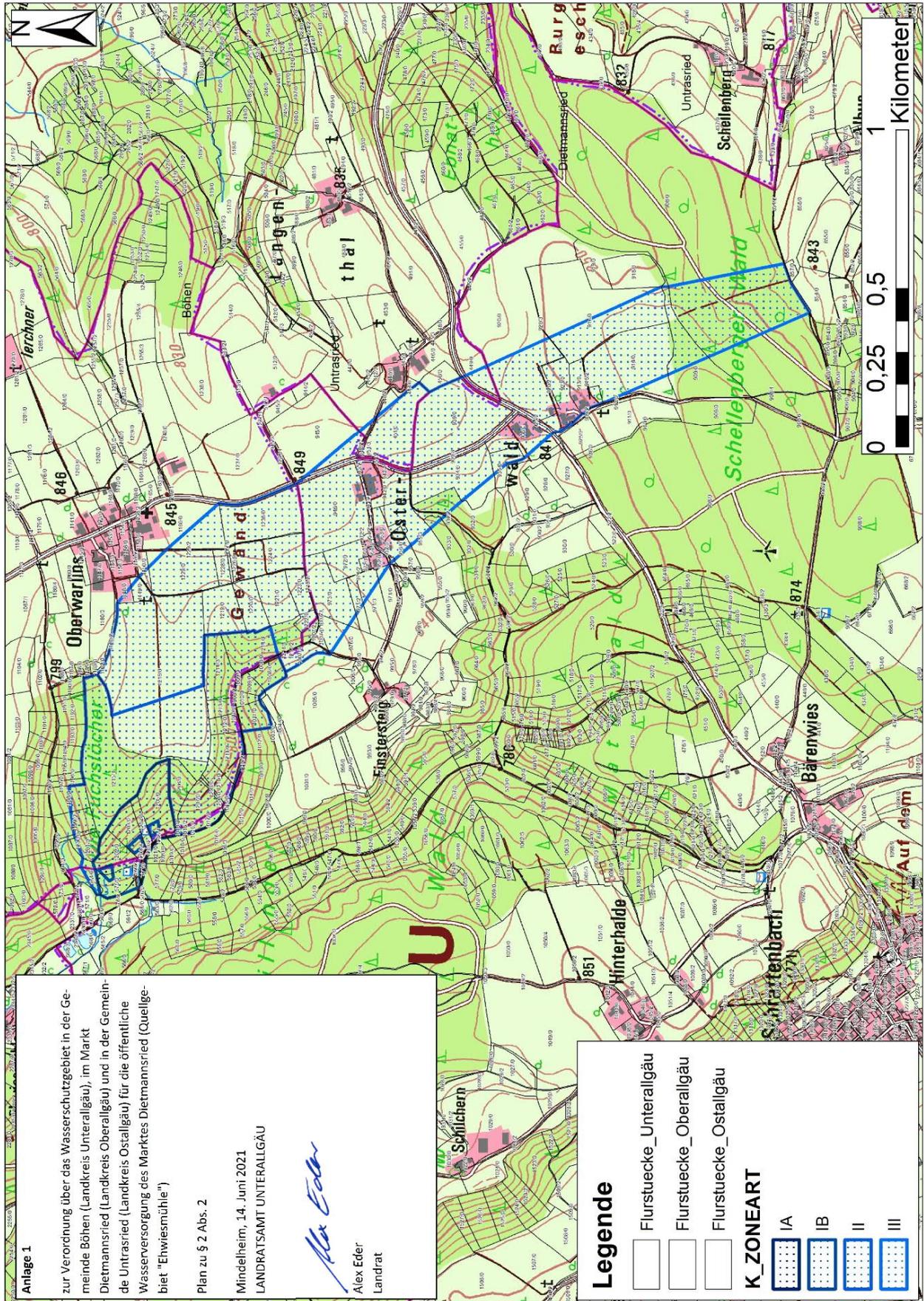
§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.07.2021 in Kraft.

Mindelheim, 14. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3.000 m³
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C
4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Es dürfen nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen aufnehmen kann, oder
2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Die Anforderungen im Einzelnen sowie die Prüfpflicht richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal schlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. JGS-Anlagen (zu Nr. 5.4)

Grundsätzlich sind die Anforderungen der Anlage 7 AwSV („Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen – JGS-Anlagen“) zu beachten.

In der weiteren Schutzzone dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden (Anlage 7 Nr. 8.1 AwSV). Darin eingeschlossen sind auch Sammeleinrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben und deren Zuleitungen sowie Pumpstationen.

Wenn Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft $> 25 \text{ m}^3$, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen $> 500 \text{ m}^3$ oder Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage $> 1.000 \text{ m}^3$ errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, ist die Maßnahme der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Erdbecken in Wasserschutzgebieten sind alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.
Auf Anlage 7 Nr. 6 AwSV (Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung) wird hingewiesen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Obstanbau (ausgenommen Streuobst)
- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiewald.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG ist insbesondere möglich für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

9. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

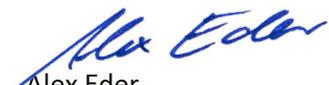
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitrateintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 14. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 31.12.2020

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2020 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2020	31.12.2020	
Amberg	1.483	1.474	-9
Apfeltrach	961	975	+14
Babenhausen	5.631	5.637	+6
Bad Grönenbach	5.704	5.722	+18
Bad Wörishofen	16.278	16.327	+49
Benningen	2.041	2.065	+24
Böhen	782	794	+12
Boos	2.014	2.070	+56
Breitenbrunn	2.355	2.354	-1
Buxheim	3.223	3.225	+2
Dirlewang	2.189	2.194	+5
Egg a.d. Günz	1.197	1.221	+24
Eppishausen	1.880	1.883	+3
Erkheim	3.162	3.202	+40
Ettringen	3.524	3.494	-30
Fellheim	1.141	1.132	-9
Hawangen	1.316	1.301	-15
Heimertingen	1.858	1.866	+8
Holzgünz	1.357	1.390	+33
Kamlach	1.851	1.865	+14
Kettershausen	1.781	1.803	+22
Kirchhaslach	1.313	1.315	+2
Kirchheim i. Schw.	2.697	2.697	0
Kronburg	1.756	1.750	-6
Lachen	1.678	1.692	+14
Lauben	1.371	1.370	-1
Lautrach	1.275	1.273	-2

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2020	31.12.2020	
Legau	3.346	3.348	+2
Markt Rettenbach	3.904	3.876	-28
Markt Wald	2.173	2.177	+4
Memmingerberg	3.145	3.156	+11
Mindelheim	15.234	15.247	+13
Niederrieden	1.459	1.478	+19
Oberrieden	1.217	1.218	+1
Oberschöneegg	978	998	+20
Ottobeuren	8.469	8.498	+29
Pfaffenhausen	2.611	2.598	-13
Pleiß	867	886	+19
Rammingen	1.603	1.582	-21
Salgen	1.437	1.434	-3
Sontheim	2.692	2.714	+22
Stetten	1.430	1.448	+18
Trunkelsberg	1.693	1.658	-35
Türkheim	7.308	7.353	+45
Tussenhausen	3.073	3.096	+23
Ungerhausen	1.126	1.108	-18
Unteregg	1.389	1.379	-10
Westerheim	2.205	2.220	+15
Wiedergeltingen	1.445	1.448	+3
Winterrieden	970	964	-6
Wolfertschwenden	2.056	2.036	-20
Woringen	2.129	2.153	+24
Kreissumme	145.777	146.164	+387

Mindelheim, 4. Juni 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen;
Änderung

Das Bundeswahlgesetz (BWahlG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03. Juni (BGBl I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu C Nrn. 5, 6 und 7 meiner Bekanntmachung vom 19.01.2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWahlG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestags § 20 Abs. 2 und 3 des BWahlG und § 34 Abs. 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Den Kreiswahlvorschlägen der in

§ 18 Abs. 2 BWahlG genannten Parteien und anderen Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) sind demnach Unterstützungsunterschriften von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO beizufügen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Neu-Ulm, 16. Juni 2021

Beth
Kreiswahlleiterin

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 32 Mindelheim, 18. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Änderung der festgesetzten Betriebszeiten für die Außengastronomie in den Gaststätten für die Dauer der Fußball-Europameisterschaft bis 11.07.2021	215
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	216

21 - 8231.0

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);
Änderung der festgesetzten Betriebszeiten für die Außengastronomie
in den Gaststätten für die Dauer der Fußball-Europameisterschaft bis 11.07.2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden für die Gaststätten des Landrates Unterallgäu, darf die Außenbewirtung in der Zeit der Fußballweltmeisterschaft bis einschl. 11.07.2021 längstens bis 23.00 Uhr betrieben werden.
2. Der Ausschank ist rechtzeitig um 22:30 Uhr zu beenden. Die Gäste müssen die Plätze im Freien bis spätestens 23.00 Uhr geräumt haben.
3. Während des Betriebes der Freischankflächen ist grundsätzlich die TA Lärm zu beachten. Damit soll auch dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung getragen werden.
4. Die Bewirtung ist nur dann zulässig, wenn als Hauptzweck die Gastronomie (Abgabe von Speisen und Getränken) erkennbar im Vordergrund steht.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 29, zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 17. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 29.06.2021, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 4 vom 23.03.2021
2. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2020
3. HRB Eldern - Aktueller Sachstandsbericht
4. HRB Eldern - Übernahme des Hochwasserrückhaltebeckens
5. HRB Engetried - Aktueller Sachstandsbericht
6. HRB Frechenrieden - Aktueller Sachstandsbericht
7. Verschiedenes

Besucher von Sitzungen werden gebeten, zum gegenseitigen Schutz einen aktuellen und negativen Test vorzuweisen. Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden negativ getesteten Personen gleichgestellt. Das tagende Gremium ist ebenso tagesaktuell überprüft.

Ottobeuren, 15. Juni 2021

ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries

Zweckverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 33	Mindelheim, 24. Juni	2021
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales		219
Vollzug der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung; Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen		219
Vollzug tiereseuchenrechtlicher Vorschriften; Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 26. Februar 2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit		220
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Wertach von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim, Wiedergeltingen und Stadt Bad Wörishofen		221
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 257 Ostallgäu Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -Ergänzung-		222
38. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller		222
Aufgebot einer Sparurkunde		223

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am Donnerstag, 01.07.2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1 OG, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil:

1. Sachkostenzuspruch für die Asylsozialberatung des Caritasverbandes der Diözese Augsburg
2. Bestellung der Mitglieder für den Inklusionsbeirat für den Landkreis Unterallgäu
3. Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten des Landkreises Unterallgäu;
Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Herrn Landrat Alex Eder
4. Vertretung des Landkreises Unterallgäu durch Herrn Landrat Alex Eder in sonstigen Gremien

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. Juni 2021

41 - 5622.0

Vollzug der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung; Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/624 i.V.m. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 und § 2a der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) sowie Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind und im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Unterallgäu, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, werden im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Im Falle einer Notschlachtung kann die Schlacht tieruntersuchung nicht im Schlachtbetrieb durchgeführt werden. Um dem Tier unnötiges Leiden, das ihm durch die Beförderung zu einem Schlachtbetrieb verursacht würde zu ersparen und um wirtschaftliche Verluste für die Unternehmer sowie die Lebensmittelverschwendung zu begrenzen, wurden Kriterien und Voraussetzungen festgelegt, die im Falle einer Notschlachtung die Schlacht tieruntersuchung außerhalb des Schlachtbetriebes ermöglichen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 22. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

41 - 5650

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften;
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 26. Februar 2019
zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 26. Februar 2019 zur Erklärung des gesamten Gebietes des Landkreises Unterallgäu als Sperrgebiet, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu Nr. 8 vom 26. Februar 2019, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Europäische Kommission ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf den Bluetongue-disease-Virus (BTV) eingestuft (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008).

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 23. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

33 - 6451.1

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Wertach
von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet
der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim, Wiedergeltingen und Stadt Bad Wörishofen

Der Termin zur Erörterung der gegen die beantragte Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

Mittwoch, den 14.07.2021, 9.00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, 1. Stock, Zimmer 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Der Konferenzraum wird ab 8.30 Uhr geöffnet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 18. Juni 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 257 Ostallgäu
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
-Ergänzung-

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestags § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Zur Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 257 –Ostallgäu- über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 01.02.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu, des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen am 11.02.2021 und im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren am 18.02.2021; abrufbar unter <https://www.landkreis-ostallgaeu.de>) wird daher folgende Änderung bekannt gemacht:

Die Ausführungen unter Buchstabe B Nr. 1.5, Nr. 1.6, Nr. 1.7 und 1.8 (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge) und Buchstabe C (Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 200 die Zahl 50 gilt.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Marktoberdorf, 23. Juni 2021

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 257 Ostallgäu

21 - 0920.2

38. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Freitag, den 02.07.2021, findet ab 09:30 Uhr in der Stadthalle Memmingen, Platz der deutschen Einheit 1, 87700 Memmingen, die 38. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung
für die 38. Verbandsversammlung am 02.07.2021

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1 Bestätigung der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse aus der geplanten 37. Verbandsversammlung – öffentliche Tagesordnungspunkte
- TOP 1.2 Feststellung der Genehmigung der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse der geplanten 37. Verbandsversammlung vom 10.12.2020
- TOP 1.3 Entschädigungssatzung ZRF Donau-Iller
- TOP 1.4 Überarbeitung der Genehmigungs- und Tätigkeitsgrundlagen für Einrichtungen organisierter Erster Hilfe
- TOP 1.5 Jahresabschluss 2020 ZRF Donau-Iller
- TOP 1.6 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 23. Juni 2021
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Margit Bendele
stv. Geschäftsführerin

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 141 088 49

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Rosa Hug
Gewerbestr. 6
87733 Markt Rettenbach

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 22. Juni 2021
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 34 Mindelheim, 1. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	225
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	227
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	229



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 361.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 296.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 195.600 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.358,33 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 140.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 972,22 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Heimertingen, 29. Juni 2021
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 15.06.2021 folgende Haushaltssatzung 2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 168.420 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	46
Wiedergeltingen	41

B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 117.450 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 1.350 €.

Somit entfallen auf die

Gemeinde Amberg	(46 Schüler)	62.100 €
Gemeinde Wiedergeltingen	(41 Schüler)	<u>55.350 €</u>
gesamt:		117.450 €

C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Wiedergeltingen, 23. Juni 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Führer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.06.2021, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.06.2021 bis 07.07.2021, die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	908.050 €
-------------------------------------------------------	-----------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.116.000 €
-----------------------------------------------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 1.735.000 € festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	800.000 €
Vermögenshaushalt	935.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A) VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	640.000 €
Markt Türkheim	160.000 €

B) INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des Vermögenshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	748.000 €
Markt Türkheim	187.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Türkheim, 25. Februar 2021
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Eder
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 03.05.2021, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/16/4).

III.

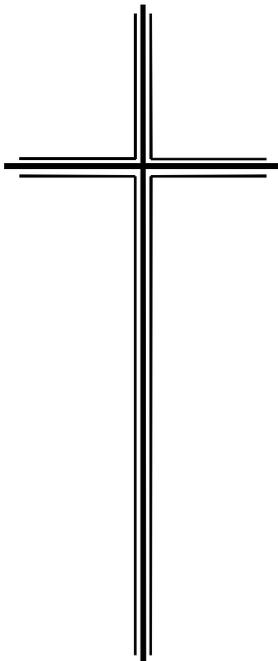
Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.06.2021 bis 07.07.2021, die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

Türkheim, 23. Juni 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel
Kämmerei

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Wolfgang Lanzinger

verstorben ist.

Herr Lanzinger war vom 01.10.1973 bis 31.07.2014 beim Landkreis Unterallgäu als Technischer Sachbearbeiter im Tiefbauamt tätig.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 5. Juli 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	231
Sitzung des Bauausschusses	232

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 19.07.2021, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung

1. Fachakademie für Sozialpädagogik berufliches Schulzentrum in Memmingen;
Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung;
Beschlussfassung
2. MN 8 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Babenhausen;
Abschluss einer Vereinbarung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. Juli 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 36

Mindelheim, 15. Juli

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
durch die Erhöhung von Feuerungswärmeleistung und Gasspeicherkapazität
durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstr. 101, 87746 Erkheim,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim

234

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Grundschule Egg a. d. Günz
(Schulverbandssatzung)

235

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

237

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

239



31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
durch die Erhöhung von Feuerungswärmeleistung und Gasspeicherkapazität
durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstr. 101, 87746 Erkheim,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage. Das erzeugte Biogas wird in einer Verbrennungsmotoranlage verwertet. Die gesamte Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Firma beantragte am 08.02.2021 die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 6.146 kW zur flexiblen Stromerzeugung. Die Leistungssteigerung soll durch die Aufhebung der steuerungstechnischen gegenseitigen Verriegelung der beiden bestehenden BHKW erfolgen. Weiter sollen die Gasspeicherkapazität der Anlage von derzeit 6.764 m³ auf 7.593 m³ durch die Erneuerung der bestehenden Foliendächer auf dem Stapel- und auf dem Prozesswasserbehälter realisiert und die bestehende Not-Gasfackel ausgetauscht werden. Die jährlich erzeugte Biogasmenge ändert sich nicht.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch, an welcher die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes beteiligt waren.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 06.07.2021, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 6. Juli 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Grundschule Egg a. d. Günz
(Schulverbandssatzung)

Vom 22.05.2020

Der Schulverband Grundschule Egg a. d. Günz erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Egg a. d. Günz“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Egg a. d. Günz.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Egg a. d. Günz und die Gemeinde Lauben.

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3

Aufgabe

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Grundschule Egg a. d. Günz.

§ 4

Schulverbandsversammlung, Schulverbandsvorsitzender

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden und jeweils einem weiteren Vertreter jeder Gemeinde. Gemeinden, aus denen mehr als 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 200 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von höchstens 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.

(3) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser Kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Absatz 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(4) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der jeweils geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

(7) Die Entschädigungen nach Abs. 3, 4, 5 und 6 sowie die Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Das Sitzungsgeld wird jährlich abgerechnet.

§ 6

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

Finanzbedarf

(1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. eines jeden Jahres fällig. Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbands noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 21.07.2014 außer Kraft.

Egg a.d. Günz, 22. Mai 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG A. D. GÜNZ

Walter
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 785.880€

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 164.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 582.423 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2020 von insgesamt 209 Schülern des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.786,71 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 209 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	182
<u>Markt Wald</u>	<u>27</u>

Gesamt 209

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	507.182 €
<u>Markt Wald</u>	<u>75.241 €</u>

Gesamt 582.423 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ettringen, 12. Juli 2021
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in Papierform bei der Gemeinde Ettringen, Rathaus, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 08.06.2021 folgende Haushaltssatzung 2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.624.767 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 620.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.219.417 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 106.551 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	7.308 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.483 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.603 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.445 Einwohner</u>
	11.839 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 103 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	752.724 €
Gemeinde Amberg	152.749 €
Gemeinde Rammingen	165.109 €
Gemeinde Wiedergeltingen	148.835 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 210.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 9 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	65.772 €
Gemeinde Amberg	13.347 €
Gemeinde Rammingen	14.427 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13.005 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 615.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	45.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	570.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 410.000 € festgesetzt.

Sammler	150.000 €
Kläranlage	260.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	16.200 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	9.900 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	4.050 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	14.850 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	68,00 % =	387.600 €
Gemeinde Amberg	9,00 % =	51.300 €
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	62.700 €
Gemeinde Wiedergeltingen	12,00 % =	68.400 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

- a) UA 7002 Sammler 150.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	92.400 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	15.300 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	22.290 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>20.010 €</u>
		150.000 €

- b) UA 7181 Kläranlage 260.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. Maßnahmen 2020	240.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	63,00 % =	163.800,00 €
Gemeinde Amberg	11,50 % =	29.900,00 €
Gemeinde Rammingen	12,50 % =	32.500,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % =	<u>33.800,00 €</u>
		260.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Türkheim, 8. Juli 2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.06.2021, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 10 VGemO und § 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 16. Juli 2021 bis 23. Juli 2021 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

Türkheim, 8. Juli 2021

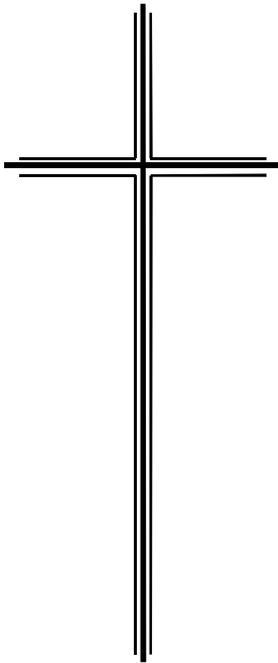
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel

Kämmerei

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Otto Gaschler

verstorben ist.

Herr Gaschler war seit 01.04.1980 zunächst als Amtsvormund und Amtspfleger für minderjährige Jugendliche im Kreisjugendamt des Landkreises Unterallgäu tätig. Ab 01.04.2009 bis 31.10.2019 leitete er das Sachgebiet „Kinder, Jugend und Familie“.

Sein persönliches Engagement und sein zuverlässiges, verantwortungsvolles Handeln sowie seine humorvolle und hilfsbereite Art sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 20. Juli 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	243
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	244
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen in Babenhausen innerorts durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten	247
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	248

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 22.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl S. 350), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 164.207.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.036.200 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2021 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	6.406.720,63 €
	in den Aufwendungen mit	6.261.328,79 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	534.304,00 €
---------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2021 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.933.566,56 €
	in den Aufwendungen mit	2.868.605,06 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	3.479.862,00 €
	in den Ausgaben mit	3.520.306,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhäusen für das Haushaltsjahr 2021 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.553.562,45 €
	in den Aufwendungen mit	3.529.681,51 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	345.292,00 €
	in den Ausgaben mit	452.489,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 1.902.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 85.297.436 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.639.080 €
Grundsteuer B	15.435.490 €
Gewerbsteuer	73.156.600 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	75.044.745 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>9.755.337 €</u>
 Zwischensumme (Steuerkraft)	 175.031.252 €
 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2020	 <u>17.080.091 €</u>
 Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2021)	 192.111.343 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 44,4 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Mindelheim, 15. Juli 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 02.07.2021, Gz.: 12-1512.11/17, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahmen in Babenhausen innerorts
durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Der Termin zur Erörterung der gegen die im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Günztal im Ortsbereich von Babenhausen an der Günz und am Mühlbach geplanten Maßnahmen rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

Donnerstag, den 12.08.2021, 9:00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, 1. Stock, Zimmer 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Der Konferenzraum wird ab 8:30 Uhr geöffnet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 19. Juli 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 83.550 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 191.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Westernach, 1. Juli 2021

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntgabe einer Haushaltssatzung beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 38 Mindelheim, 5. August 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben	251
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm für die Bundestagswahl am 26. September 2021	251
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu für die Bundestagswahl am 26. September 2021	253
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Grundschule Kammlach	255
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	256
Aufgebot einer Sparurkunde	258



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1. - 3130.2

9. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat in Ihrem Amtsblatt Nr. 10 vom 25. Mai 2021 (Seite 84) die von der Verbandsversammlung am 10.03.2021 beschlossene Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben amtlich bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Mindelheim, 5. August 2021

24 - 0041

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm
für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz und § 38 Bundeswahlordnung mache ich hiermit bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 255 Neu-Ulm in öffentlicher Sitzung am 30. Juli 2021 die Zulassung der nachstehenden 13 Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 beschlossen hat:

Nr.	Kreiswahlvorschlag (Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Kennwort) - Bewerber/-in (Nachname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) Engelhard, Alexander Biomüller, Diplom Wirtschaftsingenieur (FH) 1972, Ulm Engelhardmühle 1, 89264 Weißenhorn
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Dr. Brunner, Karl Heinz Bundestagsabgeordneter 1953, München Schwalbenweg 15, 89257 Illertissen

Nr.	Kreiswahlvorschlag (Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Kennwort) - Bewerber/-in (Nachname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift)
3	Alternative für Deutschland (AfD) Mannes, Gerd Michael Landtagsabgeordneter, Dipl.-Ingenieur (univ.) 1969, Leipheim Am Anger 4, 89340 Leipheim
4	Freie Demokratische Partei (FDP) Hillmann-Richter, Anke Politikwissenschaftlerin 1973, Quersfurt Heimstr. 43, 89073 Ulm
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Deligöz, Ekin Bundestagsabgeordnete, Dipl.-Verwaltungswissenschaftlerin 1971, Tokat/Türkei Schubertstr. 27, 89250 Senden
6	DIE LINKE (DIE LINKE) Merk, Xaver Rentner 1953, Altusried Uhlandstr. 4 B, 89250 Senden
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) Mayer, Daniel Teamleiter 1992, Weißenhorn Hauptstr. 15a, 89297 Roggenburg
8	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) Dornach, Krimhilde Marianne Fachlehrerin für Musik 1966, Zell/Eisenberg Sattlerstraße 10, 89264 Weißenhorn
9	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) Röhm, Bastian Thomas Maschinenbautechniker Konstruktion 1985, Ulm-Söflingen Furttbachstrasse 12, 89077 Ulm
12	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) Meier, Philipp Software-Entwickler 1978, Marburg Steigstr. 4, 89233 Neu-Ulm

Nr.	Kreiswahlvorschlag (Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Kennwort) - Bewerber/-in (Nachname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift)
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) Albrecht, Roman Student 1992, Mindelheim Schulstr. 10, 87754 Kammlach
26	Volt Deutschland (Volt) Lipp, Florian Martin Industriedesigner 1989, Günzburg Rosengässchen 1, 89312 Günzburg
27	Vereinigte Direktkandidaten Dr. Langhans, Daniel Johannes Maria Kommunikationstrainer 1958, Königswinter/Sieg Volkertshofener Str. 34a, 89284 Pfaffenhofen a.d. Roth

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste), sie ist daher nicht fortlaufend.

Neu-Ulm, 4. August 2021

Beth
Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Neu-Ulm

24 - 0041

Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 257 Ostallgäu
für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 257 Ostallgäu in öffentlicher Sitzung am 30.07.2021 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat:

Laufende Nummer	Bewerber
1.	Stracke, Stephan, Bundestagsabgeordneter, Kleine Schweiber 1, 87660 Irsee geb. 1974 in Marktoberdorf Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Laufende Nummer	Bewerber
2.	Leenders, Regina, Diplom-Schauspielerin, Kramerstr. 13, 87700 Memmingen geb. 1990 in Recklinghausen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3.	Sedlmeir, Christian Anton, Maschinenbautechniker, Burgblick 14, 87719 Mindelheim geb. 1964 in Buchloe Alternative für Deutschland (AfD)
4.	Fackler, Kai Fabian, Student, Dr.-Gertrud-Otto-Str. 4, 87700 Memmingen geb. 2002 in Memmingen Freie Demokratische Partei (FDP)
5.	Pflügl, Daniel Josef, Kriminalhauptkommissar, Obere Mühlstr. 24, 86825 Bad Wörishofen geb. 1975 in Mindelheim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6.	Ferschl, Susanne, Bundestagsabgeordnete, Hennersdorfer Weg 44, 87600 Kaufbeuren geb. 1973 in Schwaz/Tirol DIE LINKE (DIE LINKE)
7.	Braunmiller, Mariana, Projektmanagerin, Obere Bergstr. 2, 87787 Wolfertschwenden geb. 1982 in Zittau FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
8.	Abt, Alexander, Polizeibeamter, Tummelplatzweg 15, 87700 Memmingen geb. 1971 in Memmingen Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
11.	Armster, Christian Friederich, Gastwirt, Münchner Str. 12, 82041 Oberhaching geb. 1969 in Weimar Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
14.	Hofer, Christiana, Reinigungskraft, Sonnenstr. 9, 87466 Oy-Mittelberg geb. 1978 in Günzburg a.D. V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)
18.	Mayr, Florian Markus, Inhaber Internetagentur, selbständig, Alpspitzweg 2, 87629 Füssen geb. 1979 in Füssen Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Marktoberdorf, 2. August 2021

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 257 Ostallgäu

24 - 9410.0

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Grundschule Kammlach

Zwischen

dem Schulverband Grundschule Kammlach
vertreten durch die Schulverbandsvorsitzende, Frau Birgit Steudter-Adl Amini,
- im folgenden Schulverband genannt -

und

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim,
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Christa Bail

wird folgende mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.07.2021 genehmigte Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020-6-1-I) zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Schulverbands Grundschule Kammlach auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim abgeschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Der Schulverband überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Schulverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Kassengeschäfte, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 2

Verwaltungskostenersatz

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen jährlichen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 1.500,- €. Für das Jahr 2019 wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine Entschädigung von 1.200,- € festgelegt, obwohl der Verband kein volles Kalenderjahr tätig war. Ab 2021 erhöht sich die Entschädigung um 3 % jährlich. Die Erhöhung tritt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ein. Die Verwaltungskostenpauschale ist jeweils zum 1. Juli eines Haushaltsjahres fällig.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim und der Schulverband sind berechtigt, den Verwaltungskostenersatz auf seine Angemessenheit zu überprüfen und eine Anpassung zu dem tatsächlichen Aufwand zu verlangen. Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 1. Oktober dem Zweckverband zugegangen sein und kann jeweils nur zum darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden. Sollte eine Anpassung nach dem 1. Juli eines Haushaltsjahres erfolgen, wird der Differenzbetrag der Verwaltungskostenpauschale bis zum Ende des Monats fällig, in dem die Zweckvereinbarung unterzeichnet wurde.

§ 3
Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird bis 30.04.2026 befristet.

§ 4
Außerordentliche Kündigung

Das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Erkheim, den 22. Juli 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Erkheim, den 22. Juli 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERKHEIM

Birgit Steudter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

Christa Bail
Gemeinschaftsvorsitzende

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 958.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 447.675 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.189 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	961 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.430 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.389 Einwohner</u>
Gesamt	5.969 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 75 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	164.175 €
Gemeinde Apfeltrach	72.075 €
Gemeinde Stetten	107.250 €
Gemeinde Unteregg	104.175 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Dirlewang, 28. Juli 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 299 416 Itd. auf Edmund Witting

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Walburga Witting
Gartenstr. 5
88239 Wangen im Allgäu

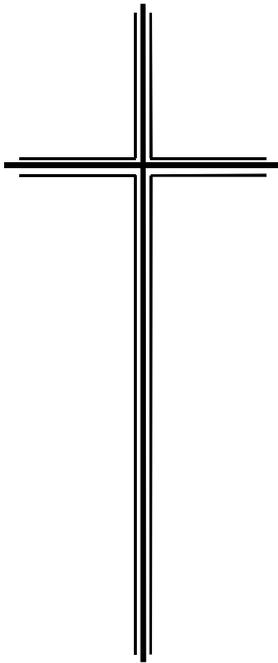
beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26. Juli 2021
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Wolfgang Kiehn

verstorben ist.

Herr Kiehn war vom 02.06.1986 bis 31.01.2009 als Hausmeister des Landkreises Unterallgäu tätig.

Seine freundliche und hilfsbereite Art sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 11. August 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Alex Eder
Landrat

PERSONALRAT

Putz Edgar
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	259
Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3 auf den Grundstücken Flurnummern 124, 124/1 und 125, Gemarkung Salgen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes - Satzungsbeschluss -	260
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	262
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	265
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	267
Aufgebot einer Sparurkunde	269

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3
auf den Grundstücken Flurnummern 124, 124/1 und 125,
Gemarkung Salgen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes
- Satzungsbeschluss -

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 10.08.2021 folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt nach vorheriger Kenntnisnahme der zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und eingegangenen Stellungnahmen den Entwurf des Bebauungsplanes Interkommunaler Gewerbepark Bauabschnitt (BA) 3, bestehend aus den Planzeichnungen mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Grünordnungsplan sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung jeweils in der Fassung vom 10.08.2021 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan bekanntzumachen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) am 19.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen, Bauabschnitt 3 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen und beim Markt Pfaffenhausen, beides Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, sowie in der Gemeinde Salgen, Johannesweg 2, 87775 Salgen, während der allgemeinen Dienststunden, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

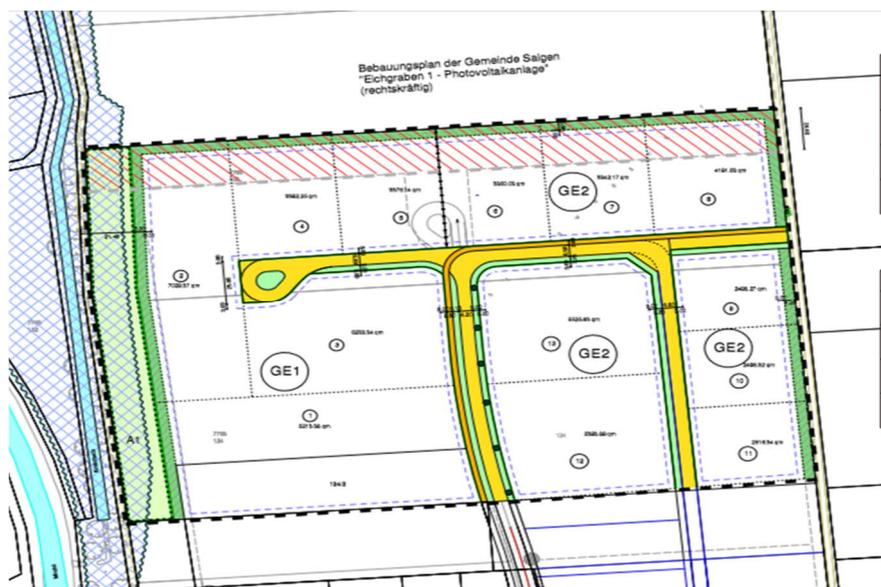
Der Beschluss sowie der Bebauungsplanunterlagen mit allen Bestandteilen werden ebenfalls auf den Homepages der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen www.vgem-pfaffenhausen.de und des Marktes Pfaffenhausen www.pfaffenhausen.info und der Gemeinde Salgen www.salgen.de veröffentlicht.

Pfaffenhausen, 19. August 2021

INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN

Franz Renftle
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen BA 3 - Ohne Maßstab



24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 514.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 351.300,00 € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage) 313.800,00 €

b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten 37.500,00 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von 313.800,00 € wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2020 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	22 Schüler	37.519,57 €
Gemeinde Lautrach	14 Schüler	23.876,09 €
Markt Legau	<u>148 Schüler</u>	<u>252.404,34 €</u>
	184 Schüler	313.800,00 €
Umlage je Schüler		1.705,43 €

Zu b)

Die durch staatliche Zuwendung nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von 37.500,00 € werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden nach dem Stand vom 01.10.2020 umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	64 Schüler	13.872,83 €
Gemeinde Lautrach	36 Schüler	7.803,47 €
Markt Legau	<u>73 Schüler</u>	<u>15.823,70 €</u>
	173 Schüler	37.500,00 €
Umlage je Schüler		216,76 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 24.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	22 Schüler	2.905,43 €
Gemeinde Lautrach	14 Schüler	1.848,92 €
Markt Legau	<u>148 Schüler</u>	<u>19.545,65 €</u>
	184 Schüler	24.300 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 184 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler		132,07 €
-------------------------------	--	----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2021

15.04.2021

15.07.2021

15.10.2021

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Legau, 16. August 2021
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 16.08.2021 bis 03.09.2021, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 20.05.2021 beschlossen wurde:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.104.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 717.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 897.500 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2020 von 320 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 2.804,69 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Mindelheim, 20. Mai 2021
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 10.06.2021 erteilt.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes
(Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurden in der Zeit ab dem
15.07.2021 im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverord-
nung ab dem 15.07.2021 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus
innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntmachung vom 14.07.2021
hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel in der Passage der Hospitalstiftung, Maxi-
milianstraße 27, Mindelheim. Der Anschlag wurde angeheftet 15.07.2021 und wieder abgenommen am
16.08.2021.

Mindelheim, 16. August 2021
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 705.635 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 146.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 176 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	96
Gemeinde Amberg	11
Gemeinde Rammingen	21
Markt Tussenhausen	32
Gemeinde Wiedergeltingen	16

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 473.460 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	334.400 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	71.300 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	67.760 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

- a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 1.900 €. Somit entfallen auf

Türkheim	182.400 €
Amberg	20.900 €
Rammingen	39.900 €
Tussenhausen	60.800 €
Wiedergeltingen	30.400 €

- b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	35.650 €
für den Schulverband Mittelschule	35.650 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

- c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler 385 €. Somit entfallen auf

Türkheim	36.960 €
Amberg	4.235 €
Rammingen	8.085 €
Tussenhausen	12.320 €
Wiedergeltingen	6.160 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 44.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 250 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	24.000 €
Amberg	2.750 €
Rammingen	5.250 €
Tussenhausen	8.000 €
Wiedergeltingen	4.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Türkheim, 16. August 2021
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Christian Kähler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 10.08.2021, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25.08.2021 bis 01.09.2021 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim; Rathaus, Zimmer 12 zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 653 398 ltd. auf Inge Schneck

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Notaires Associes
Pierre Wicht / Pierre Christen / Robert Achard
Rue du Rhone 29
CH-1211 Geneve 11

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 6. August 2021
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40 Mindelheim, 23. August 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBI. Nr. 384) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. August 2021; Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 1 der 13. BayIfSMV	270
Änderung des Gesellschaftsvertrags der Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH	271

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
vom 05.06.2021 (BayMBI. Nr. 384) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. August 2021;
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 1 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Unterallgäu gibt gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei Folgenden Werten:

am Freitag,	20.08.2021	36,5
am Samstag,	21.08.2021	39,9
am Sonntag,	22.08.2021	49,5

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten.

2. Ab Dienstag, 24.08.2021, 0:00 Uhr, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im

Inzidenz-Bereich über 35 eingestuft.

Hinweise:

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab 24.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz „von 35 oder mehr“ geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund von § 1 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 der 13. BayIfSMV erfolgt. Diese Bekanntmachung ersetzt die Inzidenz-Bekanntmachung vom 11.06.2021 (Amtsblatt Nr. 30).

Weitere Hinweise:

- Den vollständigen Text der 13. BayIfSMV finden Sie auf der Internetseite www.gesetze-bayern.de.
- Informationen zu den aktuell geltenden Corona-Regelungen finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter www.stmgp.bayern.de/coronavirus und auf der Internetseite des Landkreises Unterallgäu unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, 23. August 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1. - 9111.1

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH

Die Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH hat am 11.05.2021 eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen und dabei ausschließlich den Sitz der Gesellschaft von Memmingerberg nach Mindelheim verlegt.

Demnach ist die neue Adresse der Gesellschaft:

Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH
Champagnatplatz 4 b
87719 Mindelheim

Mindelheim, den 20. August 2021
LANDKREISWOHNUNGSBAU UNTERALLGÄU GMBH

Florian Schuster
Geschäftsführer

Dr. Stephan Winter
stv. Landrat

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund von § 1 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 der 13. BayIfSMV erfolgt. Diese Bekanntmachung ersetzt die Inzidenz-Bekanntmachung vom 23.08.2021 (Amtsblatt Nr. 40).

Weitere Hinweise:

- Den vollständigen Text der 13. BayIfSMV finden Sie auf der Internetseite www.gesetze-bayern.de und auf der Internetseite www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/.
- Informationen zu den aktuell geltenden Corona-Regelungen finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter www.stmgp.bayern.de/coronavirus und auf der Internetseite des Landkreises Unterallgäu unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, den 25. August 2021

Dr. Stephan Winter
stv. Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 42 Mindelheim, 2. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	274
Aufgebot einer Sparurkunde	275

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 7221.1

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der
guten fachlichen Praxis beim Düngen

Vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung
vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Unterallgäu auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngerverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngerverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sog. „roten Flächen“):

vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Stadtbergen, 31. August 2021

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN AUGSBURG

Franz Högg

Landwirtschaftsoberrat

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 408 470

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau

Ilse Beck

Hege 5

88142 Wasserburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. August 2021

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 9. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	276

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 20.09.2021, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

1. Klinikverbund Allgäu gGmbH;
Grundsatzbeschluss über die Alternativplanung des Funktionsgebäudes an der Klinik Mindelheim mit Weiterentwicklung zum Gesundheitscampus und über die Rahmenbedingungen eines Nachtrags zum Einbringungsvertrag;
Vorberatung
2. Erhöhung Abschlagszahlung 2021 Klinikbauprogramm;
überplanmäßige Ausgaben
3. Beteiligung am Defizitausgleich des Wirtschaftsjahrs 2020 für die Geburtshilfe an der Klinik Immenstadt
4. Förderung der Familienpflege 2021
5. Förderung der Umweltstation Unterallgäu in Legau
6. Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte an Schulen;
Ermächtigungsbeschluss und überplanmäßige Ausgaben

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. September 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 44 Mindelheim, 16. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	278
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	279
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	280
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	282
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	283

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am Montag, 27.09.2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1 OG, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Bewertung der Angemessenheit der Stellenausstattung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband;
Vorstellung der Teilberichte

2. Ergebnis der Pflegesatzverhandlungen zum 01.11.2021 in den Seniorenwohnheimen des Landkreises Unterallgäu
3. Fortführung der Koordinationsstelle Inklusion nach Ablauf der Stellenbefristung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. September 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 28.09.2021, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, 87724 Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 vom 29.06.2021
2. Hochwasserschutz Günztal - Projektteam am WWA Kempten
3. Hochwasserrückhaltebecken Eldern - Sachstandsbericht
4. Hochwasserrückhaltebecken Engetried - Sachstandsbericht
5. Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden - Sachstandsbericht
6. Hochwasserrückhaltebecken Sontheim - Sachstandsbericht
7. Beteiligtenleistung 2021 / Haushaltsplanung 2022
8. Verschiedenes

Der Besuch von Sitzungen ist nur für geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen möglich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Betreten des Sitzungssaales vorzuzeigen.

Ottobeuren, 15. September 2021
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 857.426 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 412.003 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt auf 539.880 €.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 festgesetzt auf 409.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.320 €.

Die Verwaltungsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	146	192.720 €
Gemeinde Salgen	67	88.440 €
Gemeinde Breitenbrunn	126	166.320 €
Gemeinde Oberrieden	70	92.400 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 249.490 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 409 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 610 €.

Die Investitionsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	146	89.060 €
Gemeinde Salgen	67	40.870 €
Gemeinde Breitenbrunn	126	76.860 €
Gemeinde Oberrieden	70	42.700 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 80.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Pfaffenhausen, 18. Mai 2021
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 30.08.2021, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 002) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.388 €
und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 795.256 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 350.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage beträgt 59.838 € und entfällt mit 31.044 € auf den Markt Pfaffenhausen und mit 28.794 € auf die Gemeinde Salgen.

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 20.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Pfaffenhausen, 5. März 2021

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.08.2021, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 002) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 219.950 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 129.557 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Breitenbrunn, 19. Juli 2021

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

II.

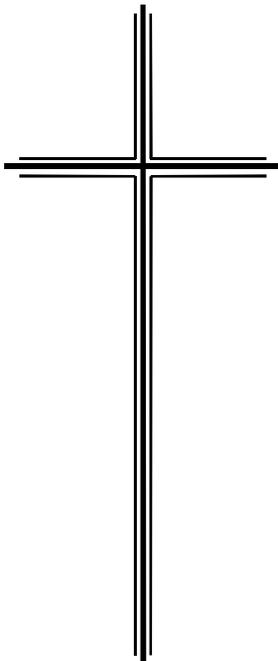
Der Haushalt 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.08.2021, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 002) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Frau Ursula Kunzelmann

verstorben ist.

Frau Kunzelmann war vom 01.09.1972 bis 31.08.2017 als Mitarbeiterin im Gesundheitsamt tätig.

Ihre freundliche und hilfsbereite Art sowie ihr zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihr Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden sie in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Mindelheim, 21. September 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Alex Eder
Landrat

PERSONALRAT

Edgar Putz
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	285
Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Wertach von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen	286
Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz	293
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2021)	293

33 - 6451.1

Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet an der Wertach
von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000
auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim
und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen

vom 15.09.2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasser-Linie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können sowie diese Verordnung und die zugehörigen Pläne, die auch als PDF-Dateien im Internet unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz> abrufbar sind. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG (s. Anlage 1, Teil I).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG (s. Anlage 1, Teil II).

(2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt im Rahmen eines analogen Anlagengenehmigungsverfahrens unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG als erteilt. ²Die Zulassung ist als Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 6 Heizölverbraucheranlagen

(1) ¹Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG. ²Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten und durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 3.

§ 7 Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach in Kraft treten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 8 Befreiung von § 7

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 7 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Mindelheim, 15. September 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage 1
Anlage 2 (Übersichtskarten)

Hinweis:

Die Detailkarten zu Anlage 2 sind abrufbar auf unserer Homepage unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz> oder im Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht einsehbar

Anlage 1

Zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Wertach von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen

I. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach ist gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

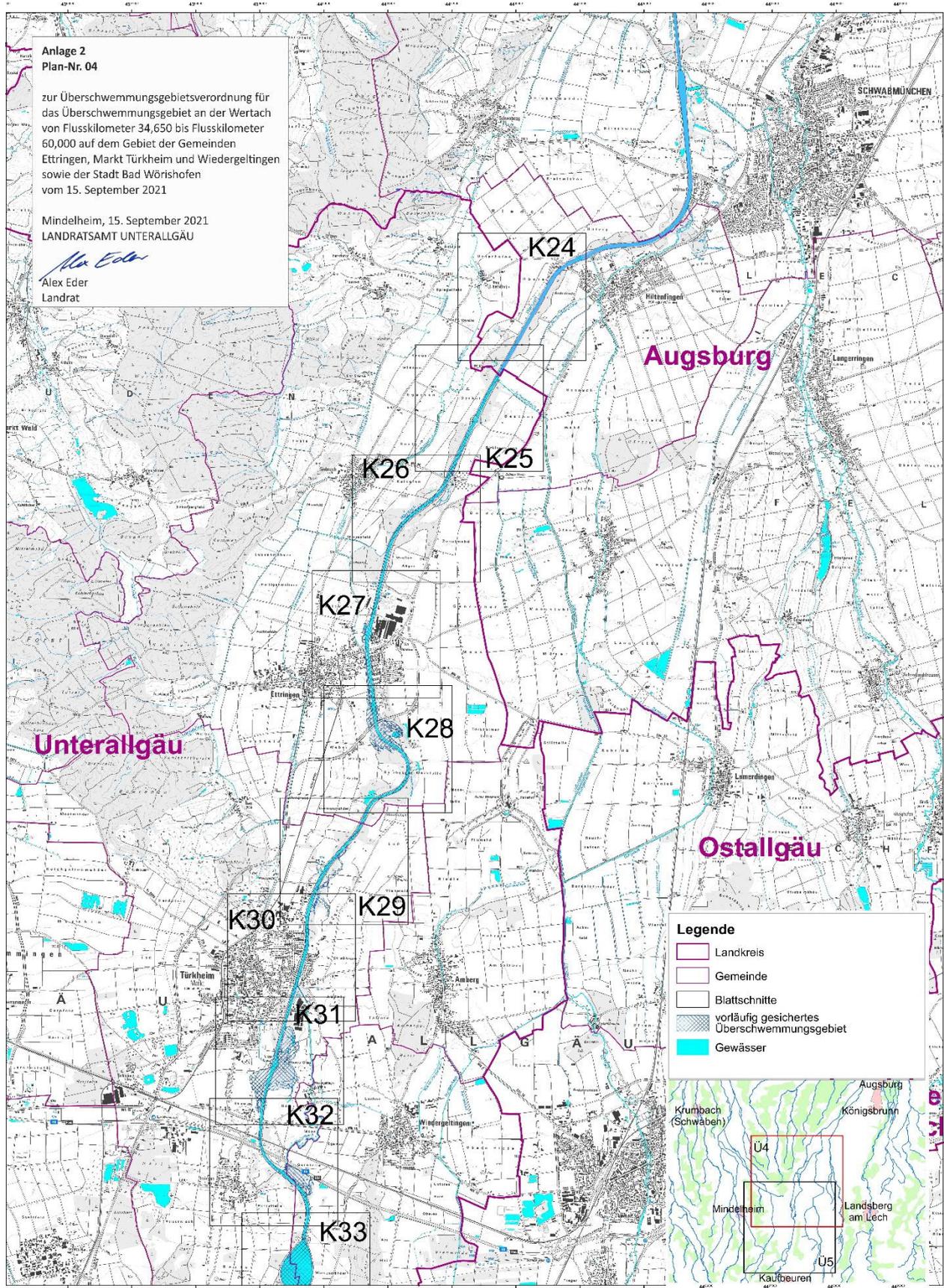
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

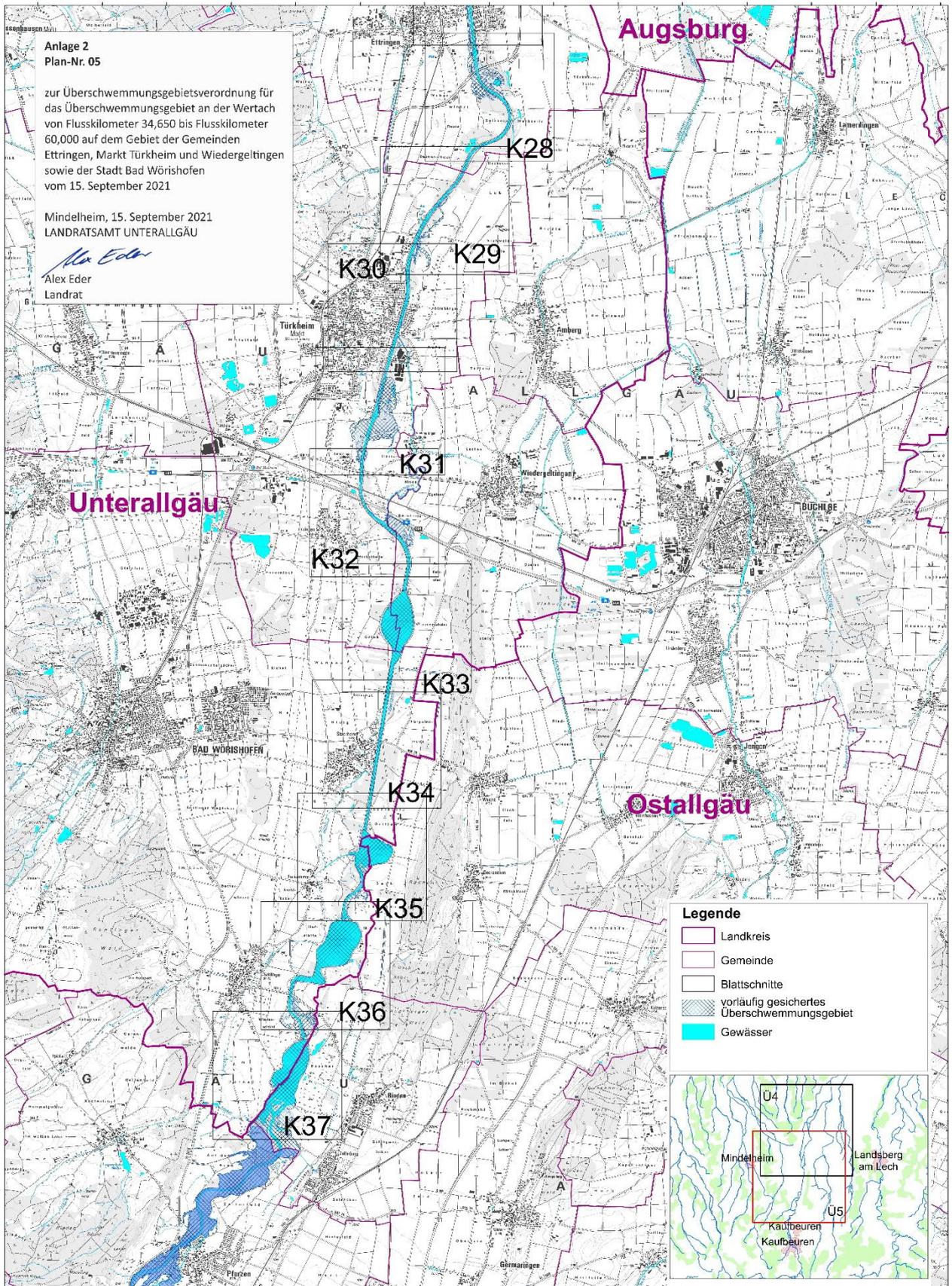
Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

II. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach ist gemäß § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen.





BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Donnerstag, 30. September 2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

1. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
2. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Mindelheim, 20. September 2021

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2021)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Allerheiligen (01.11.2021):

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.11.2021	Dienstag 02.11.2021	Mittwoch 03.11.2021	Donnerstag 04.11.2021	Freitag 05.11.2021
verlegt auf	Dienstag 02.11.2021	Mittwoch 03.11.2021	Donnerstag 04.11.2021	Freitag 05.11.2021	Samstag 06.11.2021

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 17. September 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 46 Mindelheim, 30. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	294
Sitzung des Bauausschusses	295
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021	296
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	297

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Montag, 11.10.2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung des Allgäuer Literaturfestivals
2. Förderung des Musikprojekts arts in touch mit der Konzertreihe in der Synagoge Fellheim im Jahr 2021
3. Gemeinsamer Antrag der Marktgemeinde Ottobeuren und des Trägervereins Ottobeurer Museen, Kunst und Kultur e. V. auf Bezuschussung des Museums für zeitgenössische Kunst - Diether Kunerth
4. Förderung der Erwachsenenbildung

5. Förderung der Jugendarbeit der Schützengäue, des Kreisjugendwarts der Feuerwehren, des Sängerkreises Unterallgäu sowie kirchlicher Einrichtungen
6. Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes - Kreis Unterallgäu/ Memmingen (BLSV)
7. Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen, VIII Illertissen, X Mindelheim und XI Krumbach
8. Förderung der Denkmalpflege 2021
9. Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim;
Erlass von Satzungen;
Vorberatung
10. Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte an Schulen

Mindelheim, 30. September 2021

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Dienstag, 12.10.2021, findet um 14:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Die Sitzung beginnt zunächst mit dem nichtöffentlichen Teil.

Im Anschluss daran wird folgender, öffentlicher Tagesordnungspunkt behandelt:

Landratsamt Unterallgäu, Mindelheim;
Aufstockung 4. Obergeschoss
Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung - Beschlussfassung

Mindelheim, 30. September 2021

41-5651.15

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem
festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung „Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ des Landratsamtes Unterallgäu, bekannt gemacht mit Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Unterallgäu vom 10. März 2021, wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung zur Aufstallpflicht für Geflügel vom 10. März 2021 konnte aufgrund der fachlichen Einschätzung des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27. April 2021, aufgehoben werden, weil das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen als gering zu bewerten ist und die Untersuchungen an Wildvögeln in den letzten Monaten auf ein rückläufiges Aviäre Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation in Bayern hingewiesen haben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 30. September 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt für das Jahr 2021 nun die letzte Schadstoffsammlung durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 25.10.2021	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	08:30 – 09:30
	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	10:00 – 10:45
	Tussenhausen	Bauhof/Feuerwehrhaus	11:15 – 12:00
	Kirchheim	Marktplatz	12:30 – 13:15
	Pfaffenhausen	Wertstoffhof	13:45 – 14:45
	Bedernau	Bretagne Platz	15:15 – 16:00
Dienstag, 26.10.2021	Salgen	Gemeindeverwaltung	08:30 – 09:15
	Markt Wald	Parkplatz TSV Turnhalle	09:45 – 10:45
	Rammingen	Hauptstraße 47	11:15 – 11:45
	Wiedergeltingen	Bauhof, Osterweg 18	12:15 – 13:00
	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	13:30 – 15:45
Mittwoch, 27.10.2021	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	08:30 – 11:15
	Böhen	Rathaus	11:45 – 12:15
	Lachen	Feuerwehr-/Vereinshaus	12:45 – 13:30
	Hawangen	Rathausplatz	14:00 – 14:45
	Memmingerberg	Feuerwehrhaus	15:15 – 16:00
Donnerstag, 28.10.2021	Wolfertschwenden	Festhalle	08:30 – 09:15
	Bad Grönenbach	Loipenparkplatz, Egg 7	09:45 – 11:30
	Legau	Feuerwehrhaus	12:00 – 13:00
	Lautrach	Mehrzweckhalle	13:30 – 14:00
	Trunkelsberg	Parkplatz Unterallgäuhalle	14:45 – 15:30
Freitag, 29.10.2021	Kettershausen	Mehrzweckhalle	08:30 – 09:15
	Kirchhaslach	Neues Feuerwehrhaus	09:45 – 10:30
	Oberrieden	Altes Lagerhaus, Kirchstraße	11:00 – 11:30
	Kammlach	Memminger Str. 16 in Oberkammlach	12:00 – 12:45
	Mindelheim	Wertstoffhof	13:30 – 16:00
Samstag, 30.10.2021	Babenhausen	Busbahnhof	08:30 – 11:00
	Egg an der Günz	Parkplatz Musikerheim	11:30 – 12:15
	Stetten	Parkplatz Genossenschaftsbank	13:00 – 13:45
	Markt Rettenbach	Lüdinghauser Platz	14:15 – 15:30

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen von PKW und Motorrad	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühlampen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne

Abfallart	Entsorgung über
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PU-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467.

Mindelheim, 15. September 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 47 Mindelheim, 7. Oktober 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	300
Einwohnerzahlen Stand 30.06.2021	301
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2020/2021 können noch bis 31. Oktober 2021 eingereicht werden	302
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	303
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	306

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 18. Oktober 2021, findet um 09:00 Uhr im Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Klinikverbund Allgäu gGmbH;
Beteiligungsbericht 2020 mit Jahresabschluss
3. Klinikverbund Allgäu gGmbH;
Beschlussfassung über die Alternativplanung des Funktionsgebäudes an der Klinik Mindelheim mit Weiterentwicklung zum Gesundheitscampus und über einen Nachtrag zum Einbringungsvertrag

4. Erhöhung Abschlagszahlung 2021 Klinikbauprogramm;
überplanmäßige Ausgaben
5. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
6. Neufassung der Abfallgebührensatzung
7. Vertretung des Landkreises Unterallgäu durch Herrn Landrat Alex Eder in sonstigen Gremien
8. Programmgestaltung des Landestheaters Schwaben;
Antrag der AfD-Fraktion vom 13.09.2021

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 7. Oktober 2021

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 30.06.2021

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2021 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2020	30.06.2021	
Amberg	1.474	1.479	+5
Apfeltrach	975	980	+5
Babenhausen	5.637	5.675	+38
Bad Grönenbach	5.722	5.744	+22
Bad Wörishofen	16.327	16.476	+149
Benningen	2.065	2.071	+6
Böhen	794	802	+8
Boos	2.070	2.111	+41
Breitenbrunn	2.354	2.343	-11
Buxheim	3.225	3.263	+38
Dirlewang	2.194	2.206	+12
Egg a.d. Günz	1.221	1.235	+14
Eppishausen	1.883	1.902	+19
Erkheim	3.202	3.212	+10
Ettringen	3.494	3.465	-29
Fellheim	1.132	1.116	-16
Hawangen	1.301	1.315	+14
Heimertingen	1.866	1.922	+56
Holzgünz	1.390	1.395	+5
Kammlach	1.865	1.847	-18
Kettershausen	1.803	1.820	+17
Kirchhaslach	1.315	1.335	+20

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2020	30.06.2021	
Kirchheim i. Schw.	2.697	2.728	+31
Kronburg	1.750	1.783	+33
Lachen	1.692	1.685	-7
Lauben	1.370	1.377	+7
Lautrach	1.273	1.269	-4
Legau	3.348	3.384	+36
Markt Rettenbach	3.876	3.898	+22
Markt Wald	2.177	2.149	-28
Memmingerberg	3.156	3.128	-28
Mindelheim	15.247	15.305	+58
Niederrieden	1.478	1.485	+7
Oberrieden	1.218	1.209	-9
Oberschöneegg	998	991	-7
Ottobeuren	8.498	8.566	+68
Pfaffenhausen	2.598	2.643	+45
Pleiß	886	898	+12
Rammingen	1.582	1.619	+37
Salgen	1.434	1.452	+18
Sontheim	2.714	2.719	+5
Stetten	1.448	1.459	+11
Trunkelsberg	1.658	1.683	+25
Türkheim	7.353	7.328	-25
Tussenhausen	3.096	3.122	+26
Ungerhausen	1.108	1.120	+12
Unteregg	1.379	1.400	+21
Westerheim	2.220	2.251	+31
Wiedergeltingen	1.448	1.437	-11
Winterrieden	964	947	-17
Wolfertschwenden	2.036	2.036	0
Woringen	2.153	2.147	-6
Kreissumme	146.164	146.932	+768

Mindelheim, 29. September 2021

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2020/2021 können noch bis 31. Oktober 2021 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis 31. Oktober 2021 kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können Schüler/innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler/innen an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht).

Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung zur „nächstgelegenen Schule“ allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 440 Euro pro Schuljahr und Familie überschritten wird. Diese Grenze entfällt ganz oder verringert sich, wenn Schüler/innen oder ihre im Haushalt lebenden Unterhaltsleistenden zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu (Postfach 1362, 87713 Mindelheim) eingereicht werden. Antragsformulare sind im Gebäude 6 des Landratsamts (Mindelheim, Champagnatplatz 4, 1. Stock, Zimmer 237, Telefon (0 82 61) 9 95-3 49 oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de.

Mindelheim, 6. Oktober 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 5.430.100 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 1.394.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf 2.162.100 € festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) 2.148.100 € Verwaltungsumlage
- b) 14.000 € Schuldendienstumlage

2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.469
Gemeinde Hawangen	1.316
Gemeinde Böhen	<u>782</u>

Gesamt: 10.567

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
Markt Ottobeuren	1.721.610,57 €	11.220,40 €	1.732.830,97 €
Gemeinde Hawangen	267.521,49 €	1.743,54 €	269.265,03 €
Gemeinde Böhen	<u>158.967,94 €</u>	<u>1.036,06 €</u>	<u>160.004,00 €</u>
Gesamt:	2.148.100,00 €	14.000,00 €	2.162.100,00 €

Die Umlage wird somit pro Einwohner

bei der Umlage 1 a) auf 203,2838080817640 €
bei der Umlage 1 b) auf 1,3248793413457 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf 1.842.900 € festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) 1.346.800 € Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) 496.100 € Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 b) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2020 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 555.

Markt Ottobeuren	440
Gemeinde Hawangen	64
Gemeinde Böhen	<u>51</u>
Gesamt:	<u>555</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
Markt Ottobeuren	1.067.733,33 €	393.304,50 €	1.461.037,83 €
Gemeinde Hawangen	155.306,67 €	57.207,93 €	212.514,60 €
Gemeinde Böhen	<u>123.760,00 €</u>	<u>45.587,57 €</u>	<u>169.347,57 €</u>
Gesamt:	1.346.800,00 €	496.100,00 €	1.842.900,00 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

bei der Umlage 1 a) auf 2.426,666666666667 €
bei der Umlage 1 b) auf 893,873873873874 € festgesetzt.

- (3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf 745.600 € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das entspricht	402.922,24 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das entspricht	331.046,40 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das entspricht	<u>11.631,36 €</u>
Summe:			<u>745.600 €</u>

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2021.

- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Ottobeuren, 23. Dezember 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 18.12.2020, Gz.: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) GO enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim,
Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

I.

Aufgrund der Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 wird hiermit festgesetzt, im

	2021	2022
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.100 €	6.100 €
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.400 €	3.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Salgen, 21. September 2021

ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE MINDELHEIM

Stefan Brecheisen

Geschäftsführer des Zweckverbandes für künstliche Besamung

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Hauptstr. 26, 87775 Salgen zur Einsichtnahme bereit.

Alex Eder
Landrat

2. Entwicklung Gewerbepark am Allgäu Airport GmbH & Co. KG (GAAP);
Sachstand und Perspektiven
3. Informationen zur Unternehmensbefragung 2021 - Ergebnisse und Handlungsansätze
4. Qualitätsmonitoring Rad- und Wanderwegenetz im Unterallgäu
5. Sachstandsbericht „Glückswege im Allgäu“
6. Haushaltsplan 2022 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 14. Oktober 2021

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur LNG-Lagerung bzw.
LNG Betankungsanlage für LKWs auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/11 der Gemarkung
Erkheim durch Shell Deutschland Oil GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG (Liquefied Natural Gas, tiefkaltverflüssigtes Erdgas -162°C) Betankungsanlage für LKWs inkl. LNG-Lagerung von 29,9 t auf dem Grundstück Flur-Nr. 620/11 der Gemarkung Erkheim beantragt.

Die LNG (Liquefied Natural Gas, tiefkaltverflüssigtes Erdgas -162°C) - Tankstelle dient dem Befüllen eines Kundentanks mit LNG bei einer vordefinierten Temperatur (Sättigungsdruck). Die Anlage ist auf den vollautomatischen, personallosen 24-Stunden-Betrieb mit Fernüberwachung und -steuerung ausgelegt. Der vorliegende Antrag umfasst auch die Errichtung eines Tankdaches, Werbeanlagen und einer Schutzwand.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Naturschutz, Bodenschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 01.10.2021, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 1. Oktober 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 8311

Satzung
der Sparkasse Schwaben-Bodensee

Vom 10. September 2021

Die Kreissparkasse Augsburg gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim mit der Kreissparkasse Augsburg vom 28. Juni 2021 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. April 2021 mit Zustimmung des Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025—1-I) die folgende Fassung:

§ 1

Name Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Schwaben-Bodensee“;

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Register-Nr. HRA 13457 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassenzweckverbands „Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“ mit den Landkreisen Augsburg, Unterallgäu und Lindau (Bodensee), der Stadt Memmingen sowie gemäß § 2 Abs. 2 SpkO der Stadt Augsburg.

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Augsburg, Memmingen, Lindau (Bodensee), Schwabmünchen und Mindelheim.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee, dem als Mitglieder der Landkreis Augsburg, der Landkreis Unterallgäu, die Stadt Memmingen, die Stadt Lindau (Bodensee), der Landkreis Lindau (Bodensee), die Stadt Schwabmünchen und die Stadt Mindelheim angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform, Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Schwaben-Bodensee erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsversitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den sechs stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
- sieben von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) ¹Der zentrale Dienstsitz ist in Memmingen. ²Eine Niederlassung mit Vorstandspräsenz besteht zudem in Augsburg; weitere Niederlassungen befinden sich in Lindau, Mindelheim und Schwabmünchen.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstelle in Memmingen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

(1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

(1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 V.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt der Stadt Memmingen, das Amtsblatt des Landkreises Augsburg, das Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu und das Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.

(3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen der Sparkasse in Memmingen, St. Josefs-Kirchplatz 6, Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, in Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 33, in Mindelheim, Maximilianstraße 2 und in Schwabmünchen, Fuggerstraße 19, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) ¹Die Sparkasse ist zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen und früheren Bezeichnungen "Kreissparkasse Augsburg", „Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim“, „Sparkasse Memmingen-Mindelheim“ und „Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee)“ führen.

(2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus folgenden 23 Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den sieben weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende
- den neun Amtsträgern, die am 31. Dezember 2021 bei der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
- den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2021 bei der Kreissparkasse Augsburg gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der im Jahr 2026 beginnenden und im Jahr 2032 endenden Amtszeit aus 23 Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den sieben weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende
- zehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,

- fünf von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Zur Abschmelzung führendes Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern reduziert die Anzahl der Vorstandsmitglieder solange, bis die Gesamtzahl drei beträgt. ³Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.

(5) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Kreissparkasse Augsburg vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 23 vom 22. Juni 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. April 2021 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 19 vom 12. Mai 2021), sowie die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 2/2003 S.5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 194, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 8/2005 S. 3 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 83), außer Kraft.

Augsburg, den 10. September 2021
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Martin Sailer
Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrats

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 71.100 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 32.050 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 71.100 € festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 25.200 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 10.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fellheim, 11. Oktober 2021
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Schaupp
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 163.950 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 43.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf 163.950 € und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt 36.900 € und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 10.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Niederrieden, 11. Oktober 2021
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

Alex Eder
Landrat

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
6.	Ferschl, Susanne	DIE LINKE	6.667
7.	Braunmiller, Mariana	FREIE WÄHLER	17.819
8.	Abt, Alexander	ÖDP	3.120
11.	Armster, Christian	DIE PARTEI	2.340
14.	Hofer, Christiana	V-Partei ³	782
18.	Mayr, Florian	dieBasis	7.303

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	62.634
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	30.914
3.	Alternative für Deutschland (AfD)	19.779
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	21.561
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	23.712
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	5.007
7.	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	17.985
8.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.948
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.087
10.	Bayernpartei (BP)	1.035
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.414
12.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	766
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	214
14.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	307
15.	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	208
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	22
17.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	25
18.	Basisdemokratische Partei Deutschlands (dieBasis)	5.832
19.	Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)	347
20.	DER DRITTE WEG (III. Weg)	100
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	125
22.	Liberal-Konservative Reformer (LKR)	31
23.	Partei der Humanisten (Die Humanisten)	166
24.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	684
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)	407
26.	Volt Deutschland (Volt)	332

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber Stephan Stracke (CSU) die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 257 Ostallgäu gewählt ist.

Marktoberdorf, 15. Oktober 2021

Unterschrift
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 257 Ostallgäu

Alex Eder
Landrat

Bauausschuss

5. Landratsamt Unterallgäu, Mindelheim;
Aufstockung 4. Obergeschoss
Vorstellung überarbeitete Entwurfsplanung und Fassadenvarianten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses an.

Mindelheim, 28. Oktober 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 150

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses
der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
im Wahlkreis 255 Neu-Ulm

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung vom 30.09.2021 festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.

Wahlberechtigte:	241.919
Wähler/innen:	188.813
Ungültige Erststimmen:	1.479
Gültige Erststimmen:	187.334
Ungültige Zweitstimmen:	1.099
Gültige Zweitstimmen:	187.714

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Engelhard, Alexander	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	69.676
2.	Dr. Brunner, Karl Heinz	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	29.960
3.	Mannes, Gerd Michael	Alternative für Deutschland	22.517
4.	Hillmann-Richter, Anke	Freie Demokratische Partei	14.542
5.	Deligöz, Ekin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	20.621
6.	Merk, Xaver	DIE LINKE	3.466
7.	Mayer, Daniel	FREIE WÄHLER	13.964
8.	Dornach, Krimhilde Marianne	Ökologisch-Demokratische Partei	1.776
9.	Röhm, Bastian Thomas	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	3.980
12.	Meier, Philipp	Piratenpartei Deutschland	1.707
18.	Albrecht, Roman	Basisdemokratische Partei Deutschland	3.782
26.	Lipp, Florian	Volt Deutschland	900
27.	Dr. Langhans, Daniel	Vereinigte Direktkandidaten	443

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	59.028
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	31.900
3.	Alternative für Deutschland	22.293
4.	Freie Demokratische Partei	22.019
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	20.764
6.	DIE LINKE	4.410
7.	FREIE WÄHLER	13.772
8.	Ökologisch-Demokratische Partei	1.212
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	2.716
10.	Bayernpartei	715
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.274
12.	Piratenpartei Deutschland	927
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	276
14.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	193
15.	Partei für Gesundheitsforschung	256
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	22
17.	Deutsche Kommunistische Partei	31
18.	Basisdemokratische Partei Deutschland	3.308
19.	Bündnis C - Christen für Deutschland	249
20.	DER DRITTE WEG	114
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	89
22.	Liberal-Konservative Reformer	48
23.	Partei der Humanisten	170
24.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	915
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	487
26.	Volt Deutschland	526

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass Engelhard, Alexander (CSU) mit 69.676 die meisten Stimmen erhalten hat und damit zum Bundestagsabgeordneten für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm gewählt ist.

Neu-Ulm, 5. Oktober 2021

Beth
Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Neu-Ulm

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.390 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.298.818 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.250.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 38.400 € festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 38.400,00 €	ergibt	11.520,00 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 38.400,00 €	ergibt	6.720,00 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 38.400,00 €	ergibt	6.720,00 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 38.400,00 €	ergibt	13.440,00 €
Verbandssumme:			38.400,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 23.224 € festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 23.224,00 €	ergibt	6.967,20 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 23.224,00 €	ergibt	4.064,20 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 23.224,00 €	ergibt	4.064,20 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 23.224,00 €	ergibt	8.128,40 €
Verbandssumme:			23.224,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 21. Oktober 2021
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Bail
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.10.2021, Gz.: 24 - 9410.0 genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO). Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.250.000 € wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) durch das Landratsamt Unterallgäu erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.110.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 50.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 608.594 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.194 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	975 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.448 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.379 Einwohner</u>
Gesamt	5.996 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 101,50 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	222.691,00 €
Gemeinde Apfeltrach	98.962,50 €
Gemeinde Stetten	146.972,00 €
Gemeinde Unteregg	139.968,50 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Dirlewang, 25. Oktober 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 52 Mindelheim, 6. November

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der

14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)
vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615) in der Fassung der letzten Änderung vom 05.11.2021;

Bekanntmachung einer Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Leitstellenbereich
von mindestens 80 % und zeitgleicher Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz
von 300 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen („Hotspot-Region“ nach § 17a 14. BayIfSMV)

330

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)
vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615) in der Fassung der letzten Änderung vom 05.11.2021;

Bekanntmachung einer Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Leitstellenbereich
von mindestens 80 % und zeitgleicher Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz
von 300 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen („Hotspot-Region“ nach § 17a 14. BayIfSMV)

Das Landratsamt Unterallgäu macht gemäß § 17a der 14. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller, dem der Landkreis Unterallgäu gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, liegt die Belegung der verfügbaren Intensivbetten nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters bei mindestens 80 %.
2. Die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) liegt über dem Wert von 300.

Ab Sonntag, 07.11.2021, 00:00 Uhr, treten daher im Landkreis Unterallgäu die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen in Kraft.

Hinweise:

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 07.11.2021 die Regelungen entsprechend der „Roten Stufe der Krankenhausampel“.

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute inzidenzabhängige Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu erfolgt.

Weitere Hinweise:

- Den vollständigen Text der 14. BayIfSMV finden Sie auf der Internetseite www.gesetze-bayern.de und auf der Internetseite www.stmfp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/.
- Informationen zu den aktuell geltenden Corona-Regelungen finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter www.stmfp.bayern.de/coronavirus und auf der Internetseite des Landkreises Unterallgäu unter www.unterallgaeu.de/corona.
- Die Zahlen des DIVI-Intensivregisters finden Sie im Internet unter <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>.
- Die vom Robert Koch-Institut für den Landkreis Unterallgäu im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html.

Mindelheim, den 6. November 2021

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 53 Mindelheim, 10. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung	332
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zu weitergehenden Anordnungen wegen Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Bereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller von mindestens 80 % und zeitgleich deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz	333

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung

Am Montag, 22.11.2021, findet um 14 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung statt.

Tagesordnung:

1. Information über die Vergabe der Schülerbeförderung zu den Sonderpädagogischen Förderzentren in Mindelheim und Memmingen
2. Information über die Gebietserweiterung des Flexibusknotens Kirchheim-Pfaffenhausen
3. Flexibus Mindelheim-Dirlewang-Kammlach;
Gebietserweiterung um Oberrieden
4. Flexibus Tarifierung Endkunden-Tarif
5. Flexibus Marketing-Budget für 2021 und 2022
6. Information zur Fortführung der Corona-Verstärkerbusse im ÖPNV

7. Sachstand zur Studie Verbundraumerweiterung und Schienentarifintegration
8. Harmonisierung der Laufzeiten von Regionalbus-/Stadtbuslinien in Memmingen und Umgebung

Mindelheim, 10. November 2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zu weitergehenden Anordnungen wegen Belegung der
verfügbaren Intensivbetten im Bereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller
von mindestens 80 % und zeitgleich deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29. Oktober 2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung mittels Antigentest.
2. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29. Oktober 2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung mittels Antigentest.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 10. November 2021 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller, dem der Landkreis Unterallgäu gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen weniger als 80 % beträgt oder die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Unterallgäu an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Wert von 300 nicht mehr überschreitet und dies nach § 17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV amtlich bekannt gegeben worden ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt unbeschadet Ziffer 4 spätestens mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Weitere Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
- Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mindelheim, 10. November 2021



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 54 Mindelheim, 18. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)	335
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)	352
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	359

54 - 6360.2/3

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
vom 9. November 2021

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I 2021, 2598) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Landkreis Unterallgäu mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 9. November 2021, Az.: 55.1-8104.2-15/4, folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) ¹Sperrmüll ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Behältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(5) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahme von Speiseresten aus Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht nur in geringen Mengen anfallen.

(6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. ²Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. ³Der Landkreis kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind. ⁴Die Einrichtungen nach Satz 1 werden vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht.

(3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen und zahntechnischen Laboratorien, Instituten für Pathologie, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 03* und 18 02 02*),

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
- Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 08* und 18 02 07*),
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 10*),

c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 02)

4. Altautos, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie Fäkal-schlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammen-hang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind.
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Behältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehäl-tern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Eigentümer von im Kreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dies gilt nicht für derartige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn das haushaltsübliche Maß überschritten wird.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,

- c) Altmetall,
- d) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
- e) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
- f) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
- g) Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
- h) für private Haushalte konstruierte Elektro- und Elektronikaltgeräte,
- i) für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
- j) Altholz,
- k) Speisefette und -öle,
- l) tragbare Altkleider und Altschuhe,
- m) Motorrad- und Pkw-Reifen,
- n) Batterien,
- o) Bauschuttkleinmengen,
- p) Tonerkartuschen,
- q) CDs und DVDs,
- r) Wachsreste,
- s) Flachglas aus privaten Haushalten,
- t) Polyurethan-Schaumdosen,
- u) Kork.

2. folgende Abfälle zur Beseitigung:

- a) nicht verwertbare Inertabfälle, welche die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV) einhalten, z. B. unbelasteter Bauschutt,
- b) nicht verwertbare Inertabfälle, welche die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I und II nach der Deponieverordnung (DepV) einhalten, z. B. Mineralwolle oder Asbestzementplatten,
- c) brennbarer Sperrmüll, soweit er nicht nach Nummer 1 Buchstabe g) oder § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 erfasst wird,
- d) brennbarer Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, falls ausnahmsweise und vorübergehend so viel Restmüll anfällt, dass er in den zugelassenen Gefäßen nach § 14 Abs. 6 nicht untergebracht werden kann.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen
beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämp-
fungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel,
Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ²Die jeweiligen Annahmehinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁵Nicht zulässig ist

1. die Aufstellung anderer Behälter,
2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
4. die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.

(2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle vom Landkreis bzw. den Systembetreibern nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)

1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
2. Sperrmüll (§ 1 Abs. 3),
3. Für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
4. Bioabfall (§ 1 Abs. 5),
5. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
6. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Kunststoffverbunden, sonstigen Verbundstoffen, Weißblech und Aluminium, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind und von den jeweiligen Systembetreibern nach § 14 Abs. 1 VerpackG erfasst werden und
7. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 6 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt. ²Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. ³Der Landkreis bestimmt die Art und Menge der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, sind die Abfälle vom Besitzer selbst zur nächsten für das Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. ⁵Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) ¹Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte beantragt. ²Für jedes zugelassene und für das veranlagte Grundstück gemeldete Restmüllbehältnis erhält der Anschlusspflichtige auf Anforderung eine Anforderungskarte. ³Die Anforderungskarte ist an das veranlagte Grundstück gebunden, für das diese ausgegeben wurde. ⁴Die Anforderungskarte gilt ab dem Tag der Ausgabe ein Jahr. ⁵Nach Ablauf der Geltungsdauer besteht ein Anspruch auf Erhalt einer neuen Anforderungskarte. ⁶Die Anforderungskarte ist nicht übertragbar. ⁷Auf der Anforderungskarte sind Abholadresse und Name und Anschrift des Abfallerzeugers sowie Art und Menge der abzuholenden Gegenstände anzugeben. ⁸Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ⁹Der Besitzer hat die Menge des bei ihm anfallenden Sperrmülls so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ¹⁰Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ¹¹Bei der Übergabe soll eine verantwortliche Person anwesend sein. ¹²Sperrmüll, Altkühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(3) ¹Bioabfall (§ 1 Abs. 5) ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und müssen einer dafür zugelassenen Anlage oder einem Speiseresteverwerterbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Bionormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. braune Bionormtonnen mit 80 l Füllraum und
3. braune Bionormtonnen mit 120 l Füllraum.

⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

(4) ¹Papier, Pappe und Kartonagen sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Altpapierbehältern zur Abfuhr bereitzustellen, soweit sie nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert oder von gemeinnützigen Sammlungen erfasst werden. ²Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingegeben werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
2. grauer Müllgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum.

(5) ¹Verkaufsverpackungen im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 sind in den dafür bestimmten Wertstoffbehältern für Verkaufsverpackungen, die von den Systembetreibern gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG ausgegeben werden, zur Abfuhr bereitzustellen. ²Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingegeben werden.

(6) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 7 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absätzen 3, 4 und 5 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

³Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ⁴Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 l - 70 l Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden.

⁵Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (insbesondere Abfallschlüssel AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechlichen Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(8) ¹Können Streusiedlungen/Einöden - insbesondere während des Winters - von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. ²Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Behältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Bioabfallbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 6 Satz 2 vorhanden sein; Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2 werden auf Anforderung auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem ein Restmüllbehältnis vorgehalten wird, bereitgestellt. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bioabfall- und Restmüllbehältnisse zu melden. ³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfahrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Wer dem Landkreis nachweist, dass er die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Überlassungszwang für ein Bioabfallbehältnis befreit werden.

(2) ¹Für Privathaushalte soll eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zur Verfügung stehen. ²Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nachfolgenden Grundsätzen ermittelt:

1.	Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	7,5 l pro Bett
2.	Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen	1 l pro Kind und Aufsichtspersonal
3.	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen	3 l pro Beschäftigten
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen	8 l pro Beschäftigten
5.	Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen	5 l pro Bett
6.	Sonstige	3 l pro Beschäftigten.

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio-, Altpapier- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3, 4 und 6 gestatten, wenn

1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 vorgehalten wird und
3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bioabfall- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bioabfall- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3, 4 und 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

(5) ¹Die zugelassenen Bioabfall-, Restmüll- und Altpapierbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder der nach Absatz 4 festgelegten Art, Größe und Zahl werden den Anschlusspflichtigen überlassen. ²Bioabfall-, Restmüll-, und überlassene Altpapierbehältnisse sind betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Nicht mehr benötigte Behältnisse sind dem Landkreis leer und gereinigt zurückzugeben. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und bereitgestellt werden sowie nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. ⁴Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

⁵Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Schäden, grobe Verschmutzung oder Verlust an den überlassenen Behältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann, ansonsten der Verursacher.

(7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück oder auf der dem Grundstück gegenüberliegenden Straßenseite so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) ¹Von den im Stadtteil "Kurstadt" der Stadt Bad Wörishofen gelegenen Grundstücken, werden die zugelassenen Bioabfall- und Restmüllbehältnisse - ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum - vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht. ²Die hiervon erfassten Grundstücke sind in dem als Anlage befindlichen Lageplan gekennzeichnet. Für die nähere Bestimmung ist maßgebend die innere Begrenzung der im Lageplan den Geltungsbereich umschreibenden Linie. ³Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(9) ¹Die Behältnisse dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

(10) Absatz 5 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 7 und 9 gelten für die von den Systembetreibern gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG ausgegebenen Wertstoffbehälter für Verkaufsverpackungen entsprechend.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Bioabfall- und Restmüll werden vom Landkreis 14-täglich abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. ²Auf Antrag werden 1,1 m³-Container für Restmüll wöchentlich entleert. ³Die Altpapiertonne wird vierwöchentlich geleert. ⁴Die von den Systembetreibern gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG ausgegebenen Wertstoffbehälter für Verkaufsverpackungen werden zu dem vom Landkreis bestimmten Turnus abgeholt. ⁵Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bzw. von den Systembetreibern nach § 14 Abs. 1 VerpackG bekanntgegeben. ⁶Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁷Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(3) Können die Behältnisse aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 6 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 6 gilt unter anderem als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 erforderlich wären.

(3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

(4) ¹Die Abfälle sind getrennt nach

1. wiederverwertbaren Materialien,
2. thermisch behandelbaren Stoffen und
3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. ²Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw. nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

(5) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten sind diese Abfälle nachfolgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
2. Kunststoffe
3. Grünabfälle
4. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
5. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
6. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbauasphalt, Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
7. Bauschutt zur Aufbereitung
8. Bauschutt zur Deponierung
9. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
10. Baustellenabfälle zur Deponierung.

³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.

(6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.

(7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und künstlichen Mineralfasern sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

(8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder nicht richtig deklariert,

7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

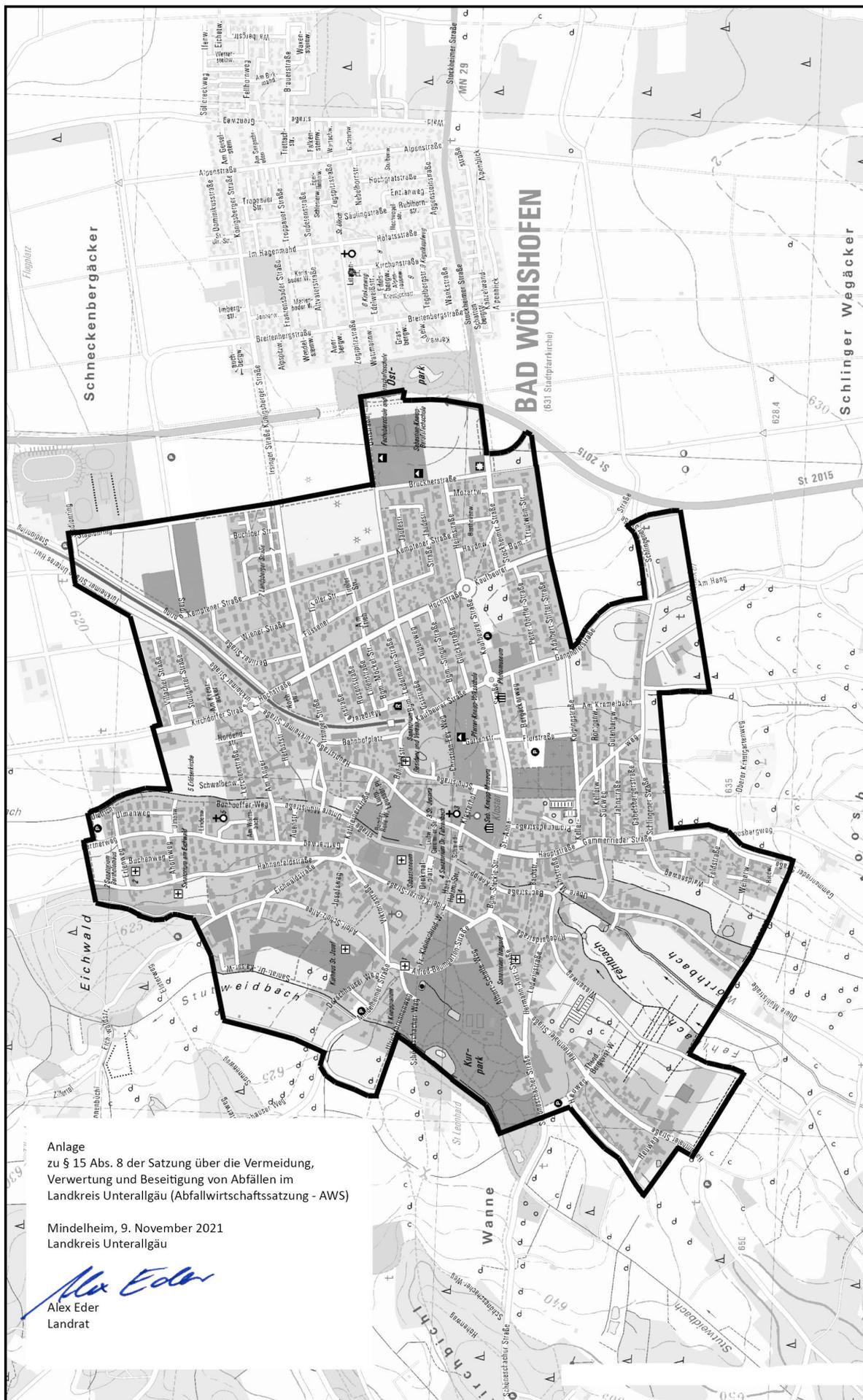
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Mindelheim, 9. November 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat



Anlage
zu § 15 Abs. 8 der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Mindelheim, 9. November 2021
Landkreis Unterallgäu

Alex Eder
Alex Eder
Landrat

54 - 6360.2/4

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 9. November 2021

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem sowie bei einer Gefäßveränderung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Anforderung einer Sperrmüllabholung mittels Sperrmüllkarte sind der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen darüber hinaus auch der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Erstattungsansprüchen nach der Abfallwirtschaftssatzung ist der Verursacher Benutzer.

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen, wenn sie den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten treffen, als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht, bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. ³Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

(4) Bei dem Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen, Reinigung, Instandsetzung und Ersatz von abhanden gekommenen Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße.

(5) ¹Bei Gefäßveränderungen, wie An-, Um- und Abmeldungen, bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der Änderungsvorgänge je Gefäßart beziehungsweise nach der Anzahl vergeblicher Anfahrten je Gefäßart. ²Bei der Ausgabe von abschließbaren Müllgefäßen beziehungsweise der Nachrüstung von Müllgefäßen mit einem Tonnenschloss bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der ausgegebenen und der nachgerüsteten Müllgefäße.

(6) Die Gebühr für nachträgliche oder zusätzliche Leerungen und die Leerung fehlbefüllter Gefäße für Abfälle zur Verwertung als Restmüll bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der geleerten Gefäße.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

1. bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	6,75 €	20,25 €	81,00 €
2. einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	8,91 €	26,73 €	106,92 €
3. einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	13,50 €	40,50 €	162,00 €
4. einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	27,00 €	81,00 €	324,00 €
5. eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	123,66 €	370,98 €	1.483,92 €.

2. bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	247,32 €	741,96 €	2.967,84 €

(2) Die Gebühr für die Bioabfallerfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. Eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	4,50 €	13,50 €	54,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	6,00 €	18,00 €	72,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	9,00 €	27,00 €	108,00 €.

(3) ¹In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Ausstattung eines Grundstückes mit den erforderlichen Müllgefäßen enthalten. ²Die Ausstattung umfasst Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäße. ³Gefäßveränderungen (An-, Um- bzw. Abmeldungen) sind ein Mal pro Gefäßart (Restmüll-, Biomüll- oder Altpapiergefäß) und Kalenderjahr gebührenfrei. ⁴Bei mehr als einer einmaligen Veränderung pro Gefäßart und Kalenderjahr beträgt die Gebühr je Gefäßveränderung

1. je Müllnormtonne, Müllgroßbehälter oder Bionormtonne	18,50 €
2. je Altpapiernormtonne oder Altpapiergroßbehälter	20,00 €.

⁵Die Gebühr bei vergeblicher Anfahrt des vom Landkreis beauftragten Dritten, die der Benutzer zu vertreten hat, beträgt

1. je Müllnormtonne, Müllgroßbehälter oder Bionormtonne	18,50 €
2. je Altpapiernormtonne oder Altpapiergroßbehälters	20,00 €.

⁶Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 wird für die Ausstattung eines Grundstückes mit abschließbaren Restmüll-, Biomüll- oder Altpapiergefäßen oder für die nachträgliche Ausstattung mit einem Tonnen-schloss oder einem abschließbaren Gefäß eine Gebühr in Höhe von 40,00 € je ausgegebenem, abschließbarem Müllgefäß beziehungsweise je mit einem Schloss nachgerüstetem Müllgefäß erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €.

(5) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 1,90 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,30 € je Gefäß erhoben.

(6) Die Gebühr bei Schäden an den überlassenen Normtonnen und Großbehältern, für den Reinigungsaufwand bei Rückgabe verunreinigter Tonnen oder Großbehältern sowie im Falle des Abhandenkommens bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand für die Instandsetzung, Reinigung oder Neubeschaffung sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Gefäßes.

(7) Die Gebühr für die Abfuhr einer Normtonne oder eines Großbehälters für Abfälle zur Verwertung (insbesondere Biomüll oder Papier), die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt worden sind, bzw. für die zusätzliche oder nachträgliche Leerung von Gefäßen beträgt pro Abfuhr als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) für

1.	eine Normtonne mit 60 l Volumen	40,00 €
2.	eine Normtonne mit 80 l Volumen	40,00 €
3.	eine Normtonne mit 120 l Volumen	40,00 €
4.	eine Normtonne mit 240 l Volumen	50,00 €
5.	einen Großbehälter mit 1.100 l Volumen	110,00€

(8) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1.	thermisch zu behandelnde Abfälle	140,00 € je 1.000 kg
2.	abzulagernde asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse I	172,00 € je 1.000 kg
3.	sonstige abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I mit Ausnahme der Stoffe nach Nr. 6	140,00 € je 1.000 kg
4.	abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	160,00 € je 1.000 kg
5.	abzulagernde Abfälle asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse II	220,00 € je 1.000 kg
6.	abzulagernde Abfälle mit künstlichen Mineralfasern der Deponieklasse II	220,00 € je 1.000 kg
7.	Altfenster mit Glas zur Verwertung	210,00 € je 1.000 kg
8.	abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe)	348,00 € je 1.000 kg.

²Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg, für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind, ein Zuschlag von 50,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. ⁴Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

(9) ¹Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 5,00 € je angefangene 0,1 m³. ³Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m ³	5,00 €
------------------------	--------

bis 0,3 m ³	10,00 €.
------------------------	----------

(10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 21,00 € je angefangenen Kubikmeter; für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. ²Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

(11) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m³ je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

(12) ¹Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 10,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.

(13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m³ je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. ³Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem ohne Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) werden für den ersten angefangenen Kubikmeter 50,00 € erhoben. ⁴Bei der Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden maximal 5 m³ je Anforderungskarte abgeholt. ⁵Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 140,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 20,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. ⁶Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

(14) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die aus anderen Einrichtungen als privaten Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen von 25 Kilogramm überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € je angefangenem Kilogramm erhoben.

(15) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.

(16) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz der Kategorie I bis III bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 m³. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 1,0 m³ und von Altholz aus privaten Haushalten bis zu einer Menge von 3,0 m³, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt, die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.

(17) ¹Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. ²Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 100,00 €.

(18) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags oder Foliensäcken beträgt

1. für die Anlieferung von Asbest

1.1 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 90x90x120 cm 10,00 €

1.2 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 260x125x30 cm 15,00 €

1.3 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 320x125x30 cm 15,00 €

2. für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern

2.1 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 90x90x120 cm 6,00 €

3. für Foliensäcke je Verpackungseinheit 2,50 €.

(19) ¹Soweit die Abrechnung der Gebühr einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben. ²Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1. Januar 2022, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 5 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld, wenn sich der Gebührentatbestand innerhalb eines Kalendermonats erneut ändert oder bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Gefäßen sowie bei der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung nach § 4 Abs. 7 (Restmüll) entsteht die Gebührenschuld mit der Durchführung der jeweiligen Leerung.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 4 (Behälteränderung) entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung der jeweiligen Gefäßänderung.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 5 (vergebliche Anfahrt) entsteht die Gebührenschuld mit der unverrichteten Abfahrt vom Grundstück.

(5) ¹Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzgefäßes bzw. dem Aufstellen des Ersatzgefäßes auf dem Grundstück. ²Wird kein Ersatzgefäß übergeben oder zur Aufstellung gebracht, weil die Benutzung beendet wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Schadensmeldung bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Landkreis.

(6) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(7) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 mit dem Entstehen des tatsächlich angefallenen zusätzlichen Aufwands.

(8) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

(9) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.

(10) Beim Erwerb von Big Bags oder Foliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Big Bags oder der Foliensäcke an den Benutzer.

(11) Der Anspruch nach § 4 Abs. 16 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 5 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, beim Erwerb von Big Bags sowie in den Fällen des § 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5, § 4 Abs. 6 und 7 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 4, 8, 9, 10, 12, 15, 16 und 18 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.

(3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 8, 9, 10, 12, 15, 16 und 18 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr, mit Ausnahme der vom Landkreis betriebenen Einrichtungen, in den Fällen des § 4 Abs. 4, 10, 12, 15, 16 und 18 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 22. Oktober 2019 außer Kraft.

Mindelheim, 9. November 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 29.11.2021, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100), 1. Stock, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Anpassung der Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Unterallgäu
2. Anpassung der Unterstützungsleistungen für Vollzeitpflegefamilien
3. Einrichtung von Jugendsozialarbeit an der Grundschule Mindelheim
4. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Finanzplanungsjahre 2023 - 2025;
Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, 12. November 2021

Alex Eder
Landrat

4. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29. Oktober 2021 entfällt für die dort genannten Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7.
5. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29. Oktober 2021 endet bei den dort genannten Hausstandsmitgliedern die häusliche Quarantäne unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand erst, wenn der Symptombeginn des Primärfalls zehn Tage zurückliegt (bei asymptomatischen Primärfällen, wenn das Datum der Abstrichnahme, die dem Erstnachweis des Erregers zugrunde liegt, zehn Tage zurückliegt) und ein frühestens zehn Tage nach dem Symptombeginn des Primärfalls (bei asymptomatischen Primärfällen zehn Tage ab dem Datum der Abstrichnahme, die dem Erstnachweis des Erregers zugrunde liegt) durchgeführter PoC-Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt. Der PoC-Antigentest ist jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen. Das Ende der Quarantäne wird wirksam mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Landratsamt Unterallgäu.
6. Dem negativen Testergebnis eines PoC-Antigentests im Sinne dieser Allgemeinverfügung gleichgestellt ist das negative Testergebnis eines zum nach den Ziffern 3 und 5 festgelegten Testzeitpunkt durchgeführten PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.
7. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 18. November 2021 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller, dem der Landkreis Unterallgäu gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen weniger als 80 % beträgt oder die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Unterallgäu an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Wert von 300 nicht mehr überschreitet und dies nach § 17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV amtlich bekannt gegeben worden ist.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt unbeschadet Ziffer 8 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Hinweise

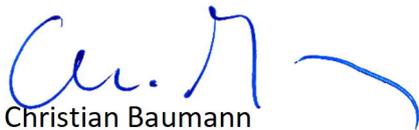
- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

- Die Abschlusstestung hat grundsätzlich mittels eines PoC-Antigentests zu erfolgen, da der Bedarf an SARS-CoV-2-PCR-Testungen aufgrund der hohen und immer weiter zunehmenden Zahl an Infizierten und Erkrankten in jüngster Zeit auf ein Rekordniveau gestiegen ist und die auswertenden Labore deshalb derzeit Mengen an Abstrichproben für SARS-CoV-2-PCR erreichen, die weit über deren aktueller Kapazitätsgrenze liegen.

Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
- Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mindelheim, 18. November 2021



Christian Baumann
Abteilungsleiter

Alex Eder
Landrat

§1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Türkheim und Wiedergeltingen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim vom 19.06.1989 (KABI. 1989 S. 306), die durch Verordnung vom 18.12.2003 (KABI. 2003 S. 416) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 19. November 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages HI. Drei Könige (06.01.2022)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

HI. Drei Könige (06.01.2022):

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 06.01.2022	Freitag 07.01.2022
verlegt auf	Freitag 07.01.2022	Samstag 08.01.2022

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 19. November 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

39. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Mittwoch, den 24. November 2021, findet ab 09:30 Uhr im Kolpingsaal, Schillerstr. 12, 89312 Günzburg, die 39. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung
für die 39. Verbandsversammlung am 24.11.2021

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1 Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.07.2021
- TOP 1.2 Jahresabschluss 2020 ZRF Donau-Iller
 - 1.2.1 Bekanntgabe des Ergebnisses der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020
 - 1.2.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2020
- TOP 1.3 Zustimmung zum Betriebskostenhaushalt der Integrierten Leitstelle Donau-Iller 2022
- TOP 1.4 Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2022
- TOP 1.5 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 16. November 2021

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender
Landrat

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark
Flughafen Süd - Benningen/Hawangen
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf	45.500 €
-------------------------------------------------------	----------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf	26.000 €
-----------------------------------------------------	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 20.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	60 %	12.000 €
Hawangen	40 %	<u>8.000 €</u>
Gesamt		<u>20.000 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Benningen, 18. November 2021
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 57 Mindelheim, 30. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	368
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	369
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	369

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 06.12.2021, findet um 09.00 Uhr im Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020;
 - a) Bericht des Sachgebietsleiters Z 4 über die Jahresabschlüsse 2020 der Kreis-Seniorenwohnheime
 - b) Bericht des Kreiskämmerers über die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Unterallgäu
 - c) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020
 - d) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - e) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
2. Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Unterallgäu
3. Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim;
Erlass von Satzungen
4. Harmonisierung der Laufzeiten von Regionalbus-/Stadtbuslinien in Memmingen und Umgebung

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 25. November 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 299 416

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. November 2021
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

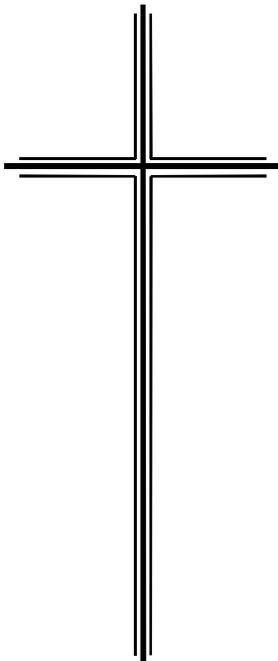
Konto 3 000 653 398

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. November 2021
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Wilhelm Guthmann

verstorben ist.

Herr Guthmann war vom 01.09.1972 bis 31.05.2004 zuletzt als Sachgebietsleiter in der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Unterallgäu tätig.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 7. Dezember 2021

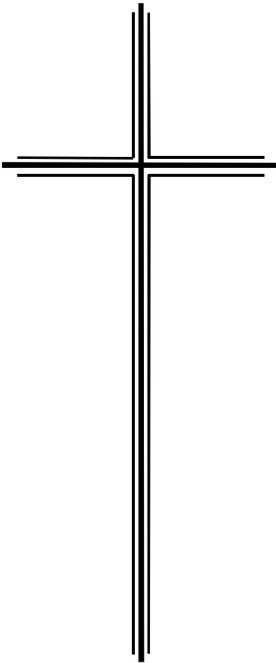
LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Thomas Huber
Stellv. Vorsitzender

Nachruf



Wir sind tief betroffen über die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Herrn Norbert Hötzel

Der Verstorbene war vom 01.04.1983 bis 31.08.2008 zuletzt in der Verwaltung der Kreiskliniken Unterallgäu beschäftigt.

Sein freundliches und verbindliches Wesen wurde von allen sehr geschätzt.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 8. Dezember 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Thomas Huber
Stellv. Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	370
Nachruf	371
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungs-recht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Unterallgäu	372
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2020	375
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	375
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022	376

41- 5651.15

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungs-recht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Landkreis Unterallgäu bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen

- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel i.S.d. Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel i.S.d. Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Unterallgäu verboten.
3. Für Wildvögel i.S.d. Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Unterallgäu.
4. Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

- a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung i. S. d. Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Mindelheim, 9. Dezember 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Z 3.1 - 9111.0

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2020

vom 9. Dezember 2021

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2021 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 ab Montag, 17.01.2022 bis einschließlich Montag, 24.01.2022 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 137, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 9. Dezember 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 14.12.2021, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 vom 28.09.2021
2. Haushaltsplanung 2022 mit Erlass der Haushaltssatzung
3. Hochwasserrückhaltebecken Engetried - Sachstandsbericht
4. Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden - Sachstandsbericht
5. Hochwasserrückhaltebecken Sontheim - Sachstandsbericht

6. Verschiedenes

Ottobeuren, 7. Dezember 2021
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Der Besuch von Sitzungen ist nur für geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen möglich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Betreten des Sitzungssaales vorzuzeigen.

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigegefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.176.100 €
	in den Aufwendungen mit	1.176.100 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	223.500 €
---------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Marktoberdorf, 22. November 2021
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 59 Mindelheim, 16. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim	379
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim	380
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	382
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	383
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg für das Haushaltsjahr 2021	385
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	386

Z 3.1 - 2721

Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim

Vom 8. Dezember 2021

Auf Grund von Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1

Schule und Trägerschaft

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Mindelheim (SFZ) ist eine staatliche Schule. Der Landkreis Unterallgäu ist Sachaufwandsträger.

§ 2

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

(1) Am SFZ werden verschiedene Formen der Ganztagschule angeboten, darunter die gebundene Ganztagschule, die offene Ganztagschule sowie Stütz- und Förderklassen. Schule und Sachaufwandsträger bieten im Rahmen der Ganztagsbeschulung eine Mittagsverpflegung an. Das Angebot der Mittagsverpflegung ist an die Ganztagsbeschulung gebunden; findet diese z.B. an schulfreien Tagen nicht statt, so wird auch keine Mittagsverpflegung angeboten.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Form der Ganztagschule besuchen, sind berechtigt, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

§ 3

Anmelungsverfahren

(1) Die Anmeldung für ein Ganztagsangebot gilt gleichzeitig auch als Anmeldung für die Mittagsverpflegung. Sie kann ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Erziehungsberechtigte, die keine Teilnahme ihrer Kinder an der Mittagsverpflegung wünschen, können ihre Kinder von der Mittagsverpflegung abmelden.

(2) Die An- und Abmeldung von der Mittagsverpflegung kann nur monatsweise erfolgen. Sie hat grundsätzlich bis spätestens zum 15. des Vormonats zu erfolgen.

(3) Eine Anmeldung zur Mittagsverpflegung nur hinsichtlich bestimmter Wochentage ist zulässig, soweit die Mittagsverpflegung an mindestens zwei Tagen je Woche in Anspruch genommen wird.

§ 4

Gebühren

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mindelheim, 8. Dezember 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Z 3.1- 2721

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim

Vom 8. Dezember 2021

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt als Sachaufwandsträger Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbeschulung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim (SFZ). Einzelheiten zu Teilnahme und Anmeldung sind in gesonderter Satzung geregelt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches an der Mittagsverpflegung am SFZ teilnimmt. Mehrere Gebührensschuldner treten gemeinsam als Gesamtschuldner auf.

§ 3
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Maß der Teilnahme an der Mittagsverpflegung, welches durch die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bestimmt wird.

§ 4
Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt 55,- € monatlich, wenn diese laut Anmeldung vollständig, d.h. an vier Tagen je Woche, in Anspruch genommen wird. Bei einer Anmeldung für die Teilnahme an weniger als vier Tagen je Woche reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend.

(2) Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.

(3) Ferientage, anderweitig schulfreie Tage oder Krankheitstage beeinflussen die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 nicht.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Neu- oder Erstanmeldungen entsteht die Gebührenschuld zum 20. des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, vorangeht. Ist bei der Anmeldung dieser Zeitpunkt bereits verstrichen, so entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Anmeldung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend zum 20. des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, vorangeht.

(2) Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenschuld sofort fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mindelheim, 8. Dezember 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

24 - 9241

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2021

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	370	370	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	310	310	295
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschöneegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	290
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	350	340	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	370	290
17.	Hawangen	380	380	300	43.	Trunkelsberg	380	380	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	300
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	280
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 14. Dezember 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.304.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 225.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 4.630 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 925.800 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 46.290 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 879.510 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner (E) auf 189,95896 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.728 E)	518.208,05 €
Eppishausen (1.902 E)	361.301,95 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 15. Dezember 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Nieberle
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 3.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 18 der Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	900 €
Hawangen	11 %	330 €
Memmingerberg	59 %	<u>1.770 €</u>
Gesamt		<u>3.000 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Memmingerberg, 10. Dezember 2021
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3 000 408 470

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. Dezember 2021
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 60 Mindelheim, 30. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	387

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 24/25/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.936.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 547.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 3.438.800 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 2.751.040 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 687.760 €.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 287.400 € erhoben. Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 229.920 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 57.480 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Mindelheim, 21. Dezember 2020
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Alex Eder
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung im Landratsamt Unterallgäu (Kämmerei, Zimmer 136) innerhalb der Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Alex Eder
Landrat